

11. Sitzung

Dienstag, 3. November 2009, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin.
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Isabelle Natividad, Salavaux

Anwesend sind 96 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Glauser Heinz, Keel Philipp, Rötheli Martin, Studer Heiner. (4)

DG 180/2009

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin

Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin. Frau Regierungsrätin, Herren Regierungsräte, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, ich begrüsse Sie ganz herzlich zu dieser Session.

Zu Beginn gratuliere ich Susanne Koch Hauser zu ihrem Geburtstag, den sie heute feiern kann. (*Applaus*) Sie haben sicher die Präsenz des Schweizer Fernsehens im Saal festgestellt. Es werden heute Aufnahmen der beiden Ständeratskandidaten Roland FÜRST und Roberto ZANETTI gemacht. Ebenfalls befindet sich ein Team von Tele M1 im Saal, welches die Debatte zur «Volksinitiative zur Nennung der Nationalitäten in Meldungen der Polizei und Justizbehörden» verfolgen und Aufnahmen machen wird. Ich ersuche die Medien, bei ihrer Arbeit im Rat Zurückhaltung zu üben. Während der Pause werden noch Interviews mit den beiden Kandidaten durchgeführt. Das soll die anderen Ratsmitglieder aber nicht weiter stören.

Sie haben heute die Dringliche Interpellation von Alexander KOHLI, FDP, mit dem Titel «Jedes Schulhaus hat seinen Christbaum und seine Weihnachtsfeier» erhalten. Er wird vor der Pause die Dringlichkeit der Interpellation begründen. Nach der Pause werden wir darüber befinden. Sollte sie dringlich erklärt werden, wird sie für die morgige Sitzung traktandiert. Denn es ist noch nicht sicher, ob der dritte Sitzungstag nächste Woche stattfinden wird.

Ich erinnere Sie daran, dass morgen Nachmittag der Jugendpolittag stattfindet. Er beginnt für die teilnehmenden Jugendlichen um 13.30 Uhr und für die angemeldeten Kantonsräte um 15.30 Uhr in den jeweiligen Gruppen.

Zum Schluss muss ich Ihnen noch den Todesfall von alt Kantonsrat Josef Jakob Christ-Bohrer von Büsserach bekannt geben. Er war Kantonsrat zwischen 1945 und 1949. Ich bitte den Rat, sich für eine Gedenkminute zu erheben.

K 132/2009

Kleine Anfrage Iris Schelbert-Widmer (Grüne, Olten): Woher stammen die Steine für den Strassenbau in Solothurn?

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 1. Juli 2009 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. September 2009:

1. *Vorstosstext.* In Solothurn wird am Kantonsstrassennetz zur Zeit viel gebaut. Dafür stehen palettweise Natursteine bereit. Oft werden Pflastersteine aus dem asiatischen Raum für die Strassenabschlüsse verwendet. Über die Produktionsbedingungen z.B. in chinesischen Steinbrüchen und in der steinverarbeitenden Industrie wurde in den letzten Jahren viel bekannt, schlechte Arbeitsbedingungen und Kinderarbeit sind leider oft an der Tagesordnung.

In Solothurn fällt auf, dass auf der Verpackung der Steine nirgends ein Hinweis auf ihre Herkunft ersichtlich ist.

Ich bitte den Regierungsrat, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Welches ist das Herkunftslande der Steine?
2. Welches sind die Vorgaben und Submissionsbestimmungen des Tiefbauamtes für die Auswahl der Natursteine?
3. Ist dem Regierungsrat bekannt, unter welchen Bedingungen die Natursteine produziert wurden?
4. Auf welche Label wird bei der Vergabe von Aufträgen abgestützt?

2. *Begründung.* (Vorstosstext).

3. *Stellungnahme des Regierungsrats*

3.1 *Allgemeines.* Wir haben für den Vorstoss grosses Verständnis und sind der Ansicht, dass der Kanton Solothurn keinesfalls Natursteinprodukte aus Steinbrüchen, bei welchen schlechte und ausbeuterische Arbeitsbedingungen sowie Kinderarbeit vorherrschen, beziehen darf. Wir begrüssen daher sämtliche Bemühungen zur Beschaffung von Natursteinprodukten aus sozialverträglicher Produktion.

Wir müssen allerdings auch feststellen, dass es nach heutiger Praxis kaum möglich ist, eine Garantie zu erhalten, dass im Strassenbau nur Natursteinprodukte aus sozialverträglicher Produktion zum Einsatz gelangen. Es besteht zwar die Möglichkeit, in den Ausschreibungsunterlagen eine Deklarationspflicht der Herkunft und der Produktionsbedingungen aufzunehmen (§ 9 und § 10 des kantonalen Submissionsgesetzes vom 22. September 1996; BGS 721.54) und Betriebe, welche diesen Nachweis nicht oder nicht glaubhaft erbringen, vom Beschaffungsverfahren auszuschliessen. Die Deklarationspflicht ist aber in der Praxis nur schwer umzusetzen, da die Angaben des Herkunftslandes bei Natursteinprodukten heute aufgrund der zollrechtlichen Papiere nicht immer möglich sind. Nur bei Produkten, die im Rahmen eines Freihandelsabkommens oder eines allgemeinen Präferenzsystems zugunsten von Entwicklungsländern zu einem begünstigten Zollsatz eingeführt werden, kann der Ursprung gestützt auf ein gültiges Ursprungsdokument zweifelsfrei festgestellt werden. Für die übrigen Waren, und darunter fallen in der Regel auch Natursteinprodukte, gilt als Ursprungsland dasjenige, in welchem die letzte Be- und Verarbeitung der Waren stattgefunden hat. Natursteinprodukte können somit als «Made in Europe» deklariert werden, obwohl sie ursprünglich aus Asien stammen.

Ein weiteres Problem besteht in den geltenden wettbewerbs- und beschaffungsrechtlichen Vorschriften. Eine Deklaration der Produkte darf keine technischen Handelshemmnisse schaffen. Das bedeutet, dass die Herkunft nicht eingeschränkt werden darf und sich Einschränkungen nur auf die Einhaltung der Arbeits- und Produktionsbedingungen nach anerkannten Standards beziehen.

Wir werden die Einführung einer Deklarationspflicht für Natursteine nach Herkunft und Produktionsbedingungen vertieft prüfen und wenn immer möglich entsprechende Massnahmen umsetzen.

3.2 *Zu Frage 1.* Die Ausschreibung von Bauaufträgen im Strassenbau erfolgt heute auf Basis der Normpositionenkataloge (NPK), welche als Standard im schweizerischen Baugewerbe anerkannt sind. Eine Deklaration ist in den entsprechenden Normpositionen nicht vorgesehen. Die Herkunft der Steine ist daher in der Regel nicht bekannt.

3.3 *Zu Frage 2.* Die Vorgaben im Amt für Verkehr und Tiefbau beruhen auf den Qualitätsvorschriften der SIA- und VSS-Normen, welche jeweils mit den Submissionsbestimmungen als verbindlich erklärt werden. In den Submissionsbestimmungen sind keine weiteren kantonseigenen Regelungen betreffend Natursteinprodukten definiert.

3.4 *Zu Frage 3.* Nein. Eine Deklaration über die Herkunft und Produktionsbedingungen der Natursteinprodukte erfolgte bisher nicht.

3. 5 Zu Frage 4. Bis heute wurden im Kanton Aufträge auf keine Labels abgestützt. Auf dem Markt bestehen unterschiedliche Label, so unter anderem die ILO-Kernarbeitsnormen, bestehend aus acht Konventionen, welche auch die Schweiz unterzeichnet hat. Die Bestrebungen der Herkunftsdeklaration und der Einhaltung von Arbeits- und Produktionsbedingungen müssen jedoch auch auf freiwilliger Basis durch die Importfirmen erfolgen. Diese können von Lieferanten und Produzenten aus dem Ausland verlangen, dass sie bestimmte soziale und ökologischen Anforderungen einhalten.

Der bekannte SA8000-Standard (www.sa8000.org) basiert auf den wichtigsten ILO-Konventionen und den internationalen Menschenrechtsabkommen. Die Einhaltung dieses Standards wird von externen Auditgesellschaften überprüft. Daneben gibt es auch sektorspezifische Initiativen wie beispielsweise das in Deutschland entwickelte Zertifizierungssystem Xertifix (www.xertifix.de) sowie die «Globe Stone Initiative» (www.globestone.net) im Bereich der Natursteinprodukte.

K 158/2009

Kleine Anfrage Clivia Wullimann (SP, Grenchen): Wahl der Schlichtungsbehörde für Miet- und Pachtverhältnisse im Kanton Solothurn für die Amtsperiode 2009–2013 (mit zeitlichem Vorbehalt)

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 2. September 2009 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. Oktober 2009:

1. *Vorstosstext.* Weshalb werden die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schlichtungsbehörde für Miet- und Pachtverhältnisse nur befristet gewählt?

2. *Begründung.* Mit dem Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2009, teilte der Regierungsrat mit, dass Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schlichtungsbehörden für Miet- und Pachtverhältnisse im Kanton Solothurn nur noch für die Zeit vom 1. August 2009 bis zum Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung, voraussichtlich am 01.01.2011, längstens aber bis zum Ende der Amtsperiode 2009-2013 gewählt werden können. Leider ist in diesem Regierungsratsbeschluss überhaupt nicht aufgeführt worden, wieso die Amtszeit mit Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung vorzeitig beendet werden soll. Die zukünftigen Kompetenzen der Mitglieder der Schlichtungsbehörden weichen nicht extrem von den bisherigen ab. Auch zukünftig wird die Schlichtungsbehörde paritätisch zusammengesetzt. Bei Neuwahlen würden mit grosser Wahrscheinlichkeit die gleichen Leute von den Verbänden vorgeschlagen und wohl auch vom Regierungsrat gewählt werden, so dass eine Beschränkung der Amtszeit bis zum Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung als widersinnig erscheint.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Im Rahmen der Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, welche mit RRB Nr. 2009/1207 vom 30. Juni 2009 bis 30. September 2009 in die Vernehmlassung geschickt wurde, soll für die Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen neu eine Grundlage in der Verfassung des Kantons Solothurn (Art. 89 Abs. 1 Bst. f KV) geschaffen und die bisher lediglich auf Verordnungsstufe (§§ 81 Sozialverordnung) bestehende Regelung über die Schlichtungsbehörden, soweit (mit Blick auf die neue ZPO) noch nötig, ins formelle Gesetzesrecht (§§ 44 ff. Gerichtsorganisationsgesetz) überführt werden. Damit wird – auch wenn seitens des Regierungsrates keine grundlegenden Änderungen bei den Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen vorgeschlagen werden – die neue Regelung zum Gegenstand des laufenden Gesetzgebungsprozesses.

Aus Respekt vor den politischen Mitwirkungsrechten (Art. 39 KV) und um sich den gegebenenfalls nötigen Handlungsspielraum freizuhalten, wurden die Schlichtungsbehörden am 11. August 2009 nicht vorbehaltlos für die ganze Amtsperiode, sondern vorerst nur bis zum Inkrafttreten der ZPO (voraussichtlich am 1.1.2011) gewählt. Damit könnten allfälligen Änderungen bei den Schlichtungsbehörden Rechnung getragen werden. Ergeben sich indes keine Änderungen, so entfällt dieser Vorbehalt ohne Weiteres und die Schlichtungsbehörden können diesfalls auch noch für den Rest der Amtsperiode bestätigt werden.

K 159/2009

Kleine Anfrage Anna Rüefli (SP, Solothurn): Schulraumplanung in den Gemeinden

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 2. September 2009 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Oktober 2009:

1. Vorstosstext. Mit Blick auf die Einführung der Sek-I-Reform und deren Auswirkungen auf die kommunale und regionale Schulinfrastruktur haben viele Gemeinden eine Revision ihrer Schulraumplanung in Angriff genommen, um allfällige durch die Reform bedingte bauliche Massnahmen rechtzeitig umsetzen zu können. Im Rahmen dieses Planungsprozesses werden im Sinne einer vollständigen, langfristigen Schulraumplanung z.T. auch andere, noch weniger konkrete Reformen, wie die Einführung der Basisstufe oder die zukünftige Ausgestaltung des 10. Schuljahres, in die Infrastrukturplanung miteinbezogen. Aufgrund der vielen unbekanntenen Planungsparameter gestaltet sich dieses Vorhaben oft als schwierig. Um etwas mehr Klarheit in den komplizierten Planungsprozess zu bringen, bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Strategie verfolgt der Kanton hinsichtlich der Zukunft des 10. Schuljahres?
 - a) Soll die Kompetenz, dieses Angebot zu führen, von den Gemeinden auf den Kanton übergehen (Kantonalisierung)?
 - b) Falls ja, wird der Kanton das 10. Schuljahr in den eigenen Räumlichkeiten anbieten oder sollen die Gemeinden weiterhin verpflichtet werden, in ihren Räumlichkeiten das 10. Schuljahr durchzuführen?
 - c) Wie sieht die künftige Bewilligungspraxis des Kantons hinsichtlich der Durchführung des 10. Schuljahres aus? An wie vielen Standorten soll das 10. Schuljahr angeboten werden dürfen?
 - d) Falls nein, sind Bestrebungen im Gange, das Angebot zu streichen bzw. den Gemeinden die Durchführung zu untersagen?
2. Beabsichtigt der Kanton, den Gemeinden zukünftig die Durchführung eines Basisstufenversuchs im Rahmen von Pilotprojekten zu bewilligen?
 - a) Falls ja, ab wann?
 - b) Falls nein, warum nicht?

2. Begründung. (Vorstosstext).

3. Stellungnahme des Regierungsrats.

3.1 Zu Frage 1. Die Grundfragen, ob ein 10. Schuljahr notwendig ist und welche Funktion ein 10. Schuljahr hat, sollten am Anfang dieser Fragestellungen stehen. Erst in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts wurde die obligatorische Schulzeit schweizweit von acht auf neun Schuljahre verlängert und im Schulkonkordat vom 29. Oktober 1970 festgeschrieben. Im Kanton Solothurn wurde mit der Schaffung des Volksschulgesetzes 1969 die Schulpflicht auf neun Schuljahre festgelegt sowie den Gemeinden die Autonomie, ein freiwilliges 10. Schuljahr zu führen, eingeräumt. Während in Olten vor mehr als einem Jahrhundert ein 10. Schuljahr (4. Klasse der Bezirksschule) geführt wurde, entstanden als Folge der angespannten Konjunkturlage in den 1980er-Jahren Angebote in Solothurn und Grenchen. Obwohl das fakultative 10. Schuljahr gesetzlich verankert ist (§ 21 Volksschulgesetz vom 19. September 1969; BGS 413.111), wurden nie Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe erlassen. Aus diesem Grund wurde als rechtliche Grundlage in zwei Kreisschreiben des damaligen Erziehungs-Departements vom 17. April 1978 und vom 4. März 1983 die Subventionierung des 10. Schuljahres geregelt. Die Subventionierung ist gemäss Klassifikation zugesichert, wenn die Betriebskosten ausschliesslich zu Lasten der anbietenden Gemeinde fallen. Werden Elternbeiträge erhoben, so entrichtet der Kanton keine Subventionen. Weiter wurden in einem Kreisschreiben vom 1. Juli 1985 die Rahmenbedingungen für den Betrieb – und somit auch für die Subventionszusicherung – festgelegt. Während das Angebot in Grenchen wieder aufgehoben wurde, kamen Angebote der Einwohnergemeinde Zuchwil und des Zweckverbands Kreisschule Wasseramt Ost dazu.

Generell lässt sich feststellen, dass der Übertritt von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II insbesondere für die Jugendlichen aus schulisch schwächeren Leistungstypen schwieriger geworden ist, da die Anforderungen in vielen Berufslehren gestiegen sind. Dem wurde mit der Schaffung neuer Lehrberufe teilweise entgegengewirkt (v. a. durch Attestlehren). Seitens der Lehrbetriebe wird oft über fehlende soziale Kompetenzen und schulische Lücken geklagt. All dies hat zur Einrichtung von unterstützenden Angeboten wie dem 10. Schuljahr, der Vorlehre, dem Berufsvorbereitungsjahr oder anderen sogenannten Brückenangeboten im landwirtschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Bereich geführt.

Landesweit kann eine schleichende Retardation beim Eintritt in die berufliche Grundbildung festgestellt werden. Diese Entwicklung steht ganz im Gegensatz zu den Leitlinien, die von Bund, Kantonen und den Organisationen der Arbeit (OdA) am 27. Oktober 2006 in Brunnen verabschiedet wurden und die einen Übertritt in die Sekundarstufe II in der Regel nach neun Schuljahren verlangen. Es gilt, diese verfehlte Entwicklung zu stoppen. Es braucht ein Paket von verschiedenen Massnahmen in der Volksschulzeit zur Verhinderung des Altersanstiegs beim Eintritt in die Sekundarstufe II.

Der Kanton Solothurn hat mit der Reform der Sekundarstufe I der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung grösseres Gewicht beigemessen. Es wurden dafür neue Unterrichtsgefässe von der 7. bis zur 9. Klasse geschaffen und zusätzlich das 9. Schuljahr im Hinblick auf die Anforderungen der Berufswelt reformiert. Im 9. Schuljahr sollen grosse Anstrengungen unternommen werden, die Anschlüsse an die Sekundarstufe II zu ermöglichen. Mit der Stärkung von selbstgesteuertem Arbeiten und mit einer selbstgewählten Projektarbeit sollen gerade die notwendigen Schlüsselqualifikationen für den Eintritt in die Arbeitswelt gefördert und erworben werden. Ein Abschlusszertifikat soll den Berufsbildnern die Auswahl von Lernenden erleichtern.

Für Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten sind weiterhin spezielle Brückenangebote anzubieten. Das entsprechende Angebot wurde in jüngster Zeit gezielt ausgebaut. Es wird laufend überprüft und bei Bedarf weiter ergänzt. Überdies wird im Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) das Beratungs- und Unterstützungsangebot für Schüler und Schülerinnen mit besonderen Problemen in der Berufsfindung durch das Case Management Berufsbildung ausgebaut. Wir erachten es im Grundsatz als richtig, dass die Volksschule neun beziehungsweise zusammen mit dem Kindergarten elf Jahre dauert. Es ist daher unsere Strategie, die Anschlussfähigkeit der Jugendlichen für die Arbeitswelt innerhalb der obligatorischen Schulzeit zu ermöglichen. Die erwähnten Massnahmen, insbesondere die Neugestaltung der Sekundarstufe I der Volksschule, sollen diesbezüglich Verbesserungen bringen.

Erfahrungen mit der neuen Sekundarstufe I müssen abgewartet werden. Die Fragen a), b), c) und d) können somit zurzeit nicht konkreter beantwortet werden. Unsere Darstellung zu Entwicklungsgeschichte und Gegenwart des 10. Schuljahres macht aber auch klar, dass wir einer strategischen Neuausrichtung – z. B. in Form einer flächendeckenden Institutionalisierung via Kantonalisierung – eher skeptisch bis ablehnend gegenüber stehen.

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Grundlage sind die Gemeinden somit weiterhin frei, eigenständige Angebote in Konkurrenz zu den Angeboten privater Institutionen zu führen.

3.2 Zu Frage 2. Die Frage der Basisstufe wurde explizit in der Vernehmlassung zum Bildungsraum Nordwestschweiz gestellt. Die Antworten dazu waren auch im Kanton Solothurn kontrovers. In RRB Nr. 2009/1112 vom 22. Juni 2009 haben wir daraus das weitere Vorgehen abgeleitet und im Legislaturplan 2009–2013 (RRB Nr. 2009/1467 vom 18. August 2009) konkretisiert: *«Der Schuleingangsbereich für 4- bis 8-jährige Kinder ist weiterzuentwickeln (Kindergarten, Basisstufe, Frühförderung). Dieser Schuleingang ist als erste Bildungsstufe zu definieren und von allen Kindern zu besuchen. Deshalb soll der Kindergarten in die Volksschule integriert werden. Die allfällige Weiterentwicklung des Kindergartens zur Basisstufe wird Thema der nächsten Legislaturperiode. In dieser Legislatur sind dazu vorerst die zur Zeit noch laufenden schweizweiten Schulversuche respektive deren wissenschaftliche Evaluation sorgfältig auszuwerten und die sachgerechten Erkenntnisse für das Solothurnische Schulwesen der politischen Diskussion vorzulegen.»*

Der Regierungsrat verzichtet deshalb auf die Einführung des Konzepts der Basisstufe an der Volksschule sowie auf Pilotprojekte zur Basisstufe.

SGB 88/2009

Überprüfung der Organisation der erstinstanzlichen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 28. April 2009:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 37 und Artikel 73 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. April 2009 (RRB Nr. 2009/691), beschliesst:

1. Vom Bericht des Experten vom 2. März 2009 wird Kenntnis genommen.

2. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Variante 4c weiter zu bearbeiten und gleichzeitig die im Rahmen der Ergänzungsvariante 6a vorgeschlagenen Massnahmen zu prüfen. Er hat dem Kantonsrat bis Ende 2013 eine Vorlage mit den erforderlichen Verfassungs- und Gesetzesänderungen zu unterbreiten.
3. Der Auftrag der Fraktion SP/Grüne «Prüfung der Neuorganisation erstinstanzlicher Strafgerichtsbarkeit» und die SO⁺-Massnahme Nr. 32 werden als erledigt abgeschrieben.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 20. August zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin. Der Traktandenliste haben Sie entnehmen können, dass wir die Behandlung des vorliegenden Geschäfts aufgeteilt haben. Wir führen heute die Eintretensdebatte und morgen erfolgen die Detailberatung und die Abstimmung.

Konrad Imbach, CVP, Präsident der Justizkommission. Am 12. März 2008 hat der Kantonsrat den Auftrag der Fraktion SP/Grüne «Prüfung der Neuorganisation erstinstanzlicher Strafgerichtsbarkeit» mit folgendem, geändertem Wortlaut erheblich erklärt: «Der Regierungsrat wird beauftragt, die Organisation der erstinstanzlichen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit umfassend zu überprüfen. Er prüft dabei namentlich, ob und allenfalls in welchem Umfang die Anzahl der Straf- und Zivilgerichte der Amteien zu reduzieren ist.»

Der Regierungsrat setzte eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Rechtsdienstes des Departements, der Amtsgerichtspräsidenten, des Obergerichts, der Gerichtskonferenz, des Solothurnischen Anwaltverbands. Die JUKO wurde durch François Scheidegger vertreten. Die Arbeitsgruppe ist sicher verwaltungslastig gewesen. Man könnte ihr vorwerfen, sie habe überhaupt kein Interesse gehabt, Änderungen herbeizuführen. Wir sind aber überzeugt, dass dies nicht ausschlaggebend war bei der Entscheidungsfindung. Als Experte wurde Herr Professor Niklaus Schmid, Zollikerberg, beigezogen und sein Bericht liegt ebenfalls vor.

Die wichtigsten Punkte des Berichts sind die folgenden: Der Experte weist vorweg darauf hin, dass sein Bericht auf der gegenwärtigen Gerichtsorganisation der kantonalen Prozessordnung beruht und er daher nicht abschätzen kann, wie sich die am 1. Januar 2011 in Kraft tretende Schweizerische Straf- und Zivilprozessordnung auf die Geschäftslast der Gerichte auswirken werde. Eine zuverlässige Prognose der Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt könne daher nicht gemacht werden.

Ich erwähne nun die wichtigsten Punkte aus dem Gutachten. Der Experte hat den Eindruck gewonnen, dass die Solothurner Justiz effizient und kostengünstig arbeitet. Er ortete hingegen einen Schwachpunkt bei den erstinstanzlichen Gerichten im Strafbereich beim Laienrichtertum. Bei derart geschrumpfter Geschäftslast fehle, vorab in kleineren Richterämtern, den Laienrichtern die Möglichkeit, sich das nötige Fachwissen on the job anzueignen. Eine mögliche Variante wäre aus der Sicht des Experten die Neuorganisation der Gerichte, indem sie konzentriert würden. Die Vorteile einer Konzentration sieht er insbesondere darin, dass der Einsatz von Personal und Sachmitteln optimiert, die Spezialisierung innerhalb des gleichen Gerichts gefördert, die Einheitlichkeit in der Rechtssprechung verbessert und dem zunehmenden Sicherheitsbedürfnis des Gerichtspersonals besser Rechnung getragen werden könnte.

Dem gegenüber sind die Nachteile einer Konzentration eine mögliche Vernachlässigung regionaler Interesse und die Schaffung neuer Räumlichkeiten an zentralen Standorten. Bisher genutzte Räumlichkeiten an dezentralen Standorten würden unter Umständen leer stehen.

Bei einer Konzentration der Gerichte muss mit erhöhten Kosten gerechnet werden, vor allem, wenn sie mit einer Professionalisierung verbunden wird. Jede Konzentration und somit Reduktion der Gerichtsstandorte führt zu einer mehr oder weniger tief greifenden Reform des Gerichtsverfassungsrechts und einer Neuregelung des Wahlsystems. Ob für eine Reduktion der Gerichtsbezirke und die Abschaffung der Volkswahl der erstinstanzlichen Richter politische Mehrheiten zu finden wären, sei fraglich.

Der Experte schlägt deshalb im Interesse der Qualität eine Reduktion der Gerichtsstandorte vor. Die Professionalisierung muss fortgeführt werden, das heisst, das Laienrichtertum ist aufzuheben. Können die Richterämter aus regionalpolitischen Gründen nicht aufgegeben werden, ist die Schaffung eines zentralen Strafgerichts für schwere Fälle und eines Wirtschaftsstrafgerichts näher zu prüfen.

Die Arbeitsgruppe hat den Expertenbericht behandelt und verlangte zusätzliche Varianten. Es standen am Schluss sechs Varianten mit zusätzlich sechs Untervarianten zur Verfügung. Sie haben sie alle im Bericht und Antrag gesehen. Ich verzichte deshalb darauf, sie näher zu erläutern.

Die Arbeitsgruppe hat sich der Schlussfolgerung des Experten nicht angeschlossen. Dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen: Die Gerichte im Kanton Solothurn funktionieren insgesamt gut und wir verfü-

gen über eine Justiz, die effizient und kostengünstig arbeitet. Dies bestätigen sowohl der Experte wie auch die Anwaltschaft des Kantons Solothurn. Probleme entstanden bis jetzt eher bei den grossen Gerichten. Und in Anbetracht, dass bei jeder Konzentration der Gerichte keine Einsparungen, sondern gar höhere Kosten zu erwarten sind, drängt sich eine Veränderung nicht auf.

Auch dem Postulat des Experten, die Professionalisierung des Laienrichtertums sei anzustreben, kann die Arbeitsgruppe nicht zustimmen. Das Laienelement in der Rechtsprechung hat im Kanton Solothurn Tradition und ist im Volk tief verankert. Das Laienrichtertum im Kanton Solothurn hat sich in der erstinstanzlichen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit insgesamt bewährt. Es bestehen deshalb keine zwingenden Gründe für seine Abschaffung. Die Empfehlung des Experten, ein Wirtschaftsstrafgericht näher zu prüfen, wird von der Arbeitsgruppe grundsätzlich unterstützt.

Ich komme jetzt zu den Erwägungen der Justizkommission. Sie können sich vorstellen, dass es nicht ganz einfach war, die zwölf Varianten zu diskutieren und schlussendlich auch zu kombinieren. Als Fachkommission diskutierten wir auch die Variante zwei mit zukünftig nur zwei Richterämtern. Wir konnten aber das politische und regionalpolitische Element nicht vernachlässigen. Wir sind der Ansicht, die Gerichte im Kanton Solothurn funktionieren insgesamt gut und eine Konzentration bringt keine Einsparungen. Unter den gegebenen Umständen können wir einer Reduktion der Anzahl Richterämter nicht zustimmen. Auch eine Professionalisierung mit Übergang zum reinen Berufsrichtertum können wir nicht unterstützen. Zwingende Gründe für eine Abschaffung des Laienrichtertums bestehen keine.

Für die Schaffung eines Spezialgerichts hat die Justizkommission gewisse Sympathien. Das Spezialgericht nimmt die Rolle eines zentralen Strafgerichts wahr, welches nebst den schweren Fällen auch für Wirtschaftsstraffälle zuständig sein sollte. Durch ein neues Straf- und Wirtschaftsgericht könnten Spezialwissen erarbeitet und in Fachgebieten Kammern erstellt werden.

Zur Inkraftsetzung hat sich die Kommission grossmehrheitlich für eine Vorlage an den Kantonsrat mit den erforderlichen Verfassungs- und Gesetzesänderungen per 2013 ausgesprochen. Sie sollen am 1. August 2017 in Kraft gesetzt werden. Der Grund ist, dass wir die Auswirkungen der auf 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Schweizerischen Prozessordnungen abwarten wollen. So sehen wir, wie sie sich auf die Geschäftslast der Gerichte auswirken werden.

Die JUKO hat die verschiedensten Varianten und Kombinationen in Form von Anträgen einander gegenübergestellt. Es benötigte vier Abstimmungen und den Stichentscheid des Präsidenten, bis der Antrag an das Parlament vorlag. Am Schluss kamen die Variante 6 (Status quo) und die Variante 4c, kombiniert mit 6a (Vorschlag Regierung) zur Abstimmung. Ich erlaube mir kurz, die verschiedenen Varianten zu erklären.

Variante 6: Sie ist sehr einfach. Die bisherigen Richterämter werden so beibehalten, wie sie heute sind.

Variante 4c: Die bisherigen Richterämter werden beibehalten. Ein erstinstanzliches Strafgericht, das für amtsgerichtliche Fälle und Wirtschaftsstraffälle zuständig ist, wird eingefügt. Die präsidiale Kompetenz ohne Wirtschaftsfälle und Zivilrecht, bleibt bei den fünf Richterämtern.

Variante 6a: Im Rahmen der bestehenden fünf Richterämter werden verschiedene Massnahmen geprüft: Teilpensen für Gerichtspräsidenten, ordentliche Vertretungen auch amteiübergreifend, übertragen von Fällen und ganzen Fallgruppen auf ein anderes Richteramt und zwar unabhängig von einer eventuellen Neuorganisation der erstinstanzlichen Gerichte.

Die JUKO ist für eintreten und unterstützt mit Stichentscheid des Präsidenten den Antrag der Regierung Variante 4c sowie Prüfung der Variante 6a.

Die CVP/EVP/glp-Fraktion schliesst sich diesem Antrag an.

Urs Huber, SP. Was ist das Ziel dieser Vorlage? Wir sollten, wir müssen die Solothurner Justiz unbedingt den Bedürfnissen wenigstens des 20. Jahrhunderts anpassen. Auf eine Anpassung an die Bedürfnisse des 21. Jahrhunderts müssen wir wohl noch etwas länger warten.

Für uns gibt es immer noch zwei Hauptpunkte, weshalb Handlungsbedarf besteht:

1. Wir haben klar sinkende Fallzahlen im Strafgerichts Bereich. Der Rückgang ist noch viel massiver, als bei der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells prognostiziert. Der damalige und heutige Justizdirektor hat mehrmals erklärt, man müsse zuerst zwei Jahre warten. Dann wolle man die nötigen Anpassungen prüfen und handeln. Nur zur Erinnerung, wir haben bereits 2005 bei der Staatsanwaltschaft umgestellt. Seither gibt es diese nicht wegzudiskutierenden Tatsachen. Und nun sollen wir im Jahr 2017 Anpassungen vornehmen – zwölf Jahre dauert das also bei uns!

2. Wir brauchen eine Professionalisierung bei Wirtschaftsfällen. Es ist uns auch klar, dass wir bei ganz grossen und komplexen Wirtschaftsfällen, wie Vera Pevos, immer an die Grenzen von Know-how und Ressourcen stossen werden. Aber das heutige System ist eine eigentliche Zumutung für betroffene Richter/Richterinnen und erst Recht für die von solchen Fällen Betroffenen. Wenn zum Beispiel Tausende um ihre Pensionskassenguthaben oder um Teile davon gebracht werden, dann müssten sie auf ein Gerichtssystem zählen können, welches möglichst gut funktioniert – und nicht erst im Jahr 2017.

Oder wie der Regierungsrat in seiner Botschaft auf Seite 3 schreibt: «...die markant sinkenden Gerichtsüberweisungen und die zunehmende Komplexität der Verfahren sprechen auf den ersten Blick durchaus für eine Reorganisation des Strafgerichtswesens in Richtung Konzentration und Spezialisierung.» Wir sind der Meinung, das ist auch bei einem zweiten Blick so! Deshalb unterstützen wir ausdrücklich die Schaffung eines zentralen Strafgerichts, welches nebst den schweren Fällen auch für die Wirtschaftsstraffälle zuständig sein sollte. Anders als die knappe Mehrheit der Justizkommission, sind wir zudem der Meinung, dass der Zusammenlegung der beiden Amtsgerichte in Solothurn nichts im Wege steht – im Gegenteil.

Der Bericht des Experten ist sehr gut und verständlich. Umso erstaunlicher ist, wie viel daraus nicht übernommen wurde. Der Experte wäre viel weiter gegangen, als unsere Anträge bewirken würden. Aber wir wissen, dass das Optimum politisch gesehen oft die gleiche Wirkung hat wie eine Überdosis. Man kollabiert vor dem Erreichen des Glückszustandes. Das wollen wir vermeiden, weshalb wir auf diese pragmatische Vorlage eintreten. Die Vorlage und unser Gerichtswesen dürften aber noch etwas mehr Innovation beinhalten. Aus diesem Grund legen wir heute entsprechende Vorschläge vor.

Um eine logische Zusammenlegung der beiden Amtsgerichte in Solothurn nicht vollziehen zu müssen, heisst es plötzlich «small is beautiful». Das sind ja ganz neue Töne, wenn ich an Spitäler denke oder an Schulstandorte aller Stufen, Berufsbildungszentren, Biometriestandorte und so weiter. Ich bin nicht reorganisationssüchtig. Aber ich kann doch nach mehrjähriger Berufserfahrung halbwegs abschätzen, ob die Argumente für eine Umstrukturierung stichhaltig sind oder nicht. Umgekehrt habe ich noch selten solch absolut nicht nachvollziehbare, gesuchte Argumente gesehen, wie zum Beispiel gegen eine organisatorische Zusammenführung der beiden Amtsgerichte auf dem Platz Solothurn. Wir zentralisieren heute die Notfälle, können aber gleichzeitig zwei Gerichte in Sichtweite nicht zusammenschliessen, weil das sogar noch mehr kosten soll? Ich frage mich, wer diese Rechnung gemacht hat.

Ich möchte Herrn Prof. Dr. Niklaus Schmid, Punkt 4.2.4.2, zitieren: «Bei den Interviews wurde – abgesehen von den direkt Beteiligten – von fast allen Interviewpartnern die Ansicht geäussert, die Zusammenlegung sei dringend erwünscht oder mindestens ernsthaft zu prüfen. Von einigen Interviewpartnern wurde die Zusammenlegung der in Solothurn tätigen Amtsgerichte als Minimalprogramm bezeichnet.» Unter Punkt 4.2.4.4 ist dann weiter zu lesen: «Dass am gleichen Ort zwei Gerichte mit sachlich gleicher Kompetenz bestehen, scheint tatsächlich wenig Sinn zu machen und dürfte in der Schweiz selten anzutreffen sein. In den Interviews wurde auf zum Teil erhebliche Unterschiede in der Praxis der beiden Solothurner Amtsgerichte hingewiesen, was für zwei nur wenige Meter voneinander entfernt liegende Gerichte als wenig verständlich bezeichnet wird.» Bei diesem Satz müssten sowieso bei uns die Alarmglocken läuten. Weiter steht unter diesem Punkt: «Dass das Bestehen dieser Gerichte eigentlich nur historisch zu erklären und zu begründen ist, dürfte ein schwaches Argument für ihre Beibehaltung sein, falls man sich anschickt, die Gerichtsorganisation allgemein zu überdenken.»

Wir stehen klar zu unserem Gerichtssystem, wo Laienrichter eine wichtige Rolle spielen sollen. Aber auch diese Laien müssen Praxis aufweisen. Wenn wir dann im Bericht lesen müssen, dass zum Beispiel am Amtsgericht Dorneck-Thierstein 2007 im Strafrecht gerade mal fünf Fälle auf Amtsgerichtsstufe verhandelt wurden und 2008 nicht ein einziger Fall – was machen wir dann? Die Amtsgerichte verlieren zudem noch weitere Fälle, wenn die Wirtschaftsdelikte und die neu ans kantonale Strafgericht gehenden Fälle, wegfallen. Unsere Anträge stützen das Laienrichtertum. Wir stehen ausdrücklich dazu, weil wir es sinnvoll finden, auch im Zusammenhang mit Fällen, die beim Arbeitsgericht bleiben werden.

Ein gerne benutztes Argument lautet, man müsse abwarten, bis die Auswirkungen der Revision der Strafprozessordnungen bekannt seien. Das ist uns absolut nicht klar. Der Kantonsrat muss den Gerichten die nötigen Ressourcen zur Verfügung stellen. Wenn wegen externen Einflüssen mehr Leute gebraucht werden, dann braucht es mehr – oder eben umgekehrt. Da spielt es keine Rolle, ob diese Ressourcen in vier oder fünf Amtsgerichten benötigt werden, im Gegenteil. Vier Mal Änderungen vorzunehmen ist sicher kaum komplizierter, als dies fünf Mal machen zu müssen. Das Argument der bevorstehenden Revision, die ein Handeln gerade jetzt nicht möglich macht, gibt uns Anlass festzustellen, dass es so nie eine Änderung geben wird.

Die SP-Fraktion wird auf die Vorlage eintreten. Sie will aber mit den Ihnen vorgelegten Anträgen eine aus unserer Sicht unbedingt nötige Verbesserung der Vorlage und eine schnellere Umsetzung erreichen.

1. Es geht uns um eine genauere Definition und Einschränkung der ins neue Gericht zu übernehmenden sogenannten Wirtschaftsfälle. Das Strafgericht soll nur für schwere Fälle offen stehen. Wir denken, es sollte ebenso sein bei den Wirtschaftsdelikten. Es macht keinen Sinn, die kleinsten Wirtschaftsdelikte an diese Kammer zu nehmen. Zu definieren bleibt auch, was ein sogenanntes Wirtschaftsdelikt ist.

2. Wir wollen eine Zusammenlegung der zwei Amtsgerichte in Solothurn erreichen, wie es seit einem Jahrzehnt diskutiert und vom Experten vorgeschlagen wird und ganz einfach nur logisch ist.

3. Wir wollen eine Umsetzung dieser zum Teil dringend notwendigen Massnahmen 2013 erreichen und nicht am Sankt Nimmerleinstag. Wir brauchen so rasch als möglich ein professionelles Strafgericht. Wir brauchen ebenso rasch ein kompetentes Gericht für die schwierigen Wirtschaftsfälle.

Wir haben einen Expertenbericht, der als optimale Organisation unserer Gerichte eine massive Zentralisierung vorschlägt, die auch wir für zu übertrieben halten. Die Arbeitsgruppe schlägt aber sozusagen das Gegenteil vor, nämlich praktisch gar nichts zu ändern. Da stellen sich doch gewisse Fragen: Warum stellen wir noch Experten an, wenn eine Arbeitsgruppe, deren Mitglieder grösstenteils Interessenvertreter sind, alles wieder kehren kann.

Bei der uns vorliegenden Vorlage betreffend Überprüfung der Organisation der erstinstanzlichen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit habe ich oft an den Spruch vom Berg und der Maus gedacht. Das wäre aber nicht gerecht. Die Vorlage bringt doch etwas mehr als eine Maus, die der Berg geboren hat. Aber, liebe Kolleginnen und Kollegen, was das vorgeschlagene Tempo der Umsetzung betrifft, haben wir es eindeutig mit einer Schnecke zu tun. Und wahrscheinlich handelt es sich um eine altersschwache Schnecke. Dieses Schneckentempo ist für uns unverantwortlich. Wollen wir wirklich nochmals acht Jahre warten, bis wir zum Beispiel für Wirtschaftsdelikte ein dafür geeignetes Gericht erhalten? Wir erachten auch die Inkrafttretung der neuen Schweizerischen Prozessordnungen auf den 1. Januar 2011 nicht als Grund, um die nötigen Verbesserungen nicht endlich vorzunehmen.

Wie erwähnt, wird die SP-Fraktion auf die Vorlage eintreten und macht Ihnen beliebt, ihren Anträgen zuzustimmen. Schlagkräftige und kompetente Gerichte sind eine absolute Notwendigkeit zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und zur Durchsetzung der Rechte von Opfern. Sonst bleiben die lauten Verlautbarungen der Parteien zu diesem Thema leere Lippenbekenntnisse.

Christian Werner, SVP. Um es vorweg zu nehmen: Die SVP-Fraktion ist in dieser Frage grundsätzlich und ausnahmsweise auf der Linie des Regierungsrats. Nichtsdestotrotz möchte ich einige ergänzende Ausführungen machen.

1. Zur Konzentration beziehungsweise Zentralisierung:

Eine Reduktion der Gerichtsstandorte kommt für die SVP-Fraktion nicht in Frage. Unsere Gerichte funktionieren insgesamt gut, was auch der Experte in seinem Bericht attestiert. Eine Reduktion würde die regionalen Interessen verletzen, was gerade in unserem Kanton bei der Beurteilung sehr stark berücksichtigt werden muss. Zudem würde eine Zentralisierung unter dem Strich vermutlich sogar mehr kosten, was ein weiterer Grund darstellt, die Konzentration abzulehnen.

Die mit der Variante 4c geforderte Schaffung eines zentralen Strafgerichts für die Wirtschaftsstraffälle können wir befürworten. Dies vor allem wegen der Komplexität dieser Fälle. Was hierunter fallen würde, ist relativ leicht zu beurteilen. Der Schaffung eines kantonalen Strafgerichts für alle sogenannt «schweren» Fälle stehen wir hingegen kritischer gegenüber. Dieser Lösung können wir in Zukunft wohl nur zustimmen, wenn garantiert wäre, dass auch dort am Laienrichtertum festgehalten würde. Gerade in «gewöhnlichen» Strafsachen – also zum Beispiel bei Delikten gegen Leib und Leben – erscheint uns das Element der Laien sehr wichtig, dies vor allem im Hinblick auf die Urteilsfindung, beziehungsweise auf das Strafmass. Wir bitten den Regierungsrat, dies mit Blick auf die Zukunft zu berücksichtigen.

2. Zur Professionalisierung:

Wie ich soeben bereits angetönt habe, kommt eine Abschaffung des Laienrichtertums für uns nicht in Frage. Wenn man die Entstehung des Laienrichtertums anschaut, sieht man, dass dies etwas Urfreiheitliches ist. Das Laienrichtertum stammt nämlich aus der Aufklärung. Vorher, das heisst in der frühen Neuzeit, war die Justiz sehr stark abhängig von den Regierungen und wurde auch von diesen eingesetzt und kontrolliert. Die Urteile wurden nicht unabhängig gefällt und das Volk wurde von der Obrigkeit und der Justiz oft willkürlich abgestraft und unterjocht. In der Aufklärung, als man sich verstärkt auf den gesunden Menschenverstand berufen hat, entwickelte sich aus einem eigentlichen Volksaufstand heraus das Laienrichtertum. Man wollte diejenigen Personen, die die Urteile fällen, vom Volk wählen lassen. So hat sich das Laienrichtertum, das bis heute seine Berechtigung hat, etablieren können, weil es von gesundem Menschenverstand und einem freiheitlichen Gedankengut geprägt ist und vor allem zur Akzeptanz der Justiz im Volk beigetragen hat. Und dies ist in einer direkten Demokratie, die durch das Milizprinzip geprägt ist, von immenser Bedeutung. Hinzu kommt, dass gerade heute in Zeiten einer allzu milden Justiz, den Laien eine wichtige Aufgabe zukommt. Sie können die Stimme aus dem Volk in die Urteilsberatung hineintragen, unabhängig von streng juristischen Argumentationen. Dies wirkt sich positiv auf die Akzeptanz und das Vertrauen in die Justiz aus. Deshalb wollen wir als freiheitliche Partei unbedingt am tief im Volk verwurzelten Laienrichtertum festhalten.

3. Wir teilen weiter auch die Auffassung, dass auf die Einführung der ZPO und StPO 2011 gewartet werden soll, bevor weitergearbeitet wird. Die Auswirkungen der neuen Prozessordnungen auf die Geschäftslast der Gerichte können zum heutigen Zeitpunkt nur schwer beurteilt werden. Deshalb wäre es unklug, jetzt irgendwelche Hüftschüsse zu produzieren. Das im Gegensatz zu den Ausführungen von

meinem Vorredner: Wir sind eben der Meinung, es müsse abgewartet und eine Lagebeurteilung gemacht werden betreffend Geschäftslast der Gerichte, bevor über Ressourcenzuteilung gesprochen wird. Alles andere ist unseres Erachtens nicht sehr gescheit.

Die SVP-Fraktion wird also auf das Geschäft eintreten und den Beschlussesentwürfen zustimmen.

Ich werde jetzt noch zu den Anträgen der SP Stellung nehmen und mich dafür morgen nicht mehr äussern.

Zum Antrag 1: Ich verweise hierbei auf meine Ausführungen. Wir befürchten eben, dass diese Lösung auf eine Abschaffung der Amtsgerichte in Strafsachen und mithin des Laienrichtertums hinauslaufen würde, was wir explizit ablehnen.

Zum Antrag 2: Die möglichen finanziellen Einsparungen sind absolut minimal und es ist unklar, inwiefern diese Lösung einen Mehrwert generieren würde, beziehungsweise ob überhaupt Synergien genutzt werden könnten. Klar ist aber, dass eine Zusammenführung der Richterämter bauliche Massnahmen mit unabsehbaren Folgen auslösen würde. Völlig verkannt wird, dass die Gerichtspräsidenten vom Volk gewählt sind. Das bedeutet, dass die Bezirke Solothurn, Lebern, Wasseramt und Bucheggberg zu einem einzigen eigentlichen Spezial-Wahlkreis für die Gerichte zusammengefasst werden müssten. Ich denke, das ist aus staatspolitischen Gründen abzulehnen. Dort sehen wir, im Gegensatz zu meinem Vorredner schon Gründe, um an der vorgeschlagenen Lösung festzuhalten. Auch an dieser Stelle ist festzuhalten, dass so oder so bis zur Einführung der neuen Prozessordnungen zugewartet werden soll.

Zum Antrag 3: Eine Umsetzung bis 1. August 2013 – auch wenn das ein schönes Datum ist – erscheint uns unrealistisch, weil zuerst die Verfassung und im Anschluss daran verschiedene Gesetze geändert werden müssen. Wir werden diesen Antrag, wie auch die beiden anderen ablehnen.

Beat Wildi, FdP. Auch die FdP-Fraktion ist für eintreten auf dieses Geschäft. Wir befürworten grundsätzlich eine rasche Überprüfung der erstinstanzlichen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit. Der Kommissionspräsident hat die wesentlichen Punkte bereits erwähnt und ich werde deshalb nicht mehr darauf eingehen. Wir sind auch der Meinung, dass sich mit der Einführung der eidgenössischen Straf- und Zivilprozessordnungen auf 1.1.2011 einiges ändern wird für den Kanton Solothurn. Im Moment sind aber die Folgen nicht absehbar. Deshalb stehen wir grossen Änderungen in der Gerichtsbarkeit eher skeptisch gegenüber. Zu den einzelnen Anträgen werden wir uns morgen während der Detailberatung äussern.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Wie ich feststellen kann, sind wir uns weitgehend einig. Zur Kritik von Urs Huber an den Fristen muss ich darauf hinweisen, dass wir mit der Organisation stark voraus sind, indem wir bereits vor vier Jahren die neue Strafverfolgungsorganisation eingeführt haben. Dies im Unterschied zu vielen anderen Kantonen. Es geht jetzt noch darum, die Organisation der Gerichte selber, soweit das nötig ist, anzupassen. Da ist es sicher richtig, wenn wir uns dafür genügend Zeit lassen und die Erfahrungen mit den neuen eidgenössischen Strafprozessordnungen abwarten. Wir sollten auch nichts unternehmen, was nicht unbedingt nötig und zwingend ist, wie Gerichte aufheben oder zusammenlegen, wenn der Nutzen klein und das Ganze gleichwohl mit einem politischen Kraftakt verbunden ist. Übrigens hatte der Experte den Auftrag aufzuzeigen, was alles in Frage kommt und welche Varianten überhaupt diskutiert werden können. Ich glaube, das hat er sehr gut gemacht. Heute geht es um die Stossrichtung, Einzelfragen wird das Gesetz regeln müssen. Die Frage der Laienrichter können wir nicht jetzt und heute entscheiden, sondern erst im Zusammenhang mit einer Vorlage. Zu den einzelnen Anträgen, die gestellt wurden, ziehe ich es vor, morgen Stellung zu nehmen.

Urs Huber, SP. Ich möchte zum Irrtum, der bezüglich unseres Antrags herrscht, Stellung nehmen. Denn es ist wichtig für die Beratung in den Fraktionen. Beim Antrag 1 geht es nicht um eine weitere Aushöhlung des Laienrichtertums oder um eine weitere Zentralisierung. Der Unterschied zum bestehenden Antrag ist vielleicht nicht auf den ersten Blick ersichtlich. Wir beantragen, dass alle Fälle von geringerer Bedeutung, also auch leichte Wirtschaftsdelikte, weiterhin von den Amtsgerichten beurteilt werden. Es sollen somit nicht sämtliche Wirtschaftsdelikte von einem Spezialgericht beurteilt werden. Kollege Werner, das ist eigentlich das Gegenteil deiner Interpretation und der Antrag ist in deinem Sinn.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Die Aussage von Urs Huber stimmt leider nicht. Es ist nicht die Meinung, dass alle Wirtschaftsdelikte an das einzige kantonale Gericht gehen müssten, sondern nur die schwereren, nebst den anderen schweren Straffällen. Die Umschreibung dieser Delikte müsste dann im Gesetz festgelegt werden. Es ist also nicht ganz richtig, wenn man davon ausgeht, alle sogenannten Wirtschaftsdelikte seien an dieses Gericht zu weisen. Eine einzige Urkundenfälschung kann bereits ein Wirtschaftsdelikt sein. Es kann nicht sein, dass dieser Straffall einem kantonalen Gericht übertragen wird. Das soll weiterhin der Amtsgerichtspräsident entscheiden können.

Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin. Eintreten auf dieses Geschäft ist nicht bestritten. Wir werden an der morgigen Sitzung die Detailberatung und die Abstimmung vornehmen. Alle Fraktionen werden wiederum Gelegenheit haben, sich zu den bereits angesprochenen Anträgen zu äussern.

VI 177/2009

Volksinitiative zur «Nennung der Nationalitäten in Meldungen der Polizei und Justizbehörden»

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 22. September 2009:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b sowie Artikel 31 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, § 41 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 und § 138 des Gesetzes über die politischen Rechte, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. September 2009 (RRB Nr. 2009/1745), beschliesst:

1. Die Volksinitiative zur «Nennung der Nationalitäten in Meldungen der Polizei und Justizbehörden» wird ungültig erklärt.
2. Sie wird dem Volk nicht zur Abstimmung vorgelegt.

b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 15. Oktober 2009 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 31 sowie Artikel 32 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 1) und § 41 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 2), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. September 2009 (RRB Nr. 2009/1745), beschliesst:

1. Die Volksinitiative zur «Nennung der Nationalitäten in Meldungen der Polizei und Justizbehörden» wird für gültig erklärt.
2. Der Initiative wird zugestimmt.
3. Der Regierungsrat wird beauftragt, innert zwei Jahren einen dem Begehren entsprechenden Beschlussesentwurf vorzulegen.

Eintreten ist obligatorisch.

Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin. Auch bei diesem Geschäft werden wir heute die Eintretensdebatte und morgen die Detailberatung führen sowie die Abstimmung vornehmen.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass bei diesem Geschäft das Eintreten nicht verweigert werden kann. Wir sind von Gesetzes wegen verpflichtet, auf diese Vorlage einzutreten. Vom Ratssekretär erhielten Sie zu diesem Geschäft eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte, die vor der Behandlung zu bedenken sind. Es geht am Schluss darum, die Frage der Gültigkeit zu beantworten und der Initiative inhaltlich zuzustimmen, respektive sie abzulehnen. Wenn die Initiative gültig erklärt wird, ist der nächste Schritt zu bestimmen, ob wir mit dem Inhalt einverstanden sind oder nicht. Ist eine Mehrheit des Rates damit einverstanden, so wird der Regierungsrat einen Entwurf erarbeiten, der anschliessend dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird. Wird der Inhalt der Initiative abgelehnt, wird der vorliegende Vorschlag dem Volk zur Abstimmung vorgelegt.

Yves Derendinger, FDP, Sprecher der Justizkommission. In der Justizkommission hat eine engagierte Diskussion zur Volksinitiative stattgefunden. Im Vordergrund steht ja die Frage nach deren Gültigkeit, wie es die Präsidentin erwähnt hat. Wird dies bejaht ist zu entscheiden, ob dem Anliegen der Initiative zugestimmt werden kann. Eine Volksinitiative ist, gemäss Artikel 31 der Kantonsverfassung, dann ungültig zu erklären, wenn der Kantonsrat von deren offensichtlichen Rechtswidrigkeit überzeugt ist. Das

Gesetz über die politischen Rechte verlangt zwar nur eine «normale» Rechtswidrigkeit. Da aber die Kantonsverfassung übergeordnet ist, muss eine offensichtliche Rechtswidrigkeit vorliegen.

Zur Frage der Gültigkeit der Initiative holte der Regierungsrat bei Professor Dr. Thomas Fleiner ein Rechtsgutachten ein. Dieser kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass die Initiative offensichtlich rechtswidrig und damit als ungültig zu erklären ist. Die Justizkommission setzte sich mit diesem Gutachten auseinander. Dabei tauchte immer wieder die Frage auf, ob die demokratischen Rechte höher zu gewichten seien, als die materiellen Voraussetzungen, die an eine Volksinitiative gestellt werden. In der Justizkommission war man grundsätzlich der Meinung, es brauche ganz wichtige Gründe, damit über eine Volksinitiative, welche von über 3 000 Stimmberechtigten unterschrieben wurde, gar nicht abgestimmt wird. Eine knappe Mehrheit der Justizkommission war der Meinung, die vorgebrachten Gründe führten nicht zu einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit und die Volksinitiative sei deshalb gültig zu erklären.

Ich werde nicht im Detail auf die einzelnen, im Gutachten aufgeführten Rechtsverletzungen eingehen, sondern nur die wichtigsten hervorheben. Der Gutachter sieht eine Verletzung von Artikel 6 des Rahmenabkommens des Europarats zum Schutz von nationalen Minderheiten, eine Verletzung der Artikel 8 und 13 der Bundesverfassung – hier geht es um das Verbot der indirekten Diskriminierung und den Schutz der Privatsphäre. Die erwähnten Rechtsverletzungen, welche die Bundesverfassung und auch das Rahmenabkommen des Europarats betreffen, stehen für den Gutachter nicht im Vordergrund. Er sagte dies auch so in der Justizkommission. Die Justizkommission ist ebenfalls der Ansicht, es würden keine solchen Verletzungen vorliegen. Insbesondere liegt unseres Erachtens auch keine indirekte Diskriminierung vor, indem Nationalitäten genannt werden.

Nicht ganz so klar ist dann die Ausgangslage bei Artikel 5 der Bundesverfassung, bei Artikel 74 der zukünftigen eidgenössischen Strafprozessordnung sowie bei Artikel 14 der Jugendstrafprozessordnung. In all diesen Artikeln geht es explizit um die Information der Bevölkerung. Artikel 74 der StPO regelt, wann und unter welchen Voraussetzungen informiert werden kann und sagt, dass, wenn informiert werde, müssten die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen beachtet werden. Der Kanton kann nun in dem Bereich, wo die eidgenössische Strafprozessordnung eine Regelung vorsieht, keine anders lautenden Vorschriften erlassen. Das Bundesrecht regelt, unter welchen Voraussetzungen informiert werden kann und der Kanton kann bestimmen, wann und was informiert werden soll. Der Kanton hat also immer noch die Möglichkeit zu sagen, dass er, falls er informiert, auch die Nationalitäten nennen will. Einzig bei der Nennung der Nationalitäten muss auf die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen Rücksicht genommen werden, da es so im Bundesrecht geregelt ist. Es besteht also in diesem Bereich durchaus Raum für eine kantonale Regelung, wie es auch andere Kantone handhaben. Wir konnten es am letzten Samstag in der Solothurner Zeitung lesen.

Der Initiative wird vorgeworfen, sie sei zu starr formuliert, da bei einer Information immer die Nationalität genannt werden müsse. Das würde das Ermessen der Behörden einschränken und hätte als Konsequenz, dass, wenn eine Nennung das Persönlichkeitsrecht verletzen würde, eben doch informiert werden müsste. Und dort liegt der Widerspruch zum Bundesrecht, was in der Justizkommission auch nicht gross bestritten wurde. Der Gutachter kommt deshalb zum Schluss, dass die Initiative wegen dieser Starrheit auch nicht verfassungskonform ausgelegt werden kann, weil bei einer verfassungskonformen Auslegung eigentlich gar keine Differenz zur heutigen Praxis entstehen würde. Und das sei gewiss nicht im Sinn der Initianten. Dazu möchte ich noch folgende Bemerkungen anbringen: Gemäss Aussage des Polizeikommandos in der Justizkommission, werden gemäss aktuellster Statistik in den relevanten Fällen, die hier in Frage kommen, nur in 50 Prozent der Fälle die Nationalitäten genannt und nicht in 75 Prozent, wie es in der Solothurner Zeitung stand. Es besteht also sicher ein Spielraum nach oben.

Auch wenn die Initiative verfassungskonform ausgelegt und ausnahmsweise der Schutz der Persönlichkeit aufgenommen wird, handelt es sich unseres Erachtens um sehr kleine Ausnahmen. Der vorgenannte Grundsatz, dass die Nationalitäten genannt werden sollen, wird stark ansteigen. Er wird dazu führen, dass wir uns im Bereich von 90 Prozent von Fällen mit Nennung der Nationalitäten bewegen werden. In anderen Kantonen ist das ja auch problemlos möglich. Eine verfassungskonforme Auslegung führt sicher zu einer Praxisänderung und kommt deshalb den Initianten entgegen.

Weiter gilt es zu bemerken, dass die Initiative in Form einer Anregung eingereicht wurde. Es geht dabei um den Grundsatz, dass man die Nationalitäten nennen soll. Und genau zu diesem Grundsatz haben die Stimmberechtigten, welche die Initiative unterschrieben haben, bereits Stellung genommen. Diese Tatsache soll nicht einfach vernachlässigt werden, indem die Initiative als ungültig erklärt wird. Diesem Grundsatz wird in anderen Kantonen, im Gegensatz zum Kanton Solothurn, sehr stark nachgelebt. Und genau das will die Initiative anregen und sie soll eine Änderung bewirken. Beim nächsten Schritt, wenn die ausformulierten Gesetzesänderungen vorliegen werden, wird zu entscheiden sein, ob eine verfassungskonforme Auslegung erreicht wurde und ob die Initianten damit einverstanden sind oder nicht.

Aus diesen Gründen liegt für eine knappe Mehrheit der JUKO keine offensichtliche Rechtswidrigkeit vor. Es ist eine verfassungskonforme Auslegung möglich und es werden sehr wenige der im Gutachten aufgeführten Rechte verletzt. Deshalb ist die Initiative gemäss JUKO für gültig zu erklären. Eine noch knappere Mehrheit stimmt aus Gründen der Transparenz auch dem Inhalt der Initiative zu. Das ist auch ein Wunsch der Bevölkerung, wie es die Anzahl der Unterschriften zeigt. Damit wird Klarheit geschaffen und es kommt zu keinen unbegründeten Verdächtigungen.

Da sich eine grosse Mehrheit der FdP-Fraktion den Argumenten der JUKO anschliessen kann, sage ich in ihrem Namen, dass sie den Anträgen der Fachkommission zustimmen wird.

Herbert Wüthrich, SVP. Mein Vorredner hat den technischen Aspekt erläutert und ich verzichte auf eine Wiederholung. Ich halte aber fest, dass unser Initiativbegehren mit 3 313 beglaubigten Unterschriften in Form einer Anregung eingereicht wurde.

Mit Brief vom 21. April 2009 hält die Staatskanzlei fest, dass alle Formvorschriften erfüllt sind und verfügt: Die Volksinitiative ist zustande gekommen und das Departement des Innern wird mit der Ausarbeitung von Botschaft und Entwurf zuhanden des Kantonsrats beauftragt. Formell ist also alles in Ordnung, aber aus der Sicht der Regierung anscheinend formal nicht. Weshalb unsere Regierung verlauten liess, unsere Volksinitiative sei rechtswidrig und verletze Bundesrecht, wenn doch Kantone wie Aargau, Basellandschaft, Zürich und Thurgau solche Initiativforderungen umsetzen, können wir nicht nachvollziehen. Und es verursacht nicht nur bei uns Kopfschütteln. Das lässt leider Spielraum für Spekulationen offen.

Plötzlich werden Gesetzesgrundlagen eng ausgelegt, obschon bei jeder passenden Gelegenheit betont wird, dass Gesetze einen gewissen Spielraum offen halten müssen. Deshalb findet man in Gesetzestexten beispielsweise sehr oft den Begriff «in der Regel». Beim Lesen der Parlamentsprotokolle der letzten Jahre könnt ihr feststellen, dass in der Vergangenheit die Regierung verschiedentlich versuchte, Volksinitiativen dem Volk vorzuenthalten. Mit dem Entscheid des Parlaments lässt sich dies geschickt in die Tat umsetzen, wie zum Beispiel im Jahr 2002 bei der Volksinitiative «Der Kindergarten gehört dazu». Die Regierung lehnte sie ab, weil die Initiative nicht sagte, was sie wollte und bezeichnete sie als «unklare Vorlage».

Unsere Volksinitiative sagt klar, was sie will, nämlich die Nennung der Nationalitäten in Meldungen der Polizei- und Justizbehörden. Es geht also ohne Einschränkung um alle Nationalitäten und da gehören die Schweizer und Schweizerinnen dazu. Heute versucht man es mit einem Rechtsgutachten. Ein Gutachten sollte eigentlich eine allgemein vertrauenswürdige Beurteilung eines Sachverhalts im Hinblick auf eine Fragestellung oder auf ein vorgegebenes Ziel beinhalten. Dass das vorliegende Gutachten unter dem Titel «Debatte im Kantonsrat» einen «Grossrat» zitiert, obwohl der Kanton Solothurn diese Bezeichnung nicht kennt, ist unter dem Blickpunkt der gutachterlichen Sorgfalt nicht relevant, aber doch sehr erstaunlich. Gravierender ist die fehlende Sorgfaltspflicht in der Schilderung der Ausgangslage bezüglich der gegenwärtigen Amtspraxis. In der Ausgangslage müsste aber auch die Amtspraxis der übrigen Kantone und des Bundes dargestellt werden. Immerhin hält das Gutachten auf Seite 18 fest, die Volksinitiative verlange in keiner Weise, dass Personen einer bestimmten Nationalität oder von einer bestimmten Region diskriminiert oder anders behandelt werden sollen. Somit liegt gemäss Gutachten keine Diskriminierung vor.

Unerklärlich ist für uns, dass die Regierung auf ein Rechtsgutachten setzt, welches sich augenscheinlich in seinem Inhalt bezüglich wissenschaftlichem oder juristischem Wert selbst disqualifiziert. Es könnte eigentlich als politisch motiviertes Gefälligkeitsgutachten verstanden werden. Somit wäre die Absicht klar erkennbar: Das Ziel besteht darin, mit einem solchen Manöver diese Volksinitiative vom Parlament als ungültig erklären zu lassen und dem Volk folglich auch nicht vorzulegen. Die direkte Demokratie ist eine Form der Gesellschaftsorganisation, wo die Macht direkt vom Volk ausgeübt wird. Das ist gut so, auch wenn das nicht alle so sehen. Dieses Recht müssen wir auch mit der vorliegenden Initiative unserem Solothurnervolk gewähren.

Die JUKO als vorberatende Kommission hat gottlob erkannt, dass die Regierung sehr wohl noch Spielraum hat. Sie gewichtete folgerichtig die Volksrechte stärker, als dieses fragliche Rechtsgutachten, welches höchstens – wenn überhaupt – Empfehlungscharakter hat. Hier noch eine Klammerbemerkung: Ich frage mich ernsthaft, weshalb bis heute die JUKO-Medienmitteilung im Internet unter so.ch nicht publiziert wurde. Bei den anderen Kommissionen hat das immer geklappt, die letzte Medienmitteilung der BIKUKO datiert vom 29. Oktober 2009.

Wir hoffen, dass das Parlament in seiner Entscheidfindung den Anträgen der JUKO folgt und nicht dem Beschlussesentwurf der Regierung. Ein tiefgreifender, weitsichtiger Entscheid ist jetzt angebracht. Falls man den Medien Glauben schenken kann, dann ist die bürgerliche Mehrheit des Parlaments bereit, diese Volksinitiative vors Volk zu bringen. Eigentlich würde dies auch der SP-Fraktion für die kommende Ständeratswahl vom 29. November gut anstehen: Man kann nicht auf Wahl-Goodwill des Volkes zählen wollen, wenn ihm im Vorfeld sein Volksrecht verweigert wird. Das Volk würde es nicht verstehen, wenn

diese Volksinitiative abgelehnt würde. Wir bitten Sie, morgen dem Beschlussesentwurf der Regierung nicht zu folgen und den Anträgen der JUKO zuzustimmen.

Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin. Lieber Herbert, du hast heute aber wirklich gar nichts ausgelassen! Wir gehen zum nächsten Fraktionssprecher.

Urs Huber, SP. Heute geht es nicht um die Bekämpfung der Kriminalität, es geht nicht um Ausländerpolitik, es sollte auch nicht um Parteipolitik gehen, sondern es geht um eine Frage, nämlich, ist diese Initiative rechtswidrig oder nicht? Diese Frage müssen wir beantworten und sonst gar nichts! Erachten wir eine Initiative als rechtswidrig, gibt es nur eine Möglichkeit: Der Kantonsrat muss diese ungültig erklären. Wenn Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, selbst feststellen und wissen, dass diese Initiative ungültig ist, gibt es eigentlich keinen Ausweg zu politischen Spielchen und taktischen Verrenkungen. Die Rechtsstaatlichkeit ist auch bei Volksbegehren zu wahren.

Über die Eintretensfrage müssen wir wohl anerkanntermassen nicht diskutieren. Das ist auch für die SP-Fraktion klar. Es gilt für uns abzuwägen, ob wir ohne Not eine Volksinitiative für ungültig erklären dürfen und so verunmöglichen, dass sich das Volk zu einer Initiative äussern kann. Das dürfen wir nicht. Aber umgekehrt ist es auch nicht möglich, einfach ein Auge zuzudrücken – wahrscheinlich in diesem Fall eher beide – und dazu noch die Nase zuzuhalten. Das ist nicht unsere Aufgabe.

Polizei und Staatsanwaltschaft informieren heute bereits grundsätzlich über die Nationalität der Tatverdächtigen. Ob dies Sinn macht, ist nicht immer klar. Sie sind aber auch verpflichtet, die Persönlichkeitsrechte aller Verfahrensbeteiligter zu wahren und im Einzelfall eine Interessensabwägung vorzunehmen, ob auf eine Veröffentlichung der Nationalität verzichtet werden soll. Die Initiative der SVP kennt aber keine Bedenken. Sie lässt kein Ermessen offen und keinen Spielraum. Sie fordert in jedem Fall und ohne Ausnahme die Nennung der Nationalität. Wenn hier etwas anderes interpretiert wird, dann staune ich. Ob dabei die in der Bundesverfassung verankerten Persönlichkeitsrechte verletzt werden, kümmert die Initianten nicht. Massgebend sei einzig der Volkswille. So einfach lässt sich der Volkswille aber nicht gegen die Prinzipien des Rechtsstaates ausspielen. Zudem wird uns vorgegaukelt, die Behörden hätten bis jetzt strikte Zurückhaltung bei der Nennung von Nationalitäten an den Tag gelegt. Das Gegenteil ist der Fall. Es ist offensichtlich und anzunehmen, dass die heutige Praxis bis ans rechtlich Mögliche ausgereizt wird, eventuell sogar darüber hinaus.

In gewissen Medien und seitens der SVP wird nun argumentiert, man könne grundsätzlich dem Volk eine gesammelte Volksinitiative nicht vorenthalten. Genau das aber hat dieses Parlament schon einmal gemacht. Und zwar 1996 erklärte der damalige Kantonsrat die «Quoteninitiative» mit 75 zu 49 Stimmen für ungültig erklärt. Das Bundesgericht stützte nachher diesen Entscheid.

Interessanterweise haben diejenigen Parteien, die heute für eine Gültigkeitserklärung plädieren, damals die Initiative für ungültig erklärt – und natürlich ehrlicherweise, auch umgekehrt. Mit dabei bei denjenigen, die dem Volk also eine Abstimmung verunmöglicht haben, waren alle Vertreter der Autopartei, auch alle Kantonsräte, die später unter dem Label SVP auftraten. Aber auch der heutige Präsident der CVP-Fraktion kam damals zum Schluss, die Ungültigkeit sei gegeben. Es ist also nicht ein einmaliger Skandal, den wir heute erleben, sondern eine Wiederholung.

Aus unserer Sicht besteht aber ein wesentlicher Unterschied: Während bei der Quoteninitiative nur über eine allfällige Verletzung einer Verfassungsbestimmung diskutiert wurde, verletzt die vorliegende Initiative mehrere Bestimmungen des Völkerrechts, des Bundesrechts sowie der Bundesverfassung. Demzufolge bleibt für uns auch kein Entscheidungsspielraum, um die Initiative gültig zu erklären. Auch eine verfassungskonforme Auslegung ist offensichtlich nicht möglich, da ja die Initiative explizit das Ziel hat, jedes Ermessen der Behörden einzuschränken. Ausser man tut so, als habe der Initiativtext plötzlich nur noch Vorschlagscharakter.

Der Sprecher der JUKO hat erläutert, was alles aus Sicht des Experten verletzt worden ist. Ich teile seine Meinung nicht, es sei wenig verletzt worden – es wurde sehr viel verletzt. Die Frage ist nur, ob letzteres relevant ist oder nicht. Es müsste eigentlich derjenigen Partei, welche Gründerin und Garantin eines liberalen Rechtsstaates ist, zu denken geben, wenn es um die persönlichen Freiheitsrechte geht. Vielleicht sollten sie zum Thema der individuellen Bürgerrechte die Homepage der deutschen Schwesterpartei konsultieren. Der Bund hat in der allgemeinen Strafprozessordnung und in der Jugendstrafprozessordnung die Information der Öffentlichkeit abschliessend geregelt. Der Kanton Solothurn wird also gar nicht mehr kompetent sein.

Gewaltige Sorgenfalten macht unserer Fraktion das grösste Problem, nämlich der Umstand, dass in diesem Parlament offenbar rechtliche Bestimmungen bei Bedarf keinen Wert spielen sollen. Sie werden bei Bedarf ausser Kraft gesetzt, sogenannte Volksrechte gehen immer vor, da das Volk immer Recht hat. Das ist ganz klar nicht so in unserem System. Wir fragen uns, wo das eigentlich hinführen wird? Wo erklären wir das nächste Mal eine rechtliche Bestimmung als nichtig?

Wenn das Gesagte stimmt, so könnte jemand eine kantonale Initiative starten, die sich beispielsweise für die allgemeine Wehrpflicht im Kanton Solothurn einsetzt – und die wäre dann gültig! Oder wenn ich morgen eine Initiative starte, die den Linksverkehr im Kanton Solothurn einführen will – sagen Sie dann auch ja? Bitte sagen Sie jetzt nicht, das sei offensichtlich rechtswidrig, nur weil diese Thematik etwas einfacher ist. Ich möchte keine Verhältnisse wie in Italien, wo im Namen des Volkes Paragrafen und Gesetze nach Belieben verbogen werden und mit der Verfassung auch nach Belieben umgegangen wird. Die Initianten und gewisse Medien sprechen immer von Transparenz. Aber jede Transparenz hat ihre Grenzen. Wer zum Beispiel mit dem Öffentlichkeitsprinzip argumentiert, sollte nicht verschweigen, dass genau alle Bereiche des Strafrechts explizit davon ausgenommen sind. Als damaliger Fraktionssprecher der SP kann ich mich nicht erinnern, dass die SVP damals irgendwelche Anträge gestellt hat.

Es kann auch nicht darum gehen, irgendwelchen Mediengelüsten und Meinungsmachern gefällig zu sein. Bemerkenswert ist, wie schnell Medien- und Parteivertreter das 45-seitige Gutachten gelesen haben wollen. Auf jeden Fall schnell genug, um ihr vernichtendes Urteil sofort abgeben zu können. Ich gebe es zu, bei mir dauerte es etwas länger, weil ich vor dem Studium des Gutachtens nicht der Meinung war, man solle für ungültig plädieren. Heute bin ich der Meinung, es gehe nicht anders.

Apropos Transparenz und Medien: Wenn man sieht, wie unsorgfältig, schnellschussartig und verzerrend die Medien heute Meldungen verbreiten, müsste man eher zurückhaltend sein. Und es geht da nicht nur um den zur Diskussion stehenden Bereich. Die vielgepriesene Transparenz bleibt notgedrungen, aus praktischen Gründen, ein nicht zu erfüllender Wunschtraum. Wenn nun die Polizei und andere Behörden gemäss Text der Initiative handeln würden, was erfahren wir dann davon? Es sind die Medienangestellten, die zum Beispiel in völliger Willkür Polizeimeldungen veröffentlichen oder nicht. Die Initianten haben vergessen, mit einem zusätzlichen Artikel folgendes zu verlangen: Die Medien sind verpflichtet, 100 Prozent der Polizeimeldungen zu veröffentlichen und immer und jederzeit die Nationalitäten zu erwähnen.

Weiter wird mit den Interessen der Opfer und Öffentlichkeit argumentiert. Diese haben vor allem Anrecht auf etwas ganz anderes: Auf eine effiziente, schnelle Strafverfolgung mit raschen, gerechten Urteilen. Es kommt noch so weit, dass bei der Polizei nicht mehr die Polizisten und Polizistinnen die wichtigsten Mitarbeiter sind, sondern die Pressesprecher. Und für die Opfer sind die Medien oft die grössten Quäler. So ist zum Beispiel jede neue Mediengeschichte um einen Vergewaltigungsfall für das Opfer und sein Umfeld jedes Mal eine Tortur. Es ist doch so, dass den Medien die Opfer schlichtweg schnurz sind.

Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin. Urs, ich bitte dich, zum Schluss zu kommen.

Urs Huber, SP. In diesem Parlament sitzen heute Leute, denen die Volksrechte bekanntlich wichtiger sind als der Rechtsstaat. Dann gibt es Leute, die die Interpretation der Rechte so ausdehnen und dermassen daran ziehen und zerrren, bis sie in ihren politischen Kontext passen. Und es gibt heute noch Kollegen und Kolleginnen, die offensichtlich aus politischen Gründen eine Initiative für gültig erklären werden, obwohl sie selber überzeugt sind, sie sei rechtswidrig.

Wir sind der Meinung, dass die Volksinitiative rechtswidrig ist und daher ungültig. Wir werden sie auch nicht unterstützen, falls sie trotzdem gültig erklärt werden sollte.

Felix Lang, Grüne. Vorab – auch wenn ich Lang heisse – ich werde nicht so lange sprechen, wie meine Vorredner. Als Bauer und Praktiker ist mir die Umsetzbarkeit in der Praxis sehr wichtig. In diesem Fall sagen die Praktiker, also die Polizei und die Justizbehörden, diese Initiative sei praktisch nicht umsetzbar oder je nach Auslegung, praktisch bereits umgesetzt. Wenn wir die Geschichte dieses ganzen Theaters anschauen und uns bewusst machen, wie viel Arbeit, Papier und Steuergelder bereits verbraucht wurden und mit dem allfälligen Resultat vergleichen, ist die Bilanz ganz einfach verantwortungslos und lächerlich. In meinen Augen macht sich das Parlament auch fast lächerlich. Nach diesem juristischen Hickhack soll es einen ganz kleinen Spielraum für die Gültigkeitserklärung geben. In der praktischen Umsetzung der Initiative würde dies allerdings heissen, dass nicht wie durch die Initianten gefordert, in allen Meldungen die Nationalität genannt werden muss. Sondern es ist bei zu veröffentlichenden Meldungen vorab zu klären, ob die Nationalität genannt werden darf. Es würde also bedeuten, dass in der praktischen Anwendung die Transparenz noch kleiner ist. Das widerspricht aber ganz klar dem Willen der Initianten und auch dem ursprünglichen Initiativtext.

Deshalb ist für die Grüne Fraktion ganz klar und sie hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, dass diese Initiative aus typisch schweizerischen, typisch liberalen und auch typisch christlichen und tief demokratischen Gründen als ungültig erklärt werden soll.

Markus Flury, glp. Wir haben eine spezielle Situation: Die JUKO erklärt eine Initiative für rechtsgültig, welche die Rechtsgutachter und der Regierungsrat für ungültig befunden haben. Yves Derendinger hat es erwähnt, die Unschuldsvermutung für Verdächtige, die Diskriminierung, die Kollektivschuld sind einige Stichworte, die abweichend beurteilt worden sind, wie auch die Verletzungen von Bundesrecht und Probleme bei der Durchführung. Fakt ist, dass die Polizei schon bisher bei mindestens 50 Prozent der erwähnenswerten Fälle die Nationalität nennt. Und sie ist mit dieser Regelung zufrieden. Für uns ist es weiterhin sehr wichtig, dass es auch mit der Initiative im Ermessen der Justizbehörden und der Polizei bleibt, was sie melden.

Problematisch finden wir allerdings, dass mit der Einführung der Strafprozessordnung die Informationspflicht der Behörden abschliessend geregelt wird und dieses Recht das Kantonsrecht bricht. Die Frage nach den wahren Absichten der Initianten ist tatsächlich berechtigt. Die Transparenz bezüglich der Nationalitäten kann es nicht sein, da die neue Kriminalstatistik des Bundes diese bietet. Nichtsdestotrotz hat sich die CVP/EVP/glp-Fraktion nach dem Motto: «Im Zweifelsfall für die Volksrechte» bei vier Neinstimmen und zwei Enthaltungen für die Gültigkeit der Initiative ausgesprochen und wir werden auch dem Inhalt zustimmen. Wir verlangen aber vom Regierungsrat, dass der Entwurf, der dem Kantonsrat vorgelegt wird, dem Bundesrecht entspricht und in der Praxis anwendbar ist.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Die Regierung hat Verständnis dafür, dass die Frage, ob eine Initiative, für die mit viel Aufwand Unterschriften gesammelt wurde, ungültig erklärt werden soll oder nicht, heftige Diskussionen auslöst. Das liegt in der Natur der Sache und soll auch so sein. Schliesslich geht es um das Initiativrecht, nebst dem Referendum das zentrale Element unserer halbdirekten Demokratie. Beide Volksrechte stehen in unseren Verfassungen, nämlich derjenigen des Bundes und derjenigen unseres Kantons. Die Solothurner Bevölkerung hat sich diese Verfassung in den 80er-Jahren neu gegeben. Es gibt in diesem Saal Leute, die bei ihrer Ausarbeitung dabei waren. Sie ist kein alter Zopf und kein Ladenhüter, sondern die Grundlage unserer demokratischen Ordnung. In dieser Verfassung steht auch geschrieben, dass eine Initiative für ungültig zu erklären ist, wenn sie offensichtlich rechtswidrig ist. Das Volk hat für sich nicht in absoluter Art und Weise bestimmt, dass es über alles und jedes abstimmen soll und will. Es hat Sie, geschätzte Ratsmitglieder, damit betraut, über die Frage der Rechtswidrigkeit zu entscheiden und, wenn die Rechtswidrigkeit offensichtlich ist, eine solche Initiative für ungültig zu erklären. Das Volk hat damit ein Bekenntnis zum Rechtsstaat abgelegt und das Kantonsparlament damit betraut dafür zu sorgen, dass ihm dieser Rechtsstaat nicht abhanden kommt.

Schauen wir kurz zurück: 2004 und 2007 hat die Fraktion der SVP jeweils einen parlamentarischen Vorstoss eingereicht, worin sie die generelle Nennung der Nationalitäten verlangte. Beide Vorstösse wurden vom Parlament abgelehnt, der letzte mit einigen wenigen Stimmen Unterschied. Dies provozierte wahrscheinlich dann die Initiative. In der Beantwortung des letzten Vorstosses hatte die Regierung bereits darauf hingewiesen, dass das Begehren aller Voraussicht nach rechtswidrig sein dürfte. Das ist also nichts Neues. Wir haben dies vor allem mit dem Hinweis auf die neue Strafprozessordnung getan. Weil wir in der Regel nichts in die Beantwortung schreiben, das wir nicht auch glauben, mussten Sie damit rechnen, dass wir nicht von einem Tag auf den anderen umfallen. Weil wir aber auch wissen, dass der Glaube zwar Berge versetzen kann, es im Falle des Entscheids über die Gültig- oder Ungültigerklärung eines Volksrechts aber mehr braucht, damit der Kantonsrat eine offensichtliche Rechtswidrigkeit feststellen kann und darf, haben wir in einer offenen Fragestellung ein externes Gutachten eingeholt. Professor Fleiner, der das Institut für Föderalismus während Jahren geleitet hat, erstellte dieses Gutachten. Er kennt also auch die Besonderheiten des Verhältnisses zwischen Bund und Kantonen und ist ein ausgezeichnete Kenner des schweizerischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts. Er musste uns nicht gefallen, sondern einfach gute Arbeit abliefern. Professor Fleiner ist zum Schluss gekommen, dass die Initiative offensichtlich rechtswidrig ist, weil sie in mehrfacher Hinsicht gegen die Bundesverfassung, gegen das Rahmenabkommen des Europarates zum Schutze nationaler Minderheiten, gegen die eidgenössische Straf- und Jugendstrafprozessordnung verstösst, sich auch nicht verfassungskonform auslegen lässt und damit auch unserer Kantonsverfassung widerspricht. Der Bund hat eine abschliessende Regelung im Artikel 74 der neuen Bundesstrafprozessordnung erlassen, wo wir nichts Zusätzliches regeln können. Ich wiederhole, es ist abschliessend und alle diese Kantone, die sich nach der jetzigen Praxis nicht daran halten, werden ihre Informationspraxis spätestens auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens umstellen müssen. Das Gutachten hat den Regierungsrat aus dem Zustand des starken Glaubens in den der Gewissheit versetzt. Wir haben Ihnen deshalb den Antrag auf Ungültigerklärung unterbreitet.

Dieser Entscheid ist uns nicht leicht gefallen. Wir vermuten, dass Sie – wie auch wir – das nicht nur glauben, sondern auch wissen. Die Initiantinnen und Initianten wollen ganz klar – belegt durch zwei Vorstösse und die vorliegende Initiative unmissverständlich dokumentiert – der zwingenden Interessenabwägung keinen Raum geben, sondern die Nationalität in jeder Meldung der Justiz- und Polizeibehörden sehen. Herbert Wüthrich, es wäre schön, wenn es stehen würde. Aber in der Regel ist es eben nicht der

Fall. Dieser absolute Anspruch, der wie jede schwarz-weiss-Politik unweigerlich ins rechtsstaatliche und politische Abseits führt und unserem Verständnis eines sicheren, aber auch freiheitlich orientierten und organisierten Rechtsstaat zuwiderläuft, ist nicht umsetzbar. Würde die Bevölkerung der Initiative zustimmen, wäre sie mit Bestimmtheit enttäuscht darüber, dass wir, aber vor allem Sie als Gesetzgeber, die Initiative nicht in diesem Sinne umsetzen können. Es ist unsere Verpflichtung, Enttäuschungen der Bevölkerung zu vermeiden und ihr Vertrauen in die Institutionen zu erhalten. Ich weiss, eine Ungültigerklärung ist nicht angenehm. Sie können auch keinen Blumentopf gewinnen, wenn Sie dem Antrag der Regierung zustimmen. Stehen Sie aber trotzdem zu unseren rechtsstaatlichen Prinzipien. Die Begründung liegt vor Ihnen auf dem Tisch – es ist nicht eine einfache, sondern eine mehrfache.

Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin. Eintreten wurde stillschweigend beschlossen. Morgen werden wir die Detailberatung vornehmen und über diese Vorlage abstimmen.

RG 145/2009

Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) und Änderung des Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung

Es liegen vor:

- a) Botschaft und zwei Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 11. August 2009 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 20. August 2009 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 28. Oktober 2009 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Jean-Pierre Summ, SP, Sprecher der Justizkommission. Dieses Geschäft gab in der Justizkommission viel weniger zu diskutieren, als die beiden vorherigen Traktanden. Beim ViCLAS-Konkordat geht es darum, Polizeiermittlungstaktik zu ermöglichen. Bisher wurden Fingerabdrücke und DNA als Beweismittel zur Untersuchung von Gewaltdelikten verwendet. Neu wird das ViCLAS-System zum Vergleich von Delikten herangezogen. ViCLAS ist eine Abkürzung für Violent Crime Linkage Analysis System und wurde von der kanadischen Polizei entwickelt. Gewaltverbrechen, das heisst wiederholte Gewalt- und Sexualverbrechen, werden nach 168 Kriterien untersucht und können so besser zugeteilt werden. Es wird sozusagen ein psychologisches Profil von jeder Tat erstellt, im Wissen, dass Täter immer wieder in gleicher Art vorgehen.

Damit dieses System effizient eingerichtet werden kann, muss es auch mindestens schweizweit eingesetzt werden. Deshalb muss ein Konkordat gebildet werden. Das System ist seit 2003 im Einsatz und hat schon zu manchen erfolgreichen Ermittlungen geführt. Im Rahmen des Polizeikonkordats Nordwestschweiz wurden von speziell geschulten Polizeibeamten Daten analysiert und verwertet. Die Tatprofile wurden dann von der Kapo Bern gespeichert und zu Vergleichszwecken aufbereitet. Die Kapo Bern hat nämlich bei diesem Geschäft den Lead und kontrolliert auch die Daten. Im Konkordatstext ist eingehend der Ablauf geschildert und wie die Beiträge und Löschungen eingereicht werden. Die Daten werden lange aufbewahrt, nämlich 40 Jahre, was eine strenge Vertraulichkeit der Daten bedingt. Dem Datenschutz wird deshalb im Vertragswerk auch besonderes Gewicht beigemessen. Die kantonalen Datenschützer sind verantwortlich für das Einhalten der Bestimmungen. Zudem sind nur ungefähr 16 Personen schweizweit für die Datenbearbeitung zuständig; im Kanton Solothurn haben nur zwei Personen Zugriff zu diesem System.

Der Kanton Solothurn ist denn auch der Ansprechpartner für das ganze Polizeikonkordat Nordwestschweiz. Das hat auch finanzielle Folgen. Die Kantone des Konkordats zahlen anteilsweise einen Beitrag an diese ViCLAS-Stelle. Die Lizenzkosten für das Programm sind auch von allen Kantonen zu tragen. Am

Ende entsteht eine Belastung von ungefähr 50'000 Franken pro Jahr. Damit bezahlen wir ein gutes Instrument zur Bekämpfung von schweren Verbrechen, welches bereits jetzt gute Resultate geliefert hat. Einstimmig empfiehlt Ihnen die JUKO, auf dieses Geschäft einzutreten und ihm zuzustimmen.

Bruno Oess, SVP. Der englische Begriff ViCLAS bedeutet auf Deutsch übersetzt Analyse-System zum Verknüpfen von Gewaltdelikten. ViCLAS ist ein kleiner Bestandteil polizeilicher Ermittlungsarbeit. Es ist sozusagen ein Puzzlesteinsammler, welcher mithelfen soll, die Aufklärungschancen eines Verbrechens zu steigern. Das Datenbanksystem wurde von der kanadischen Polizei bereits anfangs der 90er-Jahre entwickelt. Es dient insbesondere dazu, schwere Gewalt- und Sexualverbrechen zusammenzuführen.

Zentral und wichtig ist das genaue Ausfüllen eines Erhebungsbogens, welcher 168 Punkte umfasst. Der umfassende Fragebogen ermöglicht, alle relevanten Informationen zu Tätern, Opfer und Tatumständen zu erfassen und zu analysieren. Durch diese standardisierte Fallbeschreibung werden die festgestellten Verhaltensmuster von bekannten oder unbekanntem Straftätern bei ihrer Tатаusübung im Wesentlichen abgebildet. Darauf aufbauend können geschulte polizeiliche Fallanalytiker oder Profiler, wie sie in den Fernsehkrimis genannt werden, mit gezielten Recherchen Gemeinsamkeiten und Serienzusammenhänge verifizieren und tragen so zur Aufklärung von noch nicht gelösten Delikten bei. Da der Bund bei Gewaltverbrechen nicht mehr zuständig ist, haben die Kantone ein Konkordat geschlossen. Datenschutzbestimmungen werden einheitlich übernommen und sind gewährleistet.

Nebst dem biologischen Fingerabdruck, dem genetischen Fingerabdruck mittels DNA-Analyse, folgt nun noch der psychische Fingerabdruck. Wenn wir eine effiziente kriminalpolizeiliche Arbeit im Interesse der Sicherheit verlangen, so ist es ein Muss, der Kantonspolizei auch die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Wie die JUKO, stimmt die SVP-Fraktion dem Beschlussesentwurf 1 und 2 einstimmig zu.

Anna Rüefli, SP. Ich bin zwar kein CSI-Fan, wo ja praktisch in jeder Folge solche Kriminaldatenbanken gebraucht werden, um Serientätern auf die Spur zu kommen. Ich bin aber – und dazu stehe ich – ein Fan der Sendung Tatort. Dort wäre es auch ab und zu praktisch, wenn die Kommissarinnen und Kommissare dank einer solchen Datenbank schneller den Zusammenhang zwischen schweren Delikten herstellen könnten.

Ich fasse mich kurz: Die SP-Fraktion wird dem Beitritt zum ViCLAS-Konkordat zustimmen. Wir erachten einen besseren interkantonalen Austausch bei schweren Straf- und Sexualdelikten als sinnvoll. Was bei uns etwas kritischer diskutiert wurde, ist der Datenschutz. Denn wo ein Datenaustausch stattfindet, ist der Datenschutz ein Thema. Hier haben wir noch eine Frage an den Regierungsrat im Zusammenhang mit dem Konkordat: Dieses sieht vor, dass die Daten 40 Jahre lang gespeichert werden sollen. Datenschutzrechtlich gesehen ist dies eine sehr lange Zeitspanne, gerade weil es sich um besonders schützenswerte Daten handelt. Daher möchten wir wissen, ob diese lange Speicherdauer bei allen von ViCLAS erfassten Delikten genügend begründet werden kann und wie die Rechtfertigung lautet?

Ich erwähne zum Schluss noch kurz ein Anliegen aus der Redaktionskommission. Als Mitglied dieser Kommission ist man quasi dazu verdammt, etwas technokratisch zu sein. Bei unserer Arbeit haben wir zum Beispiel festgestellt, dass Artikel 17, Absatz 1 des Konkordatstextes einen Grammatikfehler enthält. Ich fände es wünschenswert, wenn die Regierung in den interkantonalen Arbeitsgruppen, die ja mit der Ausarbeitung solcher Konkordate betraut sind, anregen könnte, dass jemand auch die redaktionelle Endverantwortung übernehmen würde. Den kantonalen Redaktionskommissionen sind bekanntlich hier die Hände gebunden. Die Konkordatstexte können nicht mehr redaktionell überarbeitet werden.

Thomas A. Müller, CVP. Der Kommissionssprecher hat die groben Züge der Vorlage erwähnt. ViCLAS ist aus Sicht der Kantonspolizei ein wirksames Instrument zur Täterermittlung. Bis anhin beschränkte sich die Spurensuche im Wesentlichen auf Fingerabdrücke und DNA-Spuren. Neu ist effektiv, dass nun die Psyche der Täter analysiert werden kann, was vor allem bei Trieb- und Serientätern wichtig ist. Verschiedene Delikte könnten so miteinander in Verbindung gebracht werden. Wichtig war uns, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Wir sind überzeugt, dass dies der Fall ist und bei Freispruch oder bei Ausräumung des Tatverdachts die Daten sofort vernichtet werden. Wir haben hier eine wichtige Vorlage, die sinnvoll und von der Polizei erwünscht ist, kein zusätzliches Personal benötigt, unter dem Strich nichts kostet und die zu zusätzlichen Einnahmen führt. Nützen wir also diese fast einmaligen Vorteile! Unsere Fraktion wird dieser Vorlage einstimmig zustimmen.

Felix Lang, Grüne. Auch die Grüne Fraktion stimmt dem Konkordat zu. Wir möchten aber zum Beschlussesentwurf 1, Punkt 3 anregen, dass in Zukunft nicht nur die Kündigung und Änderung vom Kantonsrat genehmigt werden können, sondern dass er sie auch beantragen kann.

Marianne Meister, FdP. Die FdP-Fraktion unterstützt einstimmig den Beschlussesentwurf 1, den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten, zum sogenannten ViCLAS-Konkordat und ebenfalls den Beschlussesentwurf 2, die für den Vollzug der Vereinbarungen notwendigen Änderungen des Gesetzes über den Vollzug.

Wir sind verpflichtet, der Polizei das wertvolle Werkzeug im Bereich Recherchen, Auswertung und Analysen, welches seit Mai 2003 als Pilotversuch mit grossem Erfolg in Betrieb ist, weiterhin zur Verfügung zu stellen. Laut Polizei ist es eine einzigartige Ermittlungsunterstützung, ein weiterer wertvoller Baustein für die effiziente Aufklärung von Gewaltdelikten, insbesondere für Sexual- und Tötungsdelikte. ViCLAS hat seit 2003 in der Schweiz seinen Nutzen bereits mehrfach unter Beweis gestellt. Da dank dem Analyseinstrument Verbindungen zwischen Delikten hergestellt werden konnten, war es möglich, schwere Verbrechen aufzuklären.

Aus dem Beitritt zum Konkordat entstehen dem Kanton Solothurn keine finanziellen Mehraufwände, da wir dank der Führung einer von fünf Aussenstellen Einnahmen generieren. Die FdP-Fraktion empfiehlt Ihnen mit Überzeugung, diesem Geschäft zuzustimmen.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Ich danke Ihnen für die gute Aufnahme des Geschäfts. Auch die Regierung ist der Auffassung, es sei eine gute Sache, besonders, weil der Kanton Solothurn in diesem Bereich Pionierarbeit geleistet hat. Während Jahren haben wir eine Aussenstelle bei der Kapo betrieben. Wir können nun die Früchte ernten. Das ist auch massgeblich auf die Arbeit unserer Kantonspolizei zurückzuführen, die bei der Entwicklung mitgeholfen hat.

Das Ganze wird also auf eine übergeordnete Ebene gestellt. Mit dem Gesetz und dem Konkordat wird alles sauber geregelt. Damit kann ich auch die Frage von Anna Rüefli beantworten: Die Datenaufbewahrung ist eine heikle Sache und sie dauert lang. Sie wurde aber sowohl vom schweizerischen wie vom kantonalen Datenschutzbeauftragten geprüft und es wurden keine Einwände laut. Zum Votum des Sprechers der Grünen Fraktion möchte ich Folgendes bemerken: Nach meiner Auffassung kann der Kantonsrat, wenn er dieses Konkordat künden will, einen solchen Antrag formulieren. Das erachte ich persönlich als nicht sehr sinnvoll. Die Anregung von Anna Rüefli betreffend Redaktion werde ich dem entsprechenden Gremium weiterleiten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, 1., 2., 3., 4. und 5.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1 (Quorum 59)

87 Stimmen

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, I.

§ 9^{bis}

Angenommen

II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2 (Quorum 59)

87 Stimmen

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

A) Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 72 Absatz 1 und Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 11. August 2009 (RRB Nr. 2009/1412), beschliesst:

1. Der Kanton Solothurn tritt der interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat) bei.
2. Der Beitritt wird rechtsgültig, wenn mindestens zwei weitere Kantone der Vereinbarung beitreten, frühestens jedoch am 1. Januar 2010.
3. Der Kantonsrat kann die Vereinbarung kündigen und Änderungen genehmigen.
4. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.
5. Die Staatskanzlei wird beauftragt, der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren den Beitrittsbeschluss zu notifizieren.

B) Änderung des Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 und Artikel 13 Absatz 3 und 16 Absatz 1 der Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 11. August 2009 (RRB Nr. 2009/1412), beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung vom 3. März 1991 wird wie folgt geändert:

Als § 9^{bis} wird eingefügt:

§ 9^{bis}. Mitteilungspflichten

¹ Die Behörden gemäss §§ 8 und 9 teilen der Kantonspolizei schriftlich das Eintrittsdatum in den Straf- und Massnahmenvollzug sowie das Austrittsdatum mit. Ebenso ist der Kantonspolizei zu melden, wenn Betroffene zum Vollzug nicht angetreten oder aus einer Anstalt entwichen sind.

² Absatz 1 gilt sinngemäss für den vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug.

II.

Diese Änderung tritt gleichzeitig mit dem ViCLAS-Konkordat in Kraft. Der Beitritt zum ViCLAS-Konkordat wird rechtsgültig, wenn mindestens zwei weitere Kantone der Vereinbarung beitreten, frühestens jedoch am 1. Januar 2010.

AD 149/2009

Dringlicher Auftrag überparteilich: Beibehaltung des Steinbruchs Weberhüsli, Oberdorf, im kantonalen Richtplan

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Dringlichen Auftrags vom 26. August 2009 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 8. September 2009:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, den Steinbruch Weberhüsli, Oberdorf, im Rahmen der Bearbeitung des kantonalen Richtplans im Abbaukonzept Steine und Erden 2010-2020 beizubehalten.

2. *Begründung.* In Oberdorf werden auf dem Gebiet der Bürgergemeinde seit dem Jahr 1917 Steine gebrochen, seit Beginn weg von der gleichen Firma Giacometto, die heute in der dritten Generation geführt wird. Im Rahmen der Bearbeitung des kantonalen Richtplans ist vorgesehen, den Steinbruch Weberhüsli nicht mehr ins Abbaukonzept Steine und Erden 2010-2020 aufzunehmen.

Die Unwetterereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, dass dem Schutz vor Hochwasser erste Priorität eingeräumt werden muss. Steine, welche die Qualität für Wasserverbauungen aufweisen, sind jetzt und in Zukunft ein wertvoller und unverzichtbarer Rohstoff. Die Bruchsteine aus dem Steinbruch Weberhüsli oberhalb von Oberdorf besitzen nachweisbar (HR. Keusen, Geologe, Geotest AG) die für den Wasserbau geforderte Qualität. Es ist in weiter Umgebung – der nächstnähere befindet sich im Berner Oberland – der einzige Steinbruch, in dem Wasserbausteine in der erforderlichen Menge abgebaut werden können. Für das sich bald in Umsetzung befindliche Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Biberist-Gerlafingen werden in der ersten Etappe 45'000 t Steine, für die zweite Etappe 43'000 t benötigt. Für diese Verbauungen eignet sich der Oberdörfer Stein, der aber laut Entwurf des kantonalen Richtplans nicht mehr abgebaut werden darf. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Steinbruch geschlossen werden soll, dessen Rohstoff für ein aktuelles Projekt in der Nähe verwendbar ist und der auch in Zukunft wichtig bleiben wird. Geradezu inakzeptabel ist es, wenn die für die Verbauung an der Emme benötigten Steine aus weiter Distanz, die Rede ist sogar vom Ausland, in unsere Region transportiert werden müssten, aber quasi in Sichtweite Kalkstein in genügender Qualität und Quantität vorhanden ist. Die Betreiberfirma besitzt einen eigenen Gleisanschluss an das BLS-Trasse, sodass die Steine auf dem Schienenweg an die Emme gelangen könnten.

Die Argumente für eine Stilllegung des Steinbruchs (BLN-Gebiet, kant. Vorrang Natur und Landschaft, seltene Waldgemeinschaft) sind nicht stichhaltig. Nur 500 m weiter westlich liegt der Steinbruch Steingruben im gleichen BLN-Gebiet. Zudem ist auch der Steinbruch Oberdorf, wie jeder andere Steinbruch, nur auf Zeit eine Narbe in der Landschaft, die innert relativ kurzer Zeitspanne nach dem Beenden des Abbaus und nach dem Auffüllen nicht mehr sichtbar sein wird. Der gegenwärtige Bedarf an Kalksteinen genügender Qualität für den Wasserbau in der Region ist im Moment eindeutig höher zu gewichten als eine temporäre Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.

3. *Dringlichkeit.* Der Kantonsrat hat am 26. August 2009 die Dringlichkeit beschlossen

4. *Stellungnahme des Regierungsrats*

4.1 *Allgemeines.* Das zitierte Abbaukonzept Steine und Erden dient als raumplanerische Grundlage im Sinne von § 59 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) für die nachfolgende Anpassung des kantonalen Richtplans im Bereich Abbau von Steinen und Erden (Kapitel VE-3). Aufgabe der Richtplanung und somit auch Kern dieses Abbaukonzepts ist das Identifizieren und Festlegen der für eine genügende Versorgung des Kantons und des dazugehörigen Wirtschaftsraums erforderlichen und geeigneten Abbaustandorte. Dies in Abwägung aller relevanten Schutz- und Nutzungsinteressen, der benachbarten Planungen und der eigenen Deponieplanung. Zusätzlich sind flankierende Massnahmen und organisatorische Aufträge, welche für eine angemessene Versorgung ebenfalls erforderlich sind, festzulegen. Der Betrachtungszeitraum beträgt 45 Jahre.

Im Rahmen der Überarbeitung des Abbaukonzepts Steine und Erden (2006 bis 2009) wurden die fachtechnischen sowie versorgungs- und umweltrelevanten Aspekte für die Nutzung von Kies, Kalk- und Tonstein erhoben und erörtert. In einem Grundlagenbericht wurden die noch nutzbaren natürlichen Rohstoffvorkommen kartiert, der bisherige Verbrauch berechnet, die Versorgungs- und Entsorgungsströme aufgezeigt, der zukünftige Bedarf extrapoliert, die Anliegen aller betroffenen Interessensgruppen wenn möglich integriert sowie alle bestehenden Abbaustandorte und möglichen Erweiterungsgebiete in den Bereichen Umwelt, Nutzung/Gesellschaft und Wirtschaftlichkeit bewertet. Im Abbaukonzept wurde in einer aufwändigen und umfassenden Gesamtinteressenabwägung im Sinne einer nachhaltigen Planung die Strategie für die zukünftige Versorgung des Kantons Solothurn und des angrenzenden Wirtschaftsraums festgelegt. Daraus resultierten Beschlüsse, flankierende Massnahmen und die Standortfestlegung. Die Projektorganisation ermöglichte allen Interessengruppen in einem noch nie da gewesenen Umfang sich in das Projekt einzubringen.

4.2 *Zum Steinbruch Weberhüsli im Speziellen.*

- a) Das Abbaukonzept 2009 zeigt, dass die Versorgung des Kantons und des angrenzenden Wirtschaftsraums mit Kalkstein im Allgemeinen mittels der bereits bewilligten Reserven sowie den im Abbaukonzept vorgeschlagenen Erweiterungsgebieten auf 45 Jahre gesichert ist. Dabei werden die Reserven des Steinbruchs Steingruben Oberdorf (siehe d. unten) und des im Abbaukonzept-Entwurf noch berücksichtigten Ersatzgebiets Santelhöhi in Hägendorf (kein Eintrag im Richtplan) nicht mitgerechnet. Alleine im nahegelegenen Steinbruch Firsi in Grenchen stehen innerhalb des bewilligten Gestaltungsplanperimeters noch rund 3.6 Mio. m³ Kalkstein zur Verfügung.
- b) Die notwendige Menge für die Versorgung mit qualitativ hochwertigen Blockwurfsteinen ist nicht bestimmbar, da einerseits die zukünftige Nachfrage noch nicht abgeschätzt werden kann und ande-

- rerseits die Qualitäten der noch nicht erschlossenen Kalksteinbänke in den Steinbrüchen Grenchen, Egerkingen (jeweils Abbau in die Tiefe) und Gänsbrunnen nicht bekannt sind. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sehr gute Blockwurfsteine nicht unbeschränkt zur Verfügung stehen. Der Bedarf an Blockwurfsteinen für normale Wasserbauprojekte (Hochwasserschutz an Bächen, Renaturierungen) kann jedoch noch lange gedeckt werden. Bei grösseren Projekten, wie zum Beispiel bei Hochwasserprojekten an Flüssen, besteht zudem die Möglichkeit, alternative Gesteinsarten zu verwenden.
- c) Die Wahl des Lieferanten der Blocksteine für das im Auftrag erwähnte Hochwasserschutzprojekt Emme Biberist-Gerlafingen obliegt dem Unternehmer, der den Zuschlag für das Hauptlos erhält. Im Rahmen der Ausschreibung wird die Bauherrschaft jedoch die Qualität der Steine vorschreiben. Insbesondere für den Bau der Rampen als Ersatz der Schwellen kommt dabei Jurakalk aus Qualitätsgründen nicht in Frage. Neben dem Preis und der Qualität wird unter anderem auch die Umweltverträglichkeit der vom Unternehmer vorgeschlagenen Logistikhöfung der Zu- und Abtransporte im Vergabeverfahren gewichtet werden.
- d) Wie im Abbaukonzept erläutert, wurde der benachbarte Steinbruch Steingruben in Oberdorf im Abbaukonzept belassen, weil nur noch an diesem Standort der bekannte Solothurnerstein (Solothurner Marmor, Nerineen-Kalk) abgebaut werden kann. Für die Pflege und den Unterhalt vieler Solothurner Denkmäler und Gebäude besteht ein öffentliches Interesse an diesem Stein. Die Nutzung wird auf die Gewinnung dieses Solothurnersteins als Hau- oder Baustein beschränkt (kein Kiesersatz, Schroppen, etc.). Im Richtplan wird die bewilligte Reserve (ca. 36'000 m³) als Festsetzung aufgenommen. Eine mögliche Erweiterung wird aufgrund der Konflikte hingegen nur mit der beschriebenen Nutzungsbeschränkung und nur als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen. Der Steinbruch Steingruben befindet sich wie der Steinbruch Weberhüsli in einem kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft, der bewilligte Abbauperimeter liegt aber nicht im BLN-Gebiet Weissenstein (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung).
- e) Bereits im Steinbruchkonzept 1994 und dem Richtplan 2000 wurde festgehalten, dass eine Erweiterung des Steinbruchs Weberhüsli aufgrund der offensichtlichen Konflikte mit entgegenstehenden öffentlichen Interessen nicht möglich ist. Es wurde auch die geotechnische Machbarkeit angezweifelt. Auf Begehren der betroffenen Unternehmung und Bürgergemeinde wurde der Standort bzw. dessen Erweiterung in der laufenden Überarbeitung des Abbaukonzepts trotzdem nochmals – mit den gleichen Kriterien wie alle anderen Abbaustellen – geprüft und bewertet.
- f) Bei der Evaluation und der Standortbewertung (Objektblätter) wurde die sehr gute Qualität einzelner Kalkbänke im Steinbruch Weberhüsli durchaus berücksichtigt. Jedoch sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Waldes hier höher zu gewichten. Eine Erweiterung würde den bereits heute bestehenden Eingriff in die natürliche Klus des Weissensteins noch vergrössern und zusätzlich die gut einsehbare Flanke gegen Westen wesentlich beeinträchtigen.
- g) Mit RRB Nr. 2007/971 genehmigte der Regierungsrat den Abbau der dritten und letzten Abbaustufe sowie den Endgestaltungsplan und geordneten Abschluss des Steinbruchs Weberhüsli. Dabei ist nach Abschluss des Abbaus keine Auffüllung im Steinbruch Weberhüsli vorgesehen. Eine vollständige Auffüllung von Steinbrüchen bzw. Wiederherstellung des Geländes ist aus geotechnischen Gründen nur in Ausnahmefällen möglich (z.B. Grenchen). Die Veränderung der Landschaft bleibt somit für immer bestehen. Von einer kurzfristigen Narbe kann somit nicht die Rede sein.
- h) Auch wenn man den Anliegen des Auftrags bzw. der Bürgergemeinde und der Betreiberin des Steinbruchs ein gewisses Verständnis entgegenbringen kann, ist doch festzuhalten, dass beide seit längerem vom Ende des Abbaus wussten und gegen den genannten Beschluss des Regierungsrates aus dem Jahre 2007 nicht opponierten. Zudem wirft der Auftrag folgendes Problem auf:
Das Abbaukonzept stellt als Grundlage der Richtplanung eine Gesamtschau der Versorgung von Steinen und Erden dar und nimmt eine Gesamtinteressenabwägung für die Festlegung der Standorte vor. Es kann deshalb – auch im Hinblick auf die dem Kantonsrat bei der Richtplanung zukommende Rolle (§§ 64 und 65 PBG) – nicht angehen, vor dem Richtplanverfahren, dass Einwendungen Privater und sogar Einsprachen und Beschwerden der Einwohnergemeinden an den Kantonsrat zugänglich ist, einzelne Standorte losgelöst von konzeptionellen Überlegungen zu privilegieren. Ein solches Vorgehen wäre planerisch unzweckmässig, würde der Kompetenzordnung des PBG widersprechen und wäre rechtlich anfechtbar.

5. Antrag des Regierungsrats. Nichterheblicherklärung.

- b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 24. September 2009 zum Antrag des Regierungsrats.

Die UMBAWIKO beantragt Erheblicherklärung mit folgendem geänderten Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, den Steinbruch Weberhüsli, Oberdorf, im Rahmen der Bearbeitung des kantonalen Richtplans im Abbaukonzept Steine und Erden 2010-2020 beizubehalten.

- c) Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Oktober 2009 zum Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

Eintretensfrage

Theophil Frey, CVP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Der dringliche Auftrag verlangt, dass der Steinbruch Weberhüsli, Oberdorf, im Rahmen der Bearbeitung des kantonalen Richtplans im Abbaukonzept Steine und Erden 2010 – 2020 weiterhin betrieben werden kann. Das wird wie folgt begründet: Mit Blick auf die Gefahren durch Hochwasser in unserem Kanton, sollten Steinbrüche, wo Steine mit Verbaunungsqualität gewonnen werden, nicht geschlossen werden. Herr Keusen, Geologe, bestätigte, dass diese Steine diese Wasserbauqualität aufweisen. Es werden sehr viele Steine gebraucht werden beim Emmenabschnitt zwischen Biberist und Gerlafingen. Die Anfahrtstrecke zu den Baustellen wäre deshalb sehr kurz. Der Auftrag weist weiter daraufhin, dass das Aufführen dieses Gebiets im BLN-Gebiet nicht stichhaltig sein soll und daher nicht zu berücksichtigen sei.

Aus der Stellungnahme des Regierungsrats können wir Folgendes entnehmen: Als Grundlage für seine Beurteilung nimmt er das Abbaukonzept. Dieses hat zum Ziel, dass Abbaustandorte festgelegt werden, welche die ausreichende Versorgung des Kantons und seinem Wirtschaftsgebiet zukünftig sichern. Nutzungs- und Schutzinteressen werden gegeneinander abgewogen. Bei der Kartierung wurde eine umfassende Abwägung vorgenommen und überall wurden die gleichen Kriterien angewendet. Es gibt aber auch rechtliche und formale Bedenken: Grundsätzlich ist die Richtplanung Sache des Regierungsrats, wie auch die Beschaffung der Grundlagen für das Abbaukonzept. Wenn heute der Kantonsrat in den Prozess eingreift und einen materiellen Entscheid fällen würde, beginge er einen Fehler, da er später die Beschwerdeinstanz sein wird, wenn der Richtplan vorliegt. Das wäre anfechtbar. Das Planungs- und Baugesetz sieht übrigens vor, dass der Richtplan alle zehn Jahre überprüft und im Bedarfsfall überarbeitet werden soll. Der Vorschlag wird anschliessend dem Kantonsrat vorgelegt und führt zu einer Parlamentsdebatte und eventuellen Korrekturvorschlägen. Mit anderen Worten, der Kantonsrat hat die Möglichkeit zu versuchen, irgendwelche festgestellte Mängel zu beheben.

In der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission führten wir eine relativ lange Diskussion. Das Abwägen der Wirtschaftlichkeit der Grube und den Schutzvorschriften sowie die Qualität des Steins wurden eingehend diskutiert. Die Problematik ist, dass die Expertise betreffend Qualität der Steine von anderen Gruben nicht vorliegt. Deshalb bewegen wir uns hier etwas im Ungewissen.

Damit an diesem Geschäft weiter gearbeitet werden kann, wurde in der UMBAWIKO über folgenden Antrag diskutiert: Der Entscheid des Regierungsrats solle zwecks Überprüfung zurückgewiesen werden. Das ist eine Möglichkeit, die der Kantonsrat und die Kommission haben, ohne dass direkt in das Geschäft eingegriffen wird. Letztlich kamen wir aber zum Entscheid, der Regierungsrat solle beauftragt werden zu prüfen, ob der Steinbruch Weberhüsli, Oberdorf, im Rahmen der Bearbeitung des kantonalen Richtplans im Abbaukonzept Steine und Erden beibehalten werden kann. Die UMBAWIKO verlangt also die Erheblichkeitserklärung mit dieser Überprüfung.

Walter Gurtner, SVP. Der vorliegende Auftrag wurde von 51 Kantonsrätinnen und Kantonsräten an der letzten Session dringlich erklärt. Während der Beratung in der UMBAWIKO bekamen einige Mitglieder plötzlich rechtliche Zweifel. Besonders nachdem der Baudirektor ihnen in Sachen Kompetenzüberschreitungen durch den Kantonsrat die Hölle heiss gemacht hat!

Die SVP-Fraktion hält sich aber klar an ihre Grundsätze: Für uns sind acht Arbeitsplätze tausendmal wichtiger, als irgendwelche fadenscheinige Kompetenzüberschreitungen des Solothurner Kantonsrats. Zudem zählen für mich nach wie vor die unternehmerischen Grundsätze, die Schweizer Qualität und der ökologische Aspekt. Alle diese Grundsätze erfüllt der Steinbruchunternehmer Wäberhüsli wie folgt:

1. Die Firma befindet sich im Kanton Solothurn sehr nahe an den geplanten Hochwasserschutzmassnahmen der Emme. Gemäss Auftrag SGB 178 wird der Kantonsrat demnächst einen Verpflichtungskredit von 22 Mio. Franken zu beschliessen haben.
2. Gemäss einem unabhängigen Gutachten ist die Qualität hervorragend. Zudem wurden vor über 60 Jahren die gleichen Steine des gleichen Steinbruchs in der Emme bei Derendingen verwendet. Das beweist doch eindeutig, dass sich dieser Stein über eine lange Zeit und bis heute bestens bewährt hat.
3. Zum Preis gehören für mich weiter die positiven ökologischen Aspekte, wie die kurze Anlieferungsstrecke und bei einer grösseren Bestellung die Anlieferung per Bahn. Die Firma verfügt ja über einen BLS-Gleisanschluss.
4. Zum Landschaftsschutz gehört auch der Unternehmervorschlag: Bei der Erweiterung des jetzigen Steinbruchs soll die heute teilweise überhängende Westwand terrassenförmig abgebaut werden. So kann der Wald nach einiger Zeit wieder anwachsen und das Steinschlagrisiko wird zudem massiv ver-

kleinert. Das beweist doch, dass der Unternehmer alles unternehmen würde, um dem Landschaftsschutz die nötige Aufmerksamkeit zukommen zu lassen.

Als letztes möchte ich doch nochmals auf die acht Arbeitsplätze zu sprechen kommen, die ohne Wenn und Aber zu erhalten sind. Es kann nicht sein, dass ausgerechnet der Kanton Solothurn, während der tiefsten Wirtschaftskrise, einer guten Firma den Todesstoss versetzt und acht Mitarbeitern, samt ihren Familienangehörigen, die Existenzgrundlage entzieht und sie arbeitslos macht.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, bitte geben Sie diesem KMU-Betrieb die Rahmenbedingungen, welche es braucht, um weiterarbeiten zu können. Dieses solide Unternehmen verdient unser Vertrauen umso mehr, als es hier nicht um Geldkredite geht wie zum Beispiel bei der Swissair und der UBS. Denn unsere Schweizer Wirtschaft besteht aus 80 Prozent kleinen und mittleren KMU-Betrieben, die das solide Rückgrat für unsere erfolgreiche Wirtschaft bilden. Und genau darum geht es. Helfen Sie mit und erteilen Sie diesem KMU-Betrieb eine weitere Abbaugenehmigung.

Die SVP-Fraktion wird dem ursprünglichen Auftrag zustimmen, da wir die acht Arbeitsplätze erhalten wollen und so dem Kanton Solothurn die Wertschöpfung eines soliden, alteingesessenen, in einer Randregion tätigen und wichtigen KMU-Betriebs erhalten bleibt.

Markus Schneider, SP. Ich spreche anstelle unseres Fraktionssprechers Heinz Glauser. Er war auf dem Weg zur heutigen Sitzung und stürzte auf der Treppe. Wir wissen nicht, wie es ihm geht, wünschen ihm aber gute Besserung und alles Gute. Damit muss ich relativ spontan sprechen und gerade der Richtplan ist ja nicht eigentlich ein Geschäft, wo spontane Äusserungen besonders gefragt und sinnvoll sind.

Der Steinbruch Weberhüsli befindet sich mittlerweile in einem grossflächigen Erschliessungsperimeter, der nicht nur den Steinbruch, sondern auch das Kurhaus und die Bergbahn umfasst.

Zur Sache: Einzelne Mitglieder von unserer Partei haben diesen Auftrag ebenfalls unterstützt. Grossmehrheitlich hat unsere Fraktion diesen Auftrag auch dringlich erklärt. Dies vor allem auch deshalb, weil wir vom Regierungsrat, bevor das Richtplanverfahren richtig anläuft, eine saubere Auslegeordnung wollten. Wir sind der Auffassung, dass er sie in diesem Sinne vornimmt. Wir werden den abgeänderten Auftragstext unterstützen und gleichzeitig abschreiben, wie vom Regierungsrat in seinem 2. Antrag vorgeschlagen. Mindestens grossmehrheitlich wird unsere Fraktion so stimmen.

Zwei Gründe haben zu dieser Entscheidung geführt: 1. Wir sind der Auffassung, dass Richtplanverfahren nicht Verfahren sind, die sich für spontane Äusserungen eignen. Das Planungs- und Baugesetz sagt im Artikel 59 ganz klar, dass Grundlagenerhebungen gemacht werden müssen, bevor der Richtplan erlassen wird. Es erwähnt dabei namentlich auch die Ressourcenbewirtschaftung, wie beispielsweise der Abbau von Steinen und Erde. Dazu wurde vorgängig ein erhebliches und umfangreiches Konzept erstellt, welches das belegt, und sauber sowie sachlich abgestützt, die notwendigen Massnahmen vorschlägt.

2. Es wurde bereits mehrfach auf die Rolle des Kantonsrats hingewiesen. Der Kantonsrat ist die Beschwerdeinstanz beim Richtplanverfahren. Diese Rolle muss wahrgenommen werden, ohne dass man in einen Interessenkonflikt gerät. Wir haben bei gewissen Beschwerdeverfahren gesehen, wie schwierig das war, wie zum Beispiel bei der ganzen Schulkreisfrage, wo wir als Beschwerdeinstanz fungierten. Ich denke, es ist nicht sinnvoll, wenn sich der Kantonsrat im laufenden Richtplanverfahren inhaltlich involviert. Möglicherweise müsste er zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Beschwerdeverfahren Stellung nehmen. Deshalb sind wir grossmehrheitlich für Erheblicherklärung und Abschreibung des Auftrags.

Ich mache noch eine Bemerkung zum Votum von Walter Gurtner. Es ist mir schleierhaft, wie man immer mit dem Volk argumentieren kann, aber einen wesentlichen Grundsatz unserer Verfassung, welche das Volk grossmehrheitlich angenommen hat, dauernd negiert, nämlich die Bindung an Verfassung und Gesetz. Wir können nicht willkürlich handeln, wir sind an die Verfassung und die Gesetze gebunden. Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass dies ein wesentliches Prinzip der Freiheit unserer Bürgerinnen und Bürger ist.

Barbara Wyss Flück, Grüne. Dieses Geschäft gab selbstverständlich auch in unserer Fraktion Anlass zu intensiven Diskussionen. Es gibt einerseits die juristischen Argumente, wo der Kantonsrat beim anstehenden Richtplanverfahren die Beschwerdeinstanz sein wird. Es stellen sich aber viele weitere Fragen, wie zum Beispiel der Hochwasserschutz der Emme. Es braucht viele Steine und der Steinbruch Oberdorf hat die dafür nötige Qualität. Ein lokaler Abbau ist vorzuziehen, wenn die Alternative ein Import aus anderen Kantonen – Stichwort Transportweg – oder aus dem Ausland ist. Die Nähe zum Verbraucher ist hier bestechend. Es gilt abzuwägen zwischen möglichen Partikularinteressen der Bürgergemeinde Oberdorf, der Familie Giacometto und dem Schutz des Juras. Keine Frage! Ginge es um einen neuen Steinbruch, so wäre der Juraschutz das schlagende Argument, denn der Landschaftsschutz ist unserer Fraktion wichtig, wenn nicht gar heilig. In Oberdorf wird aber bereits abgebaut und der massive Einschnitt in die Natur ist erfolgt. Nach einer Gesamtinteressensabwägung stimmen die Grünen dem Antrag der UMBAWIKO zu.

Ich habe noch eine Verfahrensfrage, und zwar wie die Gegenüberstellung des ursprünglichen Antrags zum Antrag UMBAWIKO erfolgt. Nicht einverstanden sind wir aber mit dem Antrag des Regierungsrats auf Erheblicherklärung und Abschreibung. Es geht jetzt darum, für das geplante Richtplanverfahren eine saubere Ausgangslage zu schaffen – es gibt also noch gar nichts abzuschreiben.

Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin. Die Frage zum Verfahren möchte ich kurz beantworten: Am Anfang werden wir die beiden Texte gegenüberstellen. Bei demjenigen, der obsiegt, wird anschliessend über erheblich oder nicht erheblich, dann erheblich mit abschreiben oder nicht, abgestimmt.

Theophil Frey, CVP. Die CVP/EVP/glp-Fraktion unterstützt den reinen UMBAWIKO-Antrag. Das kategorische Verlangen, den aktuellen Abbaustandort beizubehalten, ist formaljuristisch nicht möglich. Markus Schneider hat es in seinem Votum klar begründet. Wenn wir eine Chance haben wollen, um diesen Standort zu erhalten, glaube ich, dass das der richtige Weg ist. Wir werden im Kantonsrat nochmals die Möglichkeit haben, zum Richtplan Stellung zu nehmen. Andernfalls ist es den Gemeinden ebenfalls möglich, bei der Nutzungsplanung Einsprache zu erheben.
Wir unterstützen also den UMBAWIKO-Antrag und nicht abschreiben des Vorstosses.

Markus Grütter, FdP. Auch unsere Fraktion hat bei diesem Geschäft eine Gesamtschau und eine Interessensabwägung vorgenommen und ist zum Schluss gekommen, es gäbe keinen sachlichen Grund, diesen Steinbruch zu schliessen. Viele Argumente wurden bereits angeführt und ich will sie nicht wiederholen. Wir haben aber den Eindruck, dass die zuständigen Ämter keine Gesamtschau und keine Interessensabwägung gemacht haben. Wenn der Artikel in der Solothurner Zeitung vom letzten Samstag stimmt, so sagte ein Mitarbeiter eines Amtes, man wisse nicht, welche Steinqualität bei einem weiteren Abbau gefunden werde. Das zeigt, dass die geologischen Gutachten in diesem Amt weder gelesen noch interpretiert wurden. Weiter war zu lesen, es sei erstaunlich, dass plötzlich die Eigeninteressen von einigen wenigen ebenso plötzlich zu Interessen von Kantonsräten werden. Das zeigt, dass der Souverän, respektive dessen Vertreter im Kantonsrat, von den Ämtern weder ernst genommen, noch respektiert werden. Es ist ein Hinweis auf eine dogmatische und sture Denkweise und Haltung, die wir so nicht akzeptieren können.

Anscheinend ist aber auch die Regierung nicht ganz von ihren sachlichen Argumenten überzeugt und bringt juristische Gründe ins Spiel. Sie sagt, es sei nicht angebracht, dass sich der Kantonsrat zu einem Richtplanverfahren äussert, weil er letztlich die Beschwerdeinstanz ist. Das Argument ist einerseits sehr formalistisch und andererseits im Richtplanverfahren vom Grundsatz her falsch. Wir liessen das von der Staatskanzlei abklären. Wieso ist es falsch? Das Baugesetz sieht die Richtplanung folgendermassen vor: Das Bau- und Justizdepartement erstellt den Richtplan und unterbreitet den Entwurf dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme. Also auch hier ist der Kantonsrat dabei. Gestützt auf die Beratungen im Kantonsrat und nach Anhörung der Einwohnergemeinden und Organisationen, wird dieser Entwurf überarbeitet und aufgelegt. Auch hier ist der Kantonsrat dabei. Zu diesem Entwurf kann sich jedermann während 30 Tagen äussern und das Departement hat zu diesen Einwänden Stellung zu nehmen. Die Einwohnergemeinden und die Repla-Organisationen, welche allenfalls Einspruch erhoben haben, können gegen einen ablehnenden Bescheid beim Regierungsrat Beschwerde führen. Der Regierungsrat beschliesst den Richtplan und entscheidet über die Beschwerden. Und gegen diesen Regierungsratsbeschluss können dann die Einwohnergemeinden und Repla-Organisationen innert 30 Tagen Beschwerde führen. Das heisst, der Kantonsrat ist sowieso praktisch von Anfang an in das Verfahren involviert und nicht unbefangen im juristischen Sinn. Damit ist nicht einzusehen, weshalb der Kantonsrat nicht in einem frühen Stadium seine Meinung äussern soll, vor allem wenn er, wie im vorliegenden Fall sieht, dass es in eine komplett falsche Richtung läuft. Letztendlich ist es auch im Kantonsrat so, dass der Souverän, respektive seine Vertreter, sagen, was geht.

Ein Teil unserer Fraktion hält am ursprünglichen Antrag fest, ein anderer Teil unterstützt, im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit, den Antrag der UMBAWIKO. Der Regierung soll die Gelegenheit gegeben werden, die ganze Sache nochmals eingehend und ernsthaft zu prüfen. Wir erwarten aber eine wirklich ernsthafte Prüfung und lehnen den Antrag der Regierung auf Abschreibung ab. Wir sind der Meinung, dass die Regierung mit diesem Antrag ihre Voreingenommenheit bei diesem Geschäft aufzeigt, was wir so nicht akzeptieren können. Aus den Ausführungen dürfte es klar sein, wie sich unsere Fraktion mehrheitlich bei einer allfälligen Beschwerde einer Einwohnergemeinde verhalten wird, wenn die Resultate der Überprüfung nicht so ausfallen, wie wir es uns vorstellen.

Peter Brotschi, CVP. Ja, es ist so, als Erstunterzeichner dieses Auftrags erstaunt mich die Antwort und vor allem enttäuscht mich der Antrag der Regierung. Immerhin haben 78 Kantonsräte, also eine grosse Mehrheit des Rats, diesem dringlichen Auftrag zugestimmt.

Das offensichtliche Hauptargument für die Schliessung der Grube ist der Natur- und Landschaftsschutz. Meine Haltung dazu kennt ihr – ich bin jederzeit dafür, dass unsere Landschaft geschützt wird. In bis jetzt 35 Jahren fliegerischer Tätigkeit habe ich miterlebt, wie unser Land, vor allem das Mittelland, zugebaut worden ist. Aber in dieser Angelegenheit wird der Sack geschlagen und der Esel gemeint. Natur- und Landschaftsschutz in Ehren, aber bitte nicht am Beispiel dieser kleinen Grube.

Am Jurasüdfuss gibt es eine Reihe von Gruben, angefangen in Grenchen bis Egerkingen und etwas abgesetzt auch die vom Born. Aus meiner Sicht ist es fragwürdig, dass der Kanton gerade hier, ohne eigentliche Not, ein Glied aus der Kette herausnehmen will. Somit wird auch die Konkurrenzsituation von Amtes wegen verändert. Meine Meinung ist, lieber dort beim Weberhüsli weiter abbauen, als irgendwo anders in nächster Zukunft ein neues Loch in der Landschaft öffnen zu müssen. Es gibt einen weiteren guten Grund mit dem Abbau weiterzufahren, Walter Gurtner hat es bereits erwähnt: Der sichtbare Eingriff in den Jura würde sich, gemäss Meinung der Bürgergemeinde Oberdorf, gegenüber heute sogar verbessern. Bei einem weiteren Abbau würden somit die «Narben» gegenüber dem, was heute bewilligt ist, sogar verkleinert.

Für mich erweckt die Schliessung dieser kleinen Grube den Anschein, dass man sich im Richtplan ein Feigenblatt für den Landschaftsschutz vorhängen will. Ein Feigenblatt in Zeiten, wo das Flachland, auch in diesem Kanton, massiv unter Druck steht. Ich bin sehr gespannt, welche Lösungen der Richtplan bringt, dort, wo die Landschaft wirklich unter Druck steht, nämlich im Mittelland und in den Talböden. Für den Jura als Landschaft habe ich wirklich keine Angst, schon gar nicht wegen Gruben, die später wieder überwachsen sein werden, die aber jetzt einen wirklich benötigten Rohstoff liefern können.

Ich komme jetzt zum Antrag der UMBAWIKO, für den ich danke. Meiner Meinung nach ist er etwas problematisch, weil die gleiche Instanz etwas prüft, die bisher schon geprüft hat. Wenn die gleichen Personen mit dem Setzen der gleichen Parameter wieder das Gleiche überprüfen, kann ja nur wieder das gleiche Resultat herauskommen! Deshalb halte ich zuhanden der Materialien Folgendes fest: Ich möchte, dass die Überprüfung unter Beizug der beteiligten Bürgergemeinde und der bisher involvierten Geologen erfolgt. Insbesondere muss die Situation im Endausbau ganz genau angeschaut werden. Wann sieht die Landschaft besser aus? Jetzt oder nach einem weiteren Abbau und dem Vorgehen, wie es die Bürgergemeinde skizziert hat? Das ist doch das Kriterium, welches massgebend ist, nämlich wie es am Schluss aussehen wird. Und da gibt es offensichtlich Differenzen zwischen dem Amt für Raumplanung und der Bürgergemeinde Oberdorf. Also keine Überprüfung nur vom Bürotisch aus, sondern hinausgehen und mit den Betroffenen sprechen!

Dass bei der Überprüfung auch die Güterabwägung gemacht werden soll zwischen dem, aus meiner Sicht nur vermeintlichen Landschaftsschutz, und dem Verzicht auf Arbeitsplätze und Rohstoff, der ganz in der Nähe verwendet werden kann, ist eigentlich selbstverständlich.

Reinhold Dörfliger, FdP. Eigentlich wollte ich mich nicht äussern, weil Gesagtes nie vergessen und irgendwann hervorgeholt und verwendet wird. Trotzdem muss ich hier etwas loswerden. Man will einem Unternehmer die Existenzgrundlage wegnehmen, und einen Steinbruch schliessen, der schon viel länger besteht, als die Entscheidungsträger alt sind – «das isch scho verrückt». Dass sich diese Steine nur bedingt für den Flussverbau eignen, ist eine Ablenkung. Wenn Sie der Emme oder der Aare entlang spazieren und nur ein bisschen etwas von Steinen verstehen, so sehen Sie, was verbaut wurde. Mich stört die Aussage, das Angebot sei auch sonst zu gross und der Steinbruch einigen Leuten ein Dorn im Auge ist. In unserem Kanton hat es viele Steinbrüche und wir dürfen eigentlich stolz darauf sein. Denn wenn wir etwas haben, dann sind es Steine! (*Heiterkeit im Saal*) Und mit diesen Steinen kann noch einiges umgesetzt werden, natürlich nicht mit den gleichen Margen, wie bei den Bankern und Händlern – CS und Kantonalbank lassen grüssen!

Ich komme jetzt zu einem Punkt, der mir aufstösst. Wenn man nicht selber einer Sache nachgeht, wird es verschwiegen, bis man vor Tatsachen gestellt wird. Ein unnatürliches Eingreifen in unsere knochenharte Wirtschaft: In Oensingen figuriert ein neuer Steinbruch im Richtplan, der wahrscheinlich schon in den Startlöchern ist. Recherchen haben ergeben, dass dieser Steinbruch auf dem Papier bereits den Absatz und die Kundschaft hat. Er kann es also mit den regionalen Steinbrüchen ohne Probleme aufnehmen. Stellen Sie sich vor, man streicht im Kanton Solothurn das eigendynamische AfU und hängt den Teil dem Kanton Bern an. Das wäre ganz einfach – Schluss mit ewig neuen Gesetzen, eigenen Umweltabgaben, Verordnungen und Weisungen. Viel könnte gespart werden. Aber wir können und wollen es doch selber machen – hoffentlich mit einem gewissen Verstand.

Vom Steinbruch Olten kann ich eine ähnliche Geschichte erzählen. Im alten Richtplan war der Bornsteinbruch noch viel grösser geplant. Vor ungefähr zwölf Jahren hatte die PCO die Bewilligung für eine Erweiterung Richtung Osten. Die Rodungsbewilligung kostete 2 Mio. Franken, man begann mit der Rodung und den Vorbereitungsarbeiten. Es dauerte aber anschliessend zehn Jahre, bis eine neue Zufahrtsstrasse realisiert werden konnte. Und jetzt wird das Gebiet gestrichen. Das ist nicht fair!

Ich bitte Sie, dies alles zu erwägen, bevor hier abgeschlossen wird.

Heinz Müller, SVP. Meinen drei Vorrednern möchte ich zu ihren Aussagen gratulieren. Ich wende mich deshalb nur an die roten Gewerkschafter in diesem Kantonsrat und möchte an ihr ideologisches Gewissen appellieren: Wenn in unserem Kanton ein Betrieb schliesst, dann schreien die Gewerkschafter auf, die Unternehmer sind die Bösen, werden den Medien zerrissen und als Versager dargestellt.

Wenn wir im richtigen Moment die Hand aufhalten, haben wir in diesem Rat die Möglichkeit, Arbeitsplätze zu schützen und zu retten. Mein Fraktionskollege Walter Gurtner hat ausführlich erklärt, worum es geht. Jetzt bitte ich euch einfach, Roberto und Philipp, zu zeigen, ob ihr Arbeitsplätze schützen wollt oder nicht und ich bin gespannt, wann ihr die Hand aufhört. Ich bin auch auf das Verhalten der Grünen gespannt. Wenn sie lange Transportwege in Kauf nehmen wollen, dann müssen sie gegen den ursprünglichen Auftragstext stimmen!

Die SVP-Fraktion wird, wie von Walter Gurtner erwähnt, den ursprünglichen Auftragstext stützen, einerseits, weil wir die Arbeitsplätze sichern und andererseits, weil wir die Umwelt ein wenig schützen wollen. So sind wir nicht nur in unserem Emblem grün!

Fritz Lehmann, SVP. Ich will mich kurz halten. Vieles wurde gesagt, was ich auch sagen wollte. Aber Reinhold Dörfliger hat mir ein Argument weggenommen: Die 100'000 Tonnen Steine werden wir von nun an im Kanton Bern holen – das wird wohl keinen Einfluss haben! Das Ganze ist etwas komisch und es zeigt mir auf, «wies louft».

In der Stellungnahme des Regierungsrats auf Seite 2, 4.2 b, lese ich beispielsweise: «Bei grösseren Projekten, wie zum Beispiel bei Hochwasserprojekten an Flüssen, besteht zudem die Möglichkeit, alternative Gesteinsarten zu verwenden.» Ich habe keine Ahnung, was das heisst und was das kostet. Auf Seite 3, 4.2 d, wird auf das BLN-Gebiet Weissenstein (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) hingewiesen. Ich finde es etwas komisch, dass die neue Seilbahn und die damit verbundenen Freizeitaktivitäten nicht gleich beurteilt werden, wie ein gut funktionierender Betrieb im gleichen Gebiet. Wohlverstanden, ich habe nichts gegen die Freizeitaktivitäten, aber ich wundere mich schon.

Walter Schürch, SP. Ich hatte mich vor dem Votum von Heinz Müller für eine Wortmeldung gemeldet, und spreche jetzt als Gewerkschafter der roten Fraktion. Ich vertrete hier eine etwas andere Meinung als die meisten Kolleginnen und Kollegen von uns. Ich bin der Meinung, die Grube besteht und der Abbau sollte weitergehen.

Ich möchte noch etwas zur Aussage von Frau Pittet, Leiterin Steine, Erde und Geologie des AfU, anbringen. In der UMBAWIKO sagte sie unter anderem Folgendes: «Wie gesagt, wir können die Wirtschaft nicht überregulieren. Wir können einfach Abbaustellen zur Verfügung stellen. Der Markt entwickelt sich dann selbst.» Also, lassen wir die Grube bestehen!

Kuno Tschumi, FdP. Ich habe gelesen, dass man für die Verbauungen an der Emme diese Steine gar nicht brauche. In Derendingen hat die Emme während den Hochwassern an einer heiklen Stelle und auf einer längeren Strecke das Ufer «uuspackt». Das wurde mit Steinen aus Oberdorf geflickt und es hält tadellos. Es ist juristisch eine heikle Sache, wenn sich der Kantonsrat im Voraus in ein Verfahren einmischt, weil es sich dann nicht mehr lupenrein abwickeln lässt. Auch wenn es nicht ganz vergleichbar ist, es gibt andere Verfahren, wo das Gleiche stattfindet. Wenn die Gemeinden ein Reglement wollen, unternimmt der Kanton eine Vorprüfung. Die Bewilligungs- und Beschwerdeinstanz lässt sich also schon im Voraus deutlich vernehmen. Es ist übrigens erstaunlich bei Beschwerdeverfahren, was manchmal sogar das Bundesgericht nachher herausfindet. Von daher finde ich es nicht so tragisch, was hier geschieht.

Roberto Zanetti, SP. Lieber Heinz Müller, das Leben ist nicht frei von Widersprüchen. Ich habe das Gefühl, nachhaltiges Wirtschaften setzt auch voraus, dass man über die Nasenspitze hinaus in etwas grösseren Zeitkategorien denkt. Für die Betreiber wäre es schon vor einiger Zeit möglich gewesen zu sehen, was sich abzeichnet.

Ich finde es für einen Unternehmensstandort gut, wenn die Leute wissen, dass man sich auf die Rechtsordnung verlassen kann und hier keine formalen Experimente gemacht werden, die zu Problemen führen können. Ich gehe davon aus, dass diese Geschichte im Rahmen des ordentlichen Verfahrens nochmals geprüft werden kann. Ich werde deshalb aus wirklich grundsätzlichen Überlegungen nicht so abstimmen, wie du es erwartest hast. Gelegentlich gibt es halt diese Differenzen zwischen dir und mir.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Richtigerweise wurden auch heute inhaltliche und formelle Aspekte, gefreute und andere, aufgenommen. In der Sache selber geht es darum,

ob der Steinbruch nach den Regeln der Raumplanung und unter Berücksichtigung aller öffentlichen, wirtschaftlichen und privaten Interessen weiter betrieben werden soll. Diese Frage hat die Regierung im Grundsatz mit dem Richtplan vor 15 Jahren entschieden und vor zwei Jahren eine letzte Abbautranché bewilligt. Dieser Umstand wurde heute entweder vergessen oder ausgeblendet. Es entspricht dem, was Roberto Zanetti erwähnt hat. Es handelt sich nicht um einen Schuss aus der Hüfte oder um einen Momentanentscheid. Solche Entscheide sind immer das Resultat von Abwägungen von Interessen. Dafür ist in Gottes Namen halt die Regierung zuständig und sonst niemand.

Im Falle des Steinbruchs Weberhüsli hat der Schutz und die Schutzwürdigkeit der hochwertigen Naturlandschaft eine wichtige Rolle gespielt und den Ausschlag gegeben. Ich verstehe die Aufregung, die aus gewissen Voten hervorgeht, nicht ganz. Da wird mit grosser Artillerie auf einen relativ kleinen Spatz geschossen und die Trefferquote ist auch entsprechend. (*Heiterkeit im Saal*) Natürlich besteht ein gewisses Verständnis für die Firma Giacometto und für Herrn Giacometto, der den Verhandlungen beiwohnt, sowie für die Bürgergemeinde Oberdorf. Es ist aber falsch, unzulässig und, wie von Markus Schneider erwähnt, willkürlich, nachträglich Naturlandschaft und Arbeitsplätze gegeneinander auszuspielen. Das ist nicht seriös und sollte nicht passieren. Formell ist nach wie vor richtig, dass der Kantonsrat im Richtplanverfahren die Beschwerdeinstanz ist. Er muss sich aber nur im Fall einer Beschwerde mit dem Richtplan befassen. Markus Grütter, mir ist nicht klar, inwiefern der Kantonsrat schon während dem Auflageverfahren beteiligt sein soll. Die Kantonsräte können sich als Bürger an diesen Verfahren beteiligen. Mir scheint, das heisst nicht, dass sie in diesem Fall von Amtes wegen dabei sind.

Es gibt aber eine weitere formelle Schranke, die mir wichtig erscheint. Beschliesst der Kantonsrat heute, der Steinbruch soll weiterhin im Abbaukonzept figurieren, dann müsste in einem Nutzungsplanverfahren und einem zusätzlichen Gestaltungsplan abgeklärt und nochmals entschieden werden, ob dieser zusätzliche Eingriff in die Landschaft landschaftsverträglich und gesetzeskonform ist. Selbst bei Beibehaltung im Richtplan, müsste dann auf Stufe Projekt die ganze Geschichte nochmals angeschaut und abgewogen werden. Aus rein zeitlichen Gründen würde es dazu führen, dass die Firma Giacometto die an der Emme benötigten Steine nicht liefern kann – tut mir Leid. Der Baubeginn ist auf nächstes Jahr angesetzt.

Auf die Sicht der Abbaupolitik von Reinhold Dörfli gehen ich nicht weiter ein. Das war ein Votum pro domo, welches an die Grenzen des Erlaubten und Erträglichen geht! Das musste doch noch gesagt werden. Selbst wenn man nun der Firma Giacometto behilflich sein will, erreicht man es im Fall Emme jedenfalls nicht, weil das Nutzungsplanverfahren noch stattfinden muss. Das dauert eine gewisse Zeit, und muss im Instanzenzug vor den Gerichten und den Bundesbehörden Bestand haben.

Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag der Regierung zu folgen.

Abstimmung

Für den ursprünglichen Antrag Regierungsrat (Nichterheblicherklärung)	38 Stimmen
Abgeänderter Text UMBAWIKO (Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut)	51 Stimmen
Erheblicherklärung abgeänderter Text UMBAWIKO	Grosse Mehrheit
Abschreiben (Änderungsantrag Regierungsrat)	Einige Stimmen
Nicht abschreiben (Text UMBAWIKO)	Grosse Mehrheit

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Der Auftrag «Beibehaltung des Steinbruchs Weberhüsli, Oberdorf, im kantonalen Richtplan» wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, den Steinbruch Weberhüsli, Oberdorf, im Rahmen der Bearbeitung des kantonalen Richtplans im Abbaukonzept Steine und Erden 2010-2020 beizubehalten.

ID 184/2009

Dringliche Interpellation Alexander Kohli (FdP, Grenchen): Jedes Schulhaus hat seinen Christbaum und seine Weihnachtsfeier

(Wortlaut der Interpellation vom 3. November 2009 siehe «Verhandlungen» 2009, S. 565)

Begründung der Dringlichkeit

Alexander Kohli, FdP. Gegenwärtig läuft eine wichtige Diskussion, die die Grundlagen unserer abendländischen Kultur und damit auch die moralischen Werte betrifft. Es geht darum, die Diskussion weg von der plakativen Darstellung zu den wichtigen Inhalten und zur Beleuchtung eines wichtigen Themenbereichs zu bringen, die häufig viel zu oberflächlich behandelt werden. Letzten Endes wünsche ich mir eine positive und selbstbewusste Stellungnahme zu unseren Wurzeln bewirken. Ich bitte euch, die Dringlichkeit auch deshalb zu unterstützen, weil Weihnachten letztlich vor der Türe steht. Aus diesem Grund würden wir sinnvollerweise das Thema morgen diskutieren und nicht erst, wenn der Osterhase wieder unterwegs ist.

Die Verhandlungen werden von 10.50 bis 11.20 Uhr unterbrochen.

Beratung über die Dringlichkeit

Franziska Roth, SP. Lehrpersonen verstecken absichtlich Ostereier, Lehrpersonen schnitzen zusätzlich Reben, Lehrpersonen spielen vorsätzlich den «Samichlaus» und Lehrpersonen sind grundsätzlich Engel! Die Interpellation verlangt, dass bei den Schulhäusern Christbäume aufgestellt werden und die Schule verpflichtet wird, Weihnachtsfeiern durchzuführen. Wir Lehrpersonen planen nachhaltig und vorausschauend. Deshalb kann ich sagen, die diesjährigen Krippenspiele werden bereits geprobt. Aus diesem Grund ist die Dringlichkeit nicht gegeben und die SP-Fraktion wird der Dringlichkeit nicht zustimmen.

Heinz Müller, SVP. Ein Grund für die Dringlichkeit hat Alexander Kohli genannt, nämlich, dass Weihnachten nicht in ein paar Monaten stattfindet, sondern vor der Türe steht. Ein weiterer Grund für die SVP ist der Umstand, dass die Regierung bei der Beantwortung eigentlich gar nicht lange studieren muss – christlich genug ist sie ja. Als dritter Grund ist anzuführen, dass der für die Beantwortung zuständige Regierungsrat Klaus Fischer, bekanntlich aus der CVP, die Antwort daher nur so aus dem Ärmel wird schütteln können. Von daher unterstützen wir die Dringlichkeit.

Iris Schelbert-Widmer, Grüne. In Olten haben wir 25 Prozent ausländische Wohnbevölkerung. Jedes Jahr, auch dieses Jahr, stehen in den Schulhäusern ganz wunderbare, von den Kindern selbst geschmückte Christbäume. Sie stehen vor den Schulhäusern, im Kantonsspital und im Stadthaus. Franziska Roth hat es erwähnt: Wir Lehrerinnen und Lehrer haben begonnen, Weihnachtslieder zu üben. In Däniken haben wir seit diesem Frühling ein Konzept, wie unsere Weihnachtsdekoration schulhausübergreifend aussehen soll. Von der ersten bis in die neunte Klasse sind die Kinder und die Lehrerinnen und Lehrer «am wärche». Die Interpellation ist wohl der Ausdruck einer Person, die ihrer geistigen Heimat zu wenig stark bewusst ist, sonst müsste sie nicht so Angst haben. Es ist Angstmacherei auf Vorrat und wir meinen, da ja alle Weihnachtsvorbereitungen schon so weit fortgeschritten sind, dass diese Interpellation nicht dringlich ist.

Theophil Frey, CVP. Unsere Fraktion lehnt die Dringlichkeit ab. Der Grundtenor ist der: Wenn ein Brauch vorgeschrieben wird, geht er kaputt. Die übernächste Weihnacht kommt bestimmt und wir haben den Eindruck, es sei heikel, etwas übers Knie zu brechen. Deshalb lehnen wir die Dringlichkeit ab.

Alexander Kohli, FdP. Grundsätzlich sprechen wir über die Dringlichkeit und nicht über die Behandlung, sonst würde ich jetzt Iris eine Antwort geben. Aber wir sind der Meinung, die Weihnachtsguetzlis sollten nicht vertrocknen bis Ostern, weshalb wir für Dringlichkeit sind.

Abstimmung

Für dringliche Behandlung ID 184/2009 (Quorum 60)
Dagegen

39 Stimmen
48 Stimmen

A 23/2009

Auftrag Urs Wirth (SP, Grenchen): Kantonalisierung der Sonderschulen

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 3. März 2009 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. Mai 2009:

1. *Vorstosstext.* Die fünf Heilpädagogischen Sonderschulen Olten, Breitenbach, Balsthal, Solothurn und Grenchen sind zu kantonalisieren.

2. *Begründung.*

1. Bis heute bilden die fünf Standortgemeinden auch die Trägerschaften der Sonderschulen. Die Sonderschulen waren und sind aber bezüglich Verwaltung, Budgetierung, Finanzierung und Aufsicht in den jeweiligen Gemeinden eher ein Fremdkörper. Verschärft haben sich die Führungsunsicherheiten insbesondere auch im Zuge der Umsetzung der geleiteten Schulen. Hier sind die Sonderschulen in den kommunalen Schulleitungsführungsstrukturen nach wie vor ein Fremdkörper.

2. Sonderschulen sind von überregionaler Bedeutung (z. B. Einzugsgebiet HPS Grenchen: Lommiswil-Brunnenenthal-Schnottwil-Pieterlen). Sie sind somit in keiner Art und Weise als städtische oder kommunale Schulen zu verstehen. Auch Kantons- und Berufsschulen mit regionaler Abdeckung werden hauptsächlich vom Kanton finanziert und geführt und nicht etwa von den jeweiligen Standortgemeinden.

3. Die Rolle des Kantons nach dem Wegfall der IV in der Finanzierung der Sonderschulen und nach Inkrafttreten der NFA hat sich bezüglich Strategiegebung, Führung und Steuerung in der Heilpädagogik und der heilpädagogischen Versorgung grundsätzlich geändert. Der Kanton bestimmt und finanziert. Die Gemeinden beteiligen sich mittels Schülerpauschalen. Es ist klar Aufgabe des Kantons, Sonderschulen zu führen und zu finanzieren. Also hat er für diese auch die Trägerschaft zu übernehmen.

4. Der Kanton definiert die Heilpädagogische Grundversorgung auf Kantonsgebiet.

5. Er schliesst interkantonale Abkommen ab.

Fazit: Die jetzige Situation ist für alle Beteiligten unklar und somit entsprechend unbefriedigend. Sie verursacht Unsicherheiten, Ungleichbehandlungen und Entwicklungsstillstand. Mit einem klaren und klärenden Entscheid würde die Regierung für alle Beteiligten Klarheit schaffen. Alle fünf Trägergemeinden sprachen sich anlässlich einer Sitzung mit dem DBK mit Vehemenz und einhellig für eine Kantonalisierung der Sonderschulen aus. Gemäss meiner neusten Umfrage hat sich an dieser Haltung nichts geändert.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Allgemeines.* Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen (Neugestaltung des Finanzausgleichs NFA, Behindertengleichstellungsgesetz BehiG, stetiges Wachstum der Kosten) hat der Regierungsrat 2005 ein Heilpädagogisches Konzept für die Zeitdauer 2005 – 2010 erstellen lassen. Darin wurden erste Perspektiven und mögliche Massnahmen erarbeitet, wie die sehr unterschiedlichen Angebote kantonsweit zukünftig besser koordiniert und gesteuert werden könnten. Eine Überlegung war dabei auch, ob die Sonderpädagogik grundsätzlich und die Sonderschulen im Speziellen kantonalisiert werden sollten. Für diese Veränderungen wären eine Verfassungsanpassung und eine Spezialgesetzgebung notwendig geworden.

Am 20. März 2007 (RG 051/2007) beschloss der Kantonsrat, den Bereich Sonderpädagogik (früher Invalidenversicherung bzw. kantonsintern Gesetz über die heilpädagogischen Institutionen HIG) in das Volksschulgesetz (VSG; BGS 413.111) aufzunehmen. Durch diesen Beschluss wurden die Sonderpädagogik und damit auch die Sonderschulen zu einem Teil der Volksschule. Dieser Beschluss war auch rechtlich (Anforderungen BehiG) und fachlich (Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit an der Schnittstelle Regel-/Sonderschulung) stimmig und konsequent. Mit den neu eingefügten §§ 37, 98 und 99 VSG konnten auf gesetzgeberischer Ebene sowohl die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes BehiG als

auch die politisch zur Diskussion stehenden Rahmenbedingungen des Konkordates Sonderpädagogik integriert werden. Gleichzeitig wurden mit den VSG §§ 98 und 99 auch neue Planungs- und Steuerungselemente eingebaut. Diese ermöglichen es der Regierung, den bis 2007 massgeblich durch Vorgaben und Regelungen der Invalidenversicherung definierten sonderpädagogischen Bereich (fünf Sonderschulen der Standortgemeinden Balsthal, Breitenbach, Grenchen, Olten, Solothurn, sechs private Sonderschulheime, sechs private Durchführungsstellen von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, 140 Schüler und Schülerinnen in ausserkantonalen Institutionen) zukünftig zu planen und zu lenken.

In Zusammenhang mit der NFA haben die Kantone die Auflage, die bisherigen Leistungen im sonderpädagogischen Bereich während drei Jahren (2008 – 2010) zu gewährleisten und in Hinblick auf die Zukunft (2011 und folgende Jahre) in einer Konzeption die Organisation der Sonderpädagogik aufzuzeigen. Im Kanton Solothurn ist das Amt für Volksschule und Kindergarten durch Beschluss der Regierung beauftragt, in Kürze eine entsprechende Grundlage zu erarbeiten.

3.2 Zur Auftragsbegründung Punkt 1. Sonderschulaufgaben zählen seit 1. Januar 2008 vollständig zur Volksschule (Integrationsvorgabe gemäss BehiG vollumfänglich umgesetzt). Gemäss der Kantonsverfassung KV Art. 105 obliegt die Organisation und Führung der Volksschule den Einwohnergemeinden oder dann den grundsätzlich auch möglichen Privatschulen (Art. 108 KV), sofern diese über eine kantonale Bewilligung verfügen. Im VSG regelt § 5 die Schulträger. Er verpflichtet die Einwohnergemeinden, für sich oder in Verbindung mit anderen Gemeinden oder öffentlichen Schulträgern die im VSG vorgesehenen Schularten zu führen. Als Konsequenz der Integration des Sonderschulbereichs in das VSG sind nach einer Übergangsphase (dreijährige Übergangsfrist gemäss Vorgabe Umsetzung NFA) zukünftig auch bei den Sonderschulen grundsätzlich die gleichen Vorgaben und Grundlagen für Schulleitungen, Qualitätssicherung und -entwicklung anzuwenden. Entsprechend wird der beschriebene «Fremdkörper Sonderschule» auf operativer Schulleitungsebene sehr weitgehend «normalisiert».

Die im Auftrag geforderte Kantonalisierung der fünf Sonderschulen würde in der heutigen Schullandschaft zu einer neuen, komplizierenden und isolierten Schulebene im Bereich der Volksschule führen. Zwangsläufig entstünden dadurch neue Schnittstellen. Diese würden in erster Linie den operativen Betrieb betreffen und damit den Schulalltag zusätzlich belasten. Die Kantonalisierung widerspricht der integrativen Grundhaltung des teilrevidierten VSG, des BehiG und auch den Strategien des zur Diskussion stehenden Konkordates Sonderpädagogik.

Eine Kantonalisierung der fünf Sonderschulen erbringt aufwand- und kostenmässig keine erkennbaren Einsparungen. Der kantonale Aufbau der für den operativen Betrieb der fünf Schulen benötigten Verwaltung ist mit grossem Aufwand verbunden. Ein zentraler Betrieb einer Schule mit fünf weit auseinanderliegenden Standorten ist erfahrungsgemäss komplex.

3.3 Zur Auftragsbegründung Punkt 2. Die fünf heilpädagogischen Sonderschulen sind tatsächlich von überregionaler Bedeutung. Die Frage nach einer sinnvollen und zukunftsfähigen Organisationsform der Sonderschulen stellt sich und muss idealerweise kantonsweit gleich gelöst werden. Das VSG sieht aber bereits heute in den § 41 Schulkreise, § 42 Vertragliche Übereinkunft, § 43 Zweckverband, § 44 Führung von Schulen durch andere Gemeinden sinnvolle und bewährte regionale Schulorganisationsformen für die Volksschule vor. Diese regionale Aspekte berücksichtigenden Möglichkeiten für Schulträgerschaften stehen denn auch bereits heute für die Führung der Sonderschulen zu Verfügung. Es besteht entsprechend kein Sachzwang, die heute in der Tat nicht restlos befriedigende Trägerschaftslösung der jeweiligen Standortgemeinde auch zukünftig unverändert beizubehalten. Es ist im Interesse des Kantons, hier, zusammen mit den fünf betroffenen Standortgemeinden, entsprechende Verbesserungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Erste Schritte (Vorschlag «Spezialfinanzierung» bei der Rechnungslegung für die Sonderschulen) und Modelle (Leitgemeinde) liegen schon konkret vor.

Unbestritten ist, dass die verwaltungsmässige «Entrückung» einer Schule mit regionaler Schülerschaft aus dem lokalen Zuständigkeitsbereich einer einzelnen Gemeinde klärend wirkt. Gerade bei Finanzentscheiden und auch beim Quervergleich von Finanzstrukturen zwischen den Gemeinden ist eine Schulträgerschaft, gestützt auf die §§ 41 ff VSG, transparenter und für die Standortgemeinde entlastend. Eine regionalisierte Trägerschaft kann für die Sonderschulen tendenziell mutigere, stärker regional ausgerichtete Strategien und Entscheide fällen. Anstehende Bauprojekte könnten (gerade nach dem Wegfall der früheren IV-Baubeiträge) politisch einfacher realisiert werden. Das wäre für die Sonderschulen in Balsthal und Breitenbach, beide mit Raumbedarf, sicher vorteilhaft.

Eine Kantonalisierung der Schulen, wie im Auftrag gefordert, ist dabei aber nicht die naheliegendste Lösung. Wie bereits erwähnt, ist eine Führung von Volksschulen durch den Kanton weder in der Verfassung noch im VSG vorgesehen.

Die Übernahme der Sonderschulen (die Gebäude in Grenchen, Solothurn und Olten gehören den Standortgemeinden) würde komplexe Kaufverhandlungen bedingen und (aus kantonaler Sicht) grosse Finanzmittel erfordern und binden. Diese sind aber gemäss Finanzplanung in den nächsten Jahren nur begrenzt vorhanden bzw. müssen für bereits beschlossene Vorhaben verwendet werden.

Zudem hätte das Volk darüber mittels obligatorischem Referendum abzustimmen.

3.4 Zur Auftragsbegründung Punkt 3. Art. 62 Abs. 3 der Bundesverfassung BV schreibt vor, dass die Kantone für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen sorgen müssen. Die Kantonalisierung der Finanzierungsverantwortung für den Sonderschulbereich gemäss NFA erfordert aber keine Kantonalisierung (auf betrieblicher Ebene) der Sonderschulen (BBl 2002/2291).

Kantonsintern stand in der politischen Diskussion (Umsetzung NFA und damit zusammenhängende Teilrevision VSG) immer der sonderpädagogische Bedarf eines Kindes mit Behinderung im Vordergrund, dessen institutionelle Form der Abdeckung aber klar im Hintergrund. Entscheidend sollte es sein, dass alle Kinder, auch solche mit Behinderung, eine bedarfsgerechte schulische Förderung erhalten können. Das entspricht der Vorgabe aus der Kantonsverfassung. Für den spezifischen Bedarf, welcher nicht durch die Mittel der Regelschule abgedeckt werden kann, werden spezialisierte Durchführungsstellen (das heisst sonderpädagogische Einrichtungen) mit den Aufgaben beauftragt. Ob diese Aufgaben durch eine öffentliche oder eine anerkannte private Trägerschaft abgedeckt werden, ist dabei unerheblich.

3.5 Zur Auftragsbegründung Punkt 4. Gemäss neuem § 99 VSG ist der Regierungsrat für die Angebotsplanung sonderpädagogischer Massnahmen zuständig. Er bestellt und sichert durch Leistungsvereinbarungen die benötigten Angebote. Leistungsbesteller und Leistungsanbieter müssen aber hier, wie in vielen anderen Bereichen auch (öffentlicher Verkehr, Bauprojekte, Sozialbereich), nicht die gleiche Instanz sein. Im Gegenteil ermöglicht die Trennung zwischen Leistungsbesteller und Leistungserbringer eine bessere Aufsicht. Bei einer Kantonalisierung der Sonderschulen müsste sich der Kanton im Rahmen der Schulaufsicht als kantonale Aufsichtsbehörde selber beaufsichtigen, was weder vorgesehen noch sinnvoll ist.

3.6 Zur Auftragsbegründung Punkt 5. Die Frage interkantonalen Abkommen (hier spezifisch die Interkantonale Vereinbarung sozialer Einrichtungen IVSE) spielt keine ausserordentliche Rolle. Diese betreffen den operativen Betrieb der Sonderschulen nicht stärker als vergleichbare Abkommen die Regelschule (zum Beispiel Regionales Schulabkommen).

3.7 Perspektive der zukünftigen kantonalen Angebotsplanung. Alle Kinder, auch solche mit Behinderungen, haben Anspruch auf Schule. Braucht ein Kind behinderungsbedingt spezifische Förderung, dann hat es gemäss § 37 VSG heute Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen. Die entsprechenden spezialisierten Ansprüche müssen zukünftig im Kanton überall (qualitativ) möglichst gleich eingelöst werden können.

Die kantonale Angebotsplanung (in Arbeit) sieht deshalb vor, dass sich die heute unterschiedlich ausgerichteten und ungleich verteilten sonderpädagogischen Institutionen regional zu vergleichbaren (die Regelschule ergänzenden) Angeboten entwickeln müssen. Damit zusammenhängend werden auch verschiedene (private und öffentliche) Trägerschaften zusammengefasst. Diese neuen Trägerschaften müssen regional gut verankert und deren Angebote in fachlicher Hinsicht eng mit den Regelschulen verknüpft sein. Dieser Umbau bedarf aber einer längeren Übergangs- und Entwicklungszeit und kann deshalb nicht vor 2016 umgesetzt sein. Entsprechend bleiben die Einwohnergemeinden (das heisst die fünf Standortgemeinden) sicher mindestens bis zu diesem Zeitpunkt unverändert zuständig für die fünf Sonderschulen.

3.8 Zusammenfassung. Eine Kantonalisierung der Sonderschulen ist, gestützt auf die heutigen Grundlagen, nicht möglich. Eine Abänderung der Grundlagen (Kantonsverfassung, Volksschulgesetz) und eine Anpassung der Verwaltungs- und Finanzstrukturen sind angesichts der realistischerweise zu erwartenden Verbesserungen/Einsparungen nicht gerechtfertigt. Der Aufwand für die Anpassung der entsprechenden Grundlagen ist in Abwägung der resultierenden Vereinfachung zu gross.

Der regionalen Ausrichtung einer Sonderschule kann bereits heute, gestützt auf vorhandene Möglichkeiten des VSG, gut Rechnung getragen werden. Der Kanton unterstützt auf Wunsch der fünf Standortgemeinden entsprechend kurzfristig umsetzbare Optimierungsprozesse.

In planerischer Hinsicht ist auf das Jahr 2016 ein Umbau der bestehenden sonderpädagogischen Angebotslandschaft hin zu einer kantonsweit qualitativ und quantitativ vergleichbaren sonderpädagogischen Grundversorgung geplant. Das wird auch zu deutlichen Veränderungen bei den heutigen Trägerschaften (Einwohnergemeinden, Stiftungen / Vereine) führen. In Hinblick auf diese Perspektive ist der Regierungsrat bereit, den Auftrag mit verändertem Vorstosstext entgegenzunehmen.

4. Antrag des Regierungsrats. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Die heilpädagogischen Sonderschulen Balsthal, Breitenbach, Grenchen, Olten und Solothurn sind in Zusammenhang mit der kantonalen sonderpädagogischen Angebotsplanung durch regionale Zusammenschlüsse mit anderen Trägerschaften grundlegend neu zu positionieren. Je nach regionaler Ausgangslage sollen dabei sowohl unverändert öffentliche Trägerschaften (zum Beispiel Leitgemeindemodell) als auch private Trägerschaftslösungen möglich sein.

b) Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 12. August 2009 zum Antrag des Regierungsrats.

Nichterheblicherklärung.

c) Zustimmung des Regierungsrats vom 18. August 2009 zum Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission.

Eintretensfrage

Stefan Müller, CVP, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Die Heilpädagogischen Sonderschulen sind ein Fremdkörper in der Stadt- oder Gemeinderechnung. Das gilt für Grenchen ebenso, wie für Olten, Solothurn, Balsthal und Breitenbach. Sie blähen das Stadtbudget auf, ohne dass die Trägergemeinden wirklich Einfluss nehmen könnten. Denn die Sonderschulung ist nach dem Wegfall der IV-Finanzierung und dem Inkrafttreten des NFA klar Sache des Kantons. Er befiehlt also, ist aber nicht Träger der Schule. Es ist deshalb nicht weiter verwunderlich, dass man seitens der Trägergemeinden diesen Fremdkörper gerne los wäre.

Aber – und das war Gegenstand der Diskussion in der BIKUKO – die Sonderschulen wären auch beim Kanton ein Fremdkörper. Sie wären die einzigen Schulen im Volksschulgesetz, die kantonalisiert sind. Deshalb sind sie ganz prinzipiell ein Fremdkörper und würden eine neue, isolierte Schulebene im Volksschulbereich darstellen.

Wir stehen vor zwei Pro-Contra-Paaren: Das Fremdkörperdasein am einen oder anderen Ort und die Abläufe. Die heutige Situation mit den Aussengemeinden als Schulgeldzahler, den Städten als Trägern und dem Kanton als Abgelter, ist unglücklich. Es gäbe wohl effizientere Abläufe. Die Kantonalisierung würde hier natürlich etwas bringen. Auf der anderen Seite ist fraglich, ob es denn wirklich effizienter ist, wenn der Schulträger der Schule quasi «entrückt», beispielsweise wenn es um bauliche Angelegenheiten geht. Möglicherweise ist man dann nicht mehr effizient. Die Schnittstellenprobleme – heute war in den Zeitungen von Friktionen zu lesen – wird es immer geben.

In der BIKUKO wurde ebenfalls das Verhältnis der HPS zu den anderen heilpädagogischen Einrichtungen diskutiert, die auch nicht durch den Kanton geführt werden. Es sind dies zum Beispiel Schulheime, die meistens von privaten Trägern getragen werden. Diese Einrichtungen haben wohl die Regierung dazu verleitet, einen geänderten Wortlaut zu verfassen, der anstelle der Kantonalisierung quasi eine Regionalisierung, und vor allem eine offene Ausgestaltung der Trägerschaft vorschlägt. Bei der BIKUKO fiel dieser Vorschlag durch, da er nicht als Alternative zur Kantonalisierung aufgefasst wurde. Was letzten Endes entscheidend war, dass die BIKUKO für Nichterheblicherklärung votiert hat, waren die Finanzen. Die faktische Übernahme der Sonderschulen würde den Kanton schlicht und einfach Millionen von Franken kosten.

Das Fazit der Diskussion in der BIKUKO: Denkbar knapp wurde die Nichterheblicherklärung beschlossen. Das knappe Resultat ist letztlich auch Ausdruck einer gewissen Ratlosigkeit. Die HPS sind zwischen Stuhl und Bank, auf die eine, wie auf die andere Art und Weise. Wie auch immer, die BIKUKO empfiehlt Ihnen, die Nichterheblicherklärung.

Hansjörg Stoll, SVP. Urs Wirth schreibt am Ende seiner Begründung, mit einem klaren und klärenden Entscheid würde die Regierung bei allen Beteiligten Klarheit schaffen. Die SVP ist, wie Sie alle wissen, für klare Aussagen. Nach eingehender Analyse ist es für unsere Fraktion klar, dass wir den Auftrag nicht unterstützen werden: 1. Weil der Kanton dadurch Gebäude in Solothurn, Grenchen und Olten kaufen müsste. Da die Standortgemeinden die Sonderschulen verkaufen müssten, wäre der Preis nicht der billigste. 2. Per 2016 ist ohnehin ein Umbau der Heilpädagogischen Sonderschulen geplant. Weshalb müssen wir bereits jetzt eine Reform vornehmen, wenn die nächste 2016 vorgesehen ist? Jede Reform kostet Geld. Für die SVP besteht im jetzigen Zeitpunkt kein Handlungsbedarf. Im Bildungsbereich ist sowieso alles im Umbruch und es laufen mehrere Reformen. Also, warten wir ab und machen eine Reform 2016. Aus diesem Grund stimmt die Fraktion für Nichterheblicherklärung.

Urs von Lerber, SP. Der vorliegende Auftrag ist ganz einfach. Er verlangt nur die Kantonalisierung der fünf Heilpädagogischen Sonderschulen, nicht mehr und nicht weniger. Es geht nicht um die Heime oder um andere Institutionen.

Mit dem neuen Finanzausgleich ist der Kanton alleine zuständig für diese Sonderschulen. Er ist zuständig für die Planung, den Leistungsauftrag und die Finanzierung. Da liegt es doch auf der Hand, auch den Betrieb durch den Kanton sicherzustellen. Die Standortgemeinden, insbesondere Grenchen, Solo-

thurn und Olten, wünschen explizit und mit Nachdruck eine Kantonalisierung. Das ist in anderen Bereichen ganz und gar nicht der Fall, hier aber schon und zumindest die Vertreter dieser Gemeinden sollten das ernst nehmen. Dass es eine Änderung braucht ist unbestritten, und die Antwort der Regierung zeigt es auf.

Wie der Kanton die Organisation umsetzt, ist im Auftrag nicht festgelegt. Der Kanton kann einen regionalisierten Betrieb umsetzen, aber unter seiner Schirmherrschaft. In der Berufsbildung läuft es ja genau gleich. Nur weil die Klienten ein anderes Alter haben, Jugendliche oder eben Kinder, ist es doch kein Grund, die Kantonalisierung abzulehnen. Mit einer Regionalisierung in Form von Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften, würden neue, unnötige und komplizierte Strukturen geschaffen. Und der Kanton würde trotzdem alles bestimmen und finanzieren. Es gibt genügend Beispiele, wo sich die Gemeinden sehr schwer taten, eine gemeinsame Trägerschaft zu gründen. Im Bucheggberg haben wir das hautnahe miterleben können.

Die Argumente der Regierung gegen eine Kantonalisierung sind nicht stichhaltig. Im Bereich Volksschulalter bestehen schon die Progymnasien und die bleiben so, zumindest bei den Standorten Solothurn und Olten. Die Übernahme der Gebäude ist nicht zwingend. Man kann sich ja auch einmieten, was für den Kanton kein Novum darstellt. Und jedes regionale Konstrukt hat das gleiche Problem, da die Gebäude auch übernommen werden müssen. Es gibt deshalb nur eine logische Konsequenz: Produzieren wir keinen unnötigen Leerlauf mit komplizierten Strukturen und gliedern wir die Heilpädagogischen Schulen dort an, wo sie auch hingehören, dort, wo das Geld ist, nämlich beim Kanton. Wir bitten Sie, diesen Auftrag erheblich zu erklären.

Stefan Müller, CVP. Unsere Fraktion hat sich zu diesem Geschäft folgende Gedanken gemacht: Wir verstehen sowohl die Argumente der Trägergemeinden, als auch diejenigen der Regierung. Letztlich haben aber nicht die einen oder anderen Argumente den Ausschlag gegeben, sondern die Zeitachse und die Überlagerung mit den laufenden Reformen.

Die Sonderschullandschaft wird sich mit der integrativen Schulung verändern. Die Mengengerüste und vor allem auch die Institutionen in diesem Bereich, werden sich ändern. Bei allem Verständnis für die Anliegen der Trägergemeinden muss man also sagen, dass die Sache leider im Moment zu einer absoluten Unzeit kommt. Die Mehrheit unserer Fraktion ist der Meinung, man solle die laufenden Reformen jetzt nicht noch mit einer weiteren Reform überlagern, die zwar primär administrativen Charakter hat. Sie wird aber zwangsläufig auch Konsequenzen auf der operativen Ebene zeitigen. Sollte sich nach Einführung der integrativen Schulung, der Sek I-Reform und der entsprechenden Angebotsplanung zeigen, dass diese Kantonalisierung nicht nur problemlos umzusetzen ist, sondern sogar Sinn macht, dann soll ihr nichts im Wege stehen.

Auch wenn die Städte jetzt auf eine Lösung drängen, sollten wir das Tempo nicht erhöhen, solange wir nicht wissen, ob wir auch wirklich in die richtige Richtung rennen. Die CVP/EVP/glp-Fraktion wird mehrheitlich für Nichterheblicherklärung stimmen.

Ernst Zingg, FdP. Die FdP-Fraktion – dies als Einstieg in das Geschäft – wird einstimmig am ursprünglichen Antrag des Vorstosses, der Kantonalisierung der fünf Schulen Olten, Breitenbach, Balsthal, Solothurn und Grenchen festhalten. Noch präziser, sie beantragt einstimmig, die Erheblicherklärung dieses Auftrags ohne Veränderungen des Wortlauts.

Es gibt dazu folgende Erklärungen und Begründungen. Ich meine auch, letztere gelten insbesondere für alle drei Städte unseres Kantons, wie von Urs erwähnt, sowie für die grossen Zentren. Sie werden von diesen auch klar mitgetragen:

Der klare Auftrag, mit ebenso klaren, nachvollziehbaren, stichhaltigen Begründungen der Auftraggeber aus verschiedenen Fraktionen, wird in der Antwort unklar. Er wird mit teilweise sich widersprechenden Antworten und teilweise schwammigen Begründungen behandelt. Ich gebrauche das Wort «schwammig» ungern, aber es erscheint mir hier angebracht. Es endet dann mit einem Antrag des Regierungsrats, der nicht dem klaren Auftrag entspricht. Es werden alle Möglichkeiten, wie andere Trägerschaften, regionale und sogar private Lösungen postuliert. Wir haben das Gefühl, man möchte eigentlich den Auftrag nicht umsetzen.

So ist es auch erklärbar, dass der Regierungsrat relativ schnell auf die ebenso unverständliche Entscheidung der BIKUKO auf Nichterheblicherklärung umgeschwenkt hat. Es geht bei diesem Auftrag nicht einfach nur um Einsparungen. Die Schulleitungen der HPS müssen bereits heute zwei Herren dienen. Doppelunterstellungen sind grundsätzlich schlecht oder zumindest nicht gut. Der Kanton erlässt Vorschriften in finanziellen und personellen Fragen, stützt sich dabei auf das Funktionendiagramm des AVK ab, das die jeweiligen Kompetenzen definiert. Der Kanton erlässt Vorschriften zum Budgetprozess (letztmals mit RRB vom 22.6.09) zu Punkten wie Baukosten, Personalkosten, Beiträgen (Schulgeldbeiträge, Einsatz von Schulhilfen, Beiträge der Inhaber der elterlichen Sorge, Hilfslosenentschädigung, Trans-

portkosten, Fälle der sonderpädagogischen Unterstützung etc.). Budget und Rechnungen sind aber Teil der Budgets und Rechnungen der einzelnen Standorte. Beispiel Olten: Spezialfinanzierung 8,3 Mio. Franken, 50 Prozent 4,6 Mio. Franken Personalbesoldungskosten. Die Standorte sind Durchlauferhitzer. Diese sogenannten «grossen Posten», wovon ich gerade einen nannte, erscheinen also in den Zahlen der Standortgemeinden und verfälschen nach aussen das finanzielle Bild, obwohl....

Der Kanton übernimmt die Kosten für Aufwendungen der HPS vollumfänglich und die Gemeinden bezahlen ja bekanntlich Schulgelder. Die Führungsstruktur der HPS wird vom Kanton befohlen, die HPS sind aber andererseits – nur noch auf dem Papier – den Standortgemeinden unterstellt. Das kann – ich habe dieses Wort verwendet – zu Friktionen führen. Diese Situation ist höchst unbefriedigend und widerspricht dem Grundsatz, dass Zuständigkeit, Kompetenzen, Finanzierung und Verantwortlichkeit derselben Instanz zuzuordnen wären. Der administrative Aufwand zwischen Standortgemeinden und Kanton ist gross und – mit Verlaub – manchmal auch fast sinnlos.

Ich gehe nicht auf jede Erklärung des Regierungsrats ein, aber einige gilt es zumindest zu kommentieren. Wir lesen da, dass die sich in Arbeit befindende kantonale Angebotsplanung vorsieht, die heute unterschiedlich ausgerichteten und ungleich verteilten sonderpädagogischen Institutionen müssten regional zu vergleichbaren Angeboten entwickelt werden. Wir wollen das nicht, deshalb ist heute der richtige Zeitpunkt für den Auftrag. Für eine solche Angebotsplanung soll ja in Kürze eine Grundlage erarbeitet werden.

Nach einer Übergangsfrist von drei Jahren sollen für alle Sonderschulen die gleichen Vorgaben und Grundlagen für Schulleitungen, Qualitätssicherung und Entwicklung gelten. Das ist keine Normalisierung des Fremdkörpers Sonderschule, sondern erst recht eine Kantonalisierung, mit den genau gleichen Schnittstellenproblemen bei gleichen Trägerschaften.

Eines der Hauptargumente des Regierungsrats ist die Frage der Gebäulichkeiten, die ja den Standortgemeinden gehören. Das ist wirklich ein wichtiger Punkt. Aber wir können uns sehr wohl vorstellen, dass diese Frage bei der Kantonalisierung heute ausgeklammert wird, weil Neu- und Umbauten bei den HPS bei der heutigen Struktur nicht die grössten Probleme darstellen.

In der Antwort 3.5 zur Auftragsbegründung Punkt 4 des Regierungsrats, geht es um die Trennung von Leistungsbesteller und Leistungsanbieter und um die Frage der Aufsicht. Konkret müsste also der Kanton sich im Rahmen der Schulaufsicht als kantonale Aufsichtsbehörde selber beaufsichtigen, was weder vorgesehen noch sinnvoll ist. Wenn dies ein Problem ist, fragen wir uns, wie dann die Aufsicht bei den kantonalen Schulen geregelt ist.

Ich komme nochmals auf die Begründung des Regierungsrats betreffend die Perspektive der zukünftigen Angebotsplanung zurück. Es wird von Umbau gesprochen, der für eine längere Zeit Bestand haben, aber erst 2016 umgesetzt werden soll. Dies ist für die Standortgemeinden eine eigentliche Zumutung. Die Kantone haben zwischen 2008 und 2010 die sonderpädagogischen Leistungen zu gewährleisten und 2011 eine Konzeption für die Organisation der Sonderpädagogik aufzuzeigen.

Ich komme zum Schluss: Wir wollen jetzt von der Regierung einen Entscheid. Wir wollen jetzt eine Kantonalisierung im Sinne des Auftrags und wir wollen einen Entscheid des Parlaments. Deshalb stimmt die FDP-Fraktion einstimmig der Erheblicherklärung des ursprünglichen Auftrags zu. Die Standortgemeinden arbeiten gut mit den HPS-Führungen zusammen. Wir wollen auf jeden Fall diese Zusammenarbeit erhalten, denn sie ist wichtig. Sie basiert aber auf der Bildungsebene oder bildungspolitischen Ebene. Dort ist es sehr sinnvoll. Die anderen Ebenen sollen aber aus einer Hand, nämlich der Hand des Kantons, bestimmt, bezahlt und geführt werden.

Thomas Woodtli, Grüne. Allen Anwesenden in diesem Saal ist wohl klar, dass auch behinderte Kinder eine gute Schule brauchen in unserem Kanton. Dass eine solche Schule kostet, vielleicht sogar etwas mehr kostet, ist sicher auch allen klar. Der Kanton, die Städte und Gemeinden müssen sparen. Zu den sachlichen Argumenten wurde bereits viel gesagt. Die Finanzen sind sicher ein wichtiger Aspekt und wahrscheinlich ein Knackpunkt bei der Kantonalisierung dieser Sonderschulen. Ein Lösungsansatz könnte sein, die Übernahme der Schulgebäude durch den Kanton auszuklammern. Die Grüne Fraktion stimmt der Kantonalisierung klar zu. Es gibt für uns keine sachlichen Gründe dagegen. Die Ablehnung der Regierung erfolgt für uns klar aus finanziellen Gründen. Aus unserer Sicht wäre die Kantonalisierung eine saubere Lösung und würde endlich klare Strukturen schaffen für diese Schulen.

Barbara Streit-Kofmel, CVP. Als Vertreterin einer Standortgemeinde einer HPS und als Mitglied einer Fraktion, die zum Teil anderer Meinung ist, will ich kurz darlegen, warum eine Kantonalisierung der Sonderschule wichtig und nötig ist.

Unbestritten ist, dass die fünf Sonderschulen auf Kantonsgebiet von überregionaler Bedeutung sind. Und es ist auch eine Tatsache, dass unsere Sonderschulen bereits heute in fast allen Belangen vom Kanton gesteuert und auch bezahlt werden. So ist es für die Trägergemeinde Solothurn und sicher auch für

die anderen vier Trägergemeinden zum Beispiel schwer verständlich, dass bei einer Anstellung zwar das städtische Funktionendiagramm angewendet wird, gleichzeitig aber auch das kantonale berücksichtigt werden muss, in welchem 90 Prozent der Vorgaben, was die Kompetenzen anbelangt, festgelegt sind. Die ganze Führungsstruktur wird durch den Kanton vorgegeben, obwohl die Schulleitungen von der Gemeinde angestellt werden.

Im Gemeinderat von Solothurn ist in den letzten Jahren die HPS höchstens ein Thema gewesen, wenn es zum Beispiel um einen neuen Bodenbelag eines Schulzimmers gegangen ist. Dieser wurde vom Gemeinderat zwar absegnet, bezahlt hat ihn aber der Kanton.

Von Seiten des Regierungsrats wird angeführt, dass bei einer Kantonalisierung für die HPS-Schulhäuser, die zur Zeit im Gemeindeeigentum stehen, aufwändige Kaufverhandlungen stattfinden müssten, was mit einer grossen Kostenfolge für den Kanton verbunden wäre. Es ist aber bereits heute so, dass die Abschreibungen auf der Schulliegenschaft und die Verzinsung der Betriebskostenrechnung, der HPS belastet werden. Und auch diese Betriebskosten werden regelmässig vom Kanton übernommen. Ein käuflicher Erwerb einer Liegenschaft durch den Kanton ist gar nicht nötig, weil die Trägergemeinde die HPS solange in ihrem Eigentum behalten würde, bis sie auf Null abgeschrieben ist. Anschliessend könnte man sie dem Kanton ohne finanzielle Gegenleistung überlassen.

Grundsätzlich wäre es für alle Trägergemeinden sicher einfacher, wenn Zuständigkeiten, Kompetenzen und Finanzierung in der Verantwortung der gleichen Instanz liegen würden. Auch eine Regionalisierung würde wieder neue Schnittstellen und einen grossen organisatorischen Aufwand bringen. Die fünf Sonderschulen liegen schliesslich auch in diesem Fall gleich weit auseinander und es würde auch hier eine Instanz, beziehungsweise eine Leitgemeinde brauchen, die auf dieser neuen Zwischenebene die Koordination übernimmt.

Für die Standortgemeinden brächte eine Kantonalisierung aber endlich eine Entflechtung der verschiedenen Zuständigkeiten und klare Strukturen bei gleich bleibender Aufsicht, was sicher der Qualität der Sonderschulen zugute kommen würde.

Hubert Bläsi, FdP. Gesellschaftlich gesehen, ist die Sonderschule in unserer Stadt sehr gut eingebettet. Jedes Jahr geht beispielsweise auf dem Gelände der Breitengasse das traditionelle und höchst erfolgreiche Sonbre-Fest über die Bühne. Ich erwähne das nur, damit nicht angenommen wird, unser Anliegen sei einer negativen Haltung gegenüber der Sonderschule entstanden. Im Gegenteil, Grenchen schätzt und achtet ihre HPS.

Bezüglich Finanzierung, Verwaltung und Aufsicht ist die Schule aber eher ein Fremdkörper im Gebilde der Stadtschulen. Der Kanton bestimmt und finanziert die Schule und hat damit das Sagen. Das führt dazu, dass Geschäfte der Sonderschule, die in unserer Stadt den politischen Prozess durchlaufen, reine Alibientscheide provozieren. Oder anders gesagt, Aufwand für fast nichts! Die gewünschte Kantonalisierung bedeutet für uns nur einen Vollzug hin zu etwas, was eigentlich bereits so funktioniert.

Was die komplexen Verhandlungen zur Übernahme der Gebäulichkeiten anbetrifft, bin ich nicht so pessimistisch. Ich könnte mir gut vorstellen, die bisherigen Modalitäten beizubehalten. Dass eine Schule einerseits vom Kanton geführt wird, sie aber andererseits den Standortgemeinden unterstellt ist, macht wenig Sinn. Problemfelder sind damit vorprogrammiert. Ich bitte Sie also, die höchst unbefriedigende Situation, die dem Grundsatz widerspricht, dass Zuständigkeit, Kompetenzen, Finanzierung und Verantwortlichkeit der gleichen Instanz zuzuordnen sind, zu korrigieren. Ich danke Ihnen für die Erheblicherklärung des ursprünglichen Wortlauts.

Klaus Fischer, Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur. Das oberste Prinzip besteht selbstverständlich in einer qualitativ guten Führung und Unterstützung der Kinder, die das speziell nötig haben. Alle unsere Heilpädagogischen Sonderschulen funktionieren gut, nicht nur die fünf im Auftrag erwähnten, sondern auch die privaten Institutionen, auf welche wir angewiesen sind. Ich denke, die Mehrheitsverhältnisse sind gemacht, wenn ich in die Runde blicke. Trotzdem noch einige grundsätzliche Bemerkungen zur Situation der Schulen und der Kantonalisierung und wie die Regierung das einschätzt: Der ganze Bereich der Sonderpädagogik wird auf 2011 im Rahmen einer kantonalen Angebotsplanung einer generellen Überprüfung unterzogen. Diese Angebotsplanung ist auch im Rahmen des NFA für die Kantone notwendig. Wir befinden uns im Moment in einer Übergangszeit. Diese Planung umfasst aber nicht nur die fünf genannten Orte, sondern auch die privaten Sonderschul- und Therapieeinrichtungen. Denn ein grösserer Teil der Kinder besucht die jetzt genannten Institutionen. Auch diese sind immer miteinzubeziehen, was die Sache nicht einfacher macht.

Zur Kantonalisierung: Tatsächlich wurde im seinerzeitigen heilpädagogischen Konzept 2004–2005 die Variante der Kantonalisierung der HPS auch von kantonalen Seite her in die Diskussion eingebracht. Der Gedanke ist also nicht ganz neu. Die Motivation waren die recht unterschiedlichen Angebote der fünf Schulen, und die durch aufgesplitterten Verantwortlichkeiten der Abläufe nicht sehr transparente Fi-

finanzierung. Eine Angebotssteuerung zwischen den Trägergemeinden, den Regionsgemeinden, der IV und dem Kanton war, gestützt auf die damalige Gesetzgebung, fast nicht möglich. Heute haben wir eine etwas andere Situation. Durch die Integration der Sonderschulung ins Volksschulgesetz und den Wegfall der IV-Vorgaben, ergibt sich seit 2008 eine klarere Ausgangslage. Die neuen Paragraphen 37 «Sonderpädagogik» und 99 «Steuerungskompetenz der Regierung», ermöglichen zukünftig eine klare Angebotssteuerung und Zuteilung der Verantwortung. Das können wir auch machen, ohne die Schulen selber führen zu müssen.

Folgende wichtige Gründe sind bei der Frage der Kantonalisierung zu bedenken: Der Kanton führt im Volksschulbereich keine eigenen Schulen. Er beschränkt sich auf die Rolle der kantonalen Aufsichtsbehörde und überlässt die Führung den öffentlichen oder allenfalls privaten Trägern. Das ganze Volksschulgesetz und die Verordnungen bauen auf diesem Grundsatz auf, der auch etwas mit der Gewaltenteilung zu tun hat. Eine Kantonalisierung von fünf, vergleichsweise kleinen Spezialschulen, würde zu einer Sonderlösung führen. Nebst unzähligen Gesetzes- und Verordnungsanpassungen, müsste auch die Verfassung angepasst werden. Die Optimierung der sonderpädagogischen Landschaft muss als Gesamtbetrachtung von allen diesbezüglichen Institutionen angeschaut werden. Noch einmal, die fünf HPS stellen umfangmässig nur 25 Prozent aller Schülerinnen und Schüler dar, die eine Sonderschule besuchen. Mehrere Vorschläge zur Finanzierung wurden gemacht. Aber die Übernahme der Gebäude in den fünf Orten würde einen dreistelligen Millionenbetrag ausmachen. Natürlich kann über Einmietungen etc. diskutiert werden. Im Kanton Basel-Landschaft ist zum Beispiel die Sekundarstufe I an sich kantonalisiert. Seit 15 Jahren herrscht dort aber ein Streit um die Schulgebäude. Kann der Kanton die ursprünglich gemeindeeigenen Schulräume übernehmen oder bleiben sie bei der Gemeinde und erfolgt eine Einmietung? Dieser Bereich ist nicht ganz einfach zu gestalten und ich möchte es nochmals betonen, auch im Namen meines Nachbarn zur linken Seite!

Die fünf heilpädagogischen Schulen können bereits jetzt relativ schlank geführt werden seit der Integration 2008 in den Volksschulbereich. Wir haben hier einen Paradigmenwechsel mit dem Wegfall der IV. Das hätte von den Votanten, die sagten, es sei kompliziert, berücksichtigt werden müssen. Die Abläufe sind einfacher geworden. Aus all diesen Überlegungen empfiehlt Ihnen die Regierung die Ablehnung dieses Auftrags. Die Kantonalisierung bringt nicht die erwarteten Synergien und schon gar kein Einsparungspotenzial. Ob wir uns das in der momentanen finanziellen Situation leisten können, ist mehr als fraglich.

Abstimmung

Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin. Wir stimmen über den ursprünglichen Auftragstext zur Kantonalisierung der fünf Sonderschulen ab. Es erübrigt sich, über den Antrag der Regierung (Erheblicherklärung mit abgeändertem Wortlaut) abzustimmen, denn den Voten habe ich nicht entnehmen können, dass jemand daran festhalten möchte.

Für den Antrag BIKUKO und Regierungsrat (Nichterheblicherklärung)	39 Stimmen
Erheblicherklärung	49 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Der Auftrag «Kantonalisierung der Sonderschulen» wird erheblich erklärt.

Die fünf Heilpädagogischen Sonderschulen Olten, Breitenbach, Balsthal, Solothurn und Grenchen sind zu kantonalisieren.

A 27/2009

Auftrag Irene Froelicher (FdP, Lommiswil): Kostenbeteiligung des Kantons beim Einbau von künstlichen Kugelfangsystemen bei Jagdschiessständen

Es liegen vor:

- Wortlaut des Auftrags vom 4. März 2009 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. August 2009:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird aufgefordert die Kostenbeteiligung des Kantons beim Einbau von künstlichen Kugelfangsystemen bei Jagdschiessständen adäquat der Lösung bei Schiessanlagen zu regeln.

2. *Begründung.* An seiner Sitzung vom 4. Mai 2008 hat der Kantonsrat einem Verpflichtungskredit zur Unterstützung von Gemeinden und Vereinen beim Einbau von künstlichen Kugelfangsystemen bei Schiessanlagen zugestimmt. Leider gingen die Jagdschiessstände bei der regierungsrätlichen Vorlage vergessen. Bei der Beratung im Kantonsrat standen sich schlussendlich drei Anträge gegenüber. In zwei Anträgen war die Kostenbeteiligung des Kantons auch bei Jagdschiessständen mit eingeschlossen. In der Debatte sprachen sich drei Fraktionen (FdP, CVP und SVP) dafür aus, die Jagdschiessstände gleich zu behandeln wie die übrigen Anlagen. Die Diskussion drehte sich in der Folge hauptsächlich um die Höhe des Verpflichtungskredites und darum, ob an bereits getätigte Einbauten von Kugelfangsystemen auch nachträglich Beiträge des Kantons ausgerichtet werden sollten oder nicht. Im schlussendlich obsiegenden Antrag der UMBAWIKO war der Einschluss der Jagdschiessstände nicht enthalten. Dies entsprach aber nachweislich nicht den Meinungsäusserungen der oben genannten Fraktionssprecher. Da es scheinbar aus juristischen Gründen nicht möglich ist, den Kantonsanteil an die Jagdschiessstände trotzdem aus dem genehmigten Verpflichtungskredit zu zahlen, entspricht es dem damals geäusserten Willen einer klaren Mehrheit der Fraktionen dies mit der Überweisung des vorliegenden Auftrags möglich zu machen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Am 3. April 2007 beschloss der Regierungsrat die Bildung einer Arbeitsgruppe für die kantonale Umsetzung des geänderten Umweltschutzgesetzes des Bundes im Bereich «Sanierung von Schiessanlagen» (RRB Nr. 2007/545 vom 3. April 2007). Ziel der paritätisch besetzten Arbeitsgruppe war die Entwicklung einer kantonalen Strategie. Diese sollte aufzeigen, mit welchen Massnahmen sichergestellt werden kann, dass der Kanton fristgerecht und in möglichst grossem Umfang in den Genuss der Subventionen des Bundes an die Sanierung der mit Schadstoffen belasteten Böden bei Schiessanlagen kommt.

Das Ergebnis der Arbeit der Arbeitsgruppe enthielt als wesentliches Element eine Beteiligung des Kantons an der Finanzierung der Beschaffung und des Einbaus von künstlichen Kugelfangsystemen (KKF) für die 25 m-, 50 m- und 300 m-Schiessanlagen in der Höhe von 80% der Kosten. Eine Kostenbeteiligung des Kantons bei Jagdschiessanlagen war nicht vorgesehen. Am 18. März 2008 beschloss der Regierungsrat Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat (RRB Nr. 2008/465 vom 18. März 2008).

Am 3. April 2008 wurde die Vorlage in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO) und am 30. April 2008 in der Finanzkommission (FIKO) beraten. In beiden Kommissionen wurden Änderungsanträge beschlossen. In der UMBAWIKO wurde beantragt, dass die Kostenbeteiligung rückwirkend auch auf bereits früher eingebaute KKF erfolgen soll. In der FIKO wurden in die Vorlage explizit auch die Jagdschiessanlagen integriert.

Mit Beschluss vom 6. Mai 2008 nahm der Regierungsrat zu den Änderungsanträgen Stellung. Darin lehnte er den Antrag der UMBAWIKO (Rückwirkung) ab und stimmte dem Antrag der FIKO (Jagdschiessanlagen) zu (RRB Nr. 2008/822 vom 6. Mai 2008).

Am 4. Mai 2008 erfolgte die Beratung im Kantonsrat, welcher die Vorlage im Sinne der UMBAWIKO annahm und eine Ausdehnung der Vorlage auf die Jagdschiessanlagen ablehnte.

Bereits in seinem Beschluss vom 6. Mai 2008 hat sich der Regierungsrat explizit dafür ausgesprochen, dass sich der Kanton auch bei den Jagdschiessanlagen an den Kosten für den Einbau der KKF beteiligen soll. Für die drei Jagdschiessanlagen im Kanton Solothurn wurde der Beitrag des Kantons auf CHF 30'000.– geschätzt. Mit dem Einbau der Kugelfänge wird erreicht, dass sich der Bund in der Höhe von 40% an den Kosten der späteren Bodensanierungen beteiligt. Von dieser Beteiligung des Bundes wird letztlich auch der Kanton erheblich profitieren, da die Jagdschützen kaum in der Lage sein werden, die Bodensanierungen bezahlen zu können und deshalb der Kanton subsidiär für deren Anteil aufkommen muss.

4. *Antrag des Regierungsrats.* Erheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 24. September 2009 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Irene Froelicher, FdP, Sprecherin der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Am 14. Mai 2008 haben wir hier im Kantonsrat einen Kredit von 3 Mio. Franken genehmigt, der die Kostenbeteiligung des Kantons beim Einbau von künstlichen Kugelfangsystemen bei Schiessanlagen regelt.

Weil bei dieser Vorlage und der Behandlung einige Fehler passierten, kam es zum vorliegenden Auftrag, der eigentlich nicht hätte nötig sein müssen. Bereits in der Vorlage der Regierung ging vergessen, dass es im Kanton Solothurn auch noch Jagdschiessstände gibt, welche ebenfalls mit Kugelfangsystemen ausgerüstet werden müssen, wenn man diese weiter betreiben will und bei den notwendigen Bodensanierungen von den Beiträgen des Bundes profitieren möchte. Die FIKO hat dies bemerkt und einen Antrag gestellt, wonach die Jagdschiessstände explizit erwähnt werden und von denselben Beiträgen profitieren sollten, wie die anderen Schiessstände im Kanton. Dieser Antrag wurde auch von der Regierung unterstützt.

Der Antrag der FIKO enthielt aber noch einen anderen Punkt, nämlich, dass die Kostenbeteiligung des Kantons nicht rückwirkend erfolgen soll. Die UMBAWIKO ihrerseits stellte einen Antrag, wonach die Beteiligung des Kantons rückwirkend erfolgen sollte. Schlussendlich in der Abstimmung obsiegte der Antrag der UMBAWIKO, womit auch die explizite Erwähnung der Jagdschiessstände in der Vorlage vom Tisch war. Niemand, weder die Regierung, noch jemand aus dem Parlament, hat dies bemerkt oder darauf reagiert, obwohl sich keine Fraktion gegen diesen Teil des FIKO-Antrags, der die Jagdschiessstände betraf, gewehrt hat. Im Gegenteil, die Sprecher der CVP, der SVP und der FdP bejahten explizit die Gleichbehandlung. Einzig ein Einzelsprecher der SP machte Vorbehalte wegen der Kosten.

Aufgrund dieser protokollierten Äusserungen hätte man eigentlich erwarten können, dass der Kanton stillschweigend die Kosten für den Einbau der Kugelfangsysteme auch für die Jagdschiessstände übernehmen würde. Dies umso mehr, als die prognostizierten Kosten von 30'000 Franken in Bezug auf den genehmigten Gesamtkredit von 3 Mio. Franken nicht relevant sind und in diesem Platz hätten. Aber weit gefehlt! Die Juristen in der Verwaltung hoben den Warnfinger, und sagten, dies sei nicht zulässig.

Da die Regierung keine Anstalten machte, diese unglückliche Geschichte zu einem guten Ende zu führen, wurde dieser Auftrag eingereicht. Dieser hat zwar wieder Aufwand verursacht, klärt aber hoffentlich eine Situation, die niemand, sicher aber eine Mehrheit, nicht wollte, aber vom juristischen Gewissen der Verwaltung so nicht akzeptiert werden konnte.

Dies ist für mich ein weiterer Beweis, dass heute der gesunde Menschenverstand einen immer schwereeren Stand hat, gegenüber einer mutlosen, von Juristen verunsicherten oder dominierten Verwaltung und Regierung.

Die UMBAWIKO folgt einstimmig dem Antrag der Regierung auf Erheblicherklärung. Die FdP-Fraktion ist ebenfalls einstimmig für Erheblicherklärung.

Walter Gurtner, SVP. Ich war eigentlich der Ansicht, wir hätten bereits im Mai die Kostenbeteiligung beim Einbau von künstlichen Kugelfangsystemen bei Jagdschiessständen bewilligt und beschlossen. Aber aus unerklärlichen Gründen war dies nicht der Fall. Für mich ist das ein Betriebsunfall der Verwaltung, welcher ihr zuzuschreiben ist. Deshalb unterstützt nun die SVP-Fraktion ganz klar nochmals diesen Auftrag, vor allem, weil die Kosten von 30'000 Franken noch Platz haben im bereits bewilligten Budget. Die SVP-Fraktion wird den Auftrag erheblich erklären.

Walter Schürch, SP. Für die SP-Fraktion war klar, dass auch die Jagdschiessanlagen gemeint waren. Diejenigen SP-Kantonsräte, die am 4. Mai dem UMBAWIKO-Antrag zugestimmt haben, werden auch jetzt den Auftrag erheblich erklären.

Georg Nussbaumer, CVP. Nachdem offenbar durch Missverständnisse die Subventionierung des Einbaus von Kugelfängen bei Jagdschiessständen im letzten Jahr im Rat abgelehnt worden ist, können wir das heute korrigieren.

Kurz möchte ich noch Folgendes einfließen lassen: Der Kanton verpachtet den Jägern Reviere und verlangt, dass sie gemäss Gesetzgebung und Vorgaben des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei bewirtschaftet werden. Von den Jägern wird also eine bestmögliche Ausübung ihres Handwerks erwartet. Die Erwartung können sie aber nur erfüllen, wenn sie regelmässig Schiessübungen durchführen können. Und für diese Schiessübungen braucht es die Jagdschiessstände. Folglich handelt es sich bei diesen nicht um irgendeine Sporteinrichtung für privilegierte Kreise, die ihrem Hobby nachgehen, sondern um den Bestandteil einer funktionierenden Jagd. Auch aus diesem Grund stimmt die CVP/EVP/glp-Fraktion einstimmig dem Antrag der Regierung zu.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Erheblicherklärung)

Grosse Mehrheit

A 121/2009

Auftrag überparteilich: Sicherheitsvorrichtungen für Nutzfahrzeugen

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 23. Juni 2009 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. August 2009:

1. *Vorstosstext.* Der Kanton wird beim Bund und den kantonalen Verkehrsdirektoren vorstellig, mit dem Ziel, alle Nutzfahrzeuge obligatorisch mit zusätzlichen Sicherheitsvorrichtungen nachzurüsten. Folgende Schutzmassnahmen sollen für alle Nutzfahrzeuge obligatorisch werden und auch ältere Fahrzeuge sollen nachgerüstet werden.

- Unterfahrschutz
- «Towispick»
- Abbiegeassistenten

2. *Begründung.* Am 30. April 2009 wurde in Solothurn eine junge Frau getötet. Einmal mehr handelt es sich um einen Unfall (Lastwagen/Velo), verursacht durch einen sogenannten «Toten Winkel Unfall». Leider kommen solche schrecklichen Unfälle immer wieder vor. Es braucht daher dringend umfassende Sicherheitsmassnahmen. Neben wichtigen Schutzmassnahmen im Strassennetz, kann mit geeigneten fahrzeugseitigen Massnahmen am Nutzfahrzeug eine zusätzliche Verbesserung erreicht werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrats

3.1 *Vorbemerkung.* Der schwere Unfall vom 30. April 2009 war kein typischer «toter Winkel-Unfall». Der Lastwagen war mit Rückspiegel, Weitwinkelspiegel, Frontspiegel und Unterfahrschutz ausgerüstet. Er verfügte einzig über keinen Abbiegeassistenten. Die tödlich verunfallte Verkehrsteilnehmerin wurde vom Lastwagen frontal erfasst und nicht seitlich, wie dies für Abbiegeunfälle typisch ist. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschliesslich auf die Fahrzeugkategorie «Lastwagen» (Klasse N2 und N3).

3.2 *Stand der Vorschriften für Lastwagen.* Wie ein Lastwagen ausgerüstet sein muss, ist in der (Bundes)Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge/VTS (SR 741.41) geregelt. In den letzten Jahren wurde die Verordnung ständig dem technischen Fortschritt angepasst. In Bezug auf die geforderten Sicherheitsanforderungen lässt sich Folgendes festhalten:

Der Unterfahrschutz ist in Artikel 104 Buchstaben a – c VTS geregelt, im einzelnen:

- Der vordere Unterfahrschutz für Lastwagen (Klassen N2 und N3, >3.5 t) ist seit 01.08.2003 vorgeschrieben.
- Die seitliche Schutzvorrichtung für Lastwagen (Klassen N2 und N3) ist seit 01.10.1994 vorgeschrieben.
- Der hintere Unterfahrschutz für Lastwagen (Klasse N2 und N3) ist seit 01.07.2007 vorgeschrieben.

Hinweis: Das Gesetz kennt einen Ausnahmekatalog insbesondere aus Gründen betrieblicher und technischer Notwendigkeit.

Der Frontspiegel, auch «Towispick» genannt, ist in Artikel 112 VTS geregelt, im einzelnen:

- Lastwagen der Klassen N2 und N3 (>3.5 t) müssen, zusätzlich zu den Rückspiegeln links und rechts aussen, mit einem Frontspiegel, links und rechts mit einem grossenwinkligen Aussenspiegel beziehungsweise mit einem Weitwinkelspiegel und auf der dem Lenkrad gegenüberliegenden Seite mit einem Anfahr- und Rampenspiegel ausgerüstet sein.

Ausnahme: Lastwagen der Klasse N2 mit einem Gewicht von >3.5 t und <7.5 t benötigen keinen Frontspiegel (Bestimmung in Kraft seit 01.10.2005). Einen Anfahr- oder Rampenspiegel benötigen sie nur dann, wenn dieser in einer Höhe von mindestens 2 Meter über dem Boden angebracht werden kann.

(Bestimmung in Kraft seit 01.10.1998, bzw. 1. Juli 2007).

Der Abbiegeassistent ist noch nicht vorgeschrieben. Zur Zeit gibt es auf dem Markt einen einzigen (deutschen) Lastwagenhersteller, der dieses System anbietet.

3.3 *Fazit.* Die Forderungen nach einem optimierten Unfallschutz an Lastwagen im Sinne des Vorstosses sind also bereits heute weitestgehend erfüllt. Die Forderung nach einem gesetzlichen Obligatorium für einen Abbiegeassistenten ist im heutigen Zeitpunkt nicht zu erfüllen, weil zur Zeit nur ein einziger Hersteller von Lastwagen dieses technische System anbietet. Wir sind jedoch bereit, ein Schreiben an die zuständigen Organe des Bundes zu verfassen, worin wir dem Bund beliebt machen, mittelfristig eine Aufnahme des Abbiegeassistenten in die VTS zu prüfen und den Ausnahmekatalog für die Montierung eines Frontspiegels einer Überprüfung zu unterziehen.

4. Antrag des Regierungsrats. Erheblicherklärung und Abschreibung.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 21. September 2009 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Hans Abt, CVP, Sprecher der Justizkommission. Auslöser dieses überparteilichen Auftrags war ein bedauerlicher, tödlicher Unfall einer jungen Frau in Solothurn am 30. April 2009. Es soll ein sogenannter «Toter Winkel-Unfall» gewesen sein mit einem Lastwagen. Solche Unfälle passieren leider immer wieder, vor allem mit schweren Nutzfahrzeugen, den Lastwagen. Es wird deshalb im Auftrag verlangt, dass der Kanton Solothurn beim Bund und den kantonalen Verkehrsdirektoren vorstellig wird, damit die Nutzfahrzeuge obligatorisch mit zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen nachgerüstet werden müssen.

Dazu gibt es drei Möglichkeiten: 1. Ein Unterfahrschutz; 2. Ein sogenannter «Towispick», übersetzt heisst das ein Frontspiegel; 3. Einen Abbiegeassistenten. Mit diesen Massnahmen kann die Sicherheit für Velofahrer erhöht werden. Der Regierungsrat sagt in seiner Stellungnahme, dass der erwähnte tödliche Unfall kein sogenannter «toter Winkel-Unfall» gewesen sei, sondern ein frontaler Zusammenstoss. Der Lastwagen war mit Rückspiegel, Weitwinkelspiegel, Frontspiegel und Unterfahrschutz ausgerüstet, also mit allen Massnahmen, die in der Bundesverordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge geregelt und vorgeschrieben sind. Die geforderten Sicherheitsmassnahmen sind nämlich geregelt: Seit 1994 sind dies die seitlichen Schutzvorrichtungen, seit 2003 der vordere Unterfahrschutz und seit 2007 der hintere Unterfahrschutz, seit 2005, bzw. 2007 die Frontspiegel.

Der Abbiegeassistent ist noch nicht vorgeschrieben. Dieses technische System wird nur von einem deutschen Lastwagenhersteller angeboten. Der Regierungsrat ist bereit, ein Schreiben an die zuständigen Organe des Bundes zu verfassen, um ihm beliebt zu machen, mittelfristig die Aufnahme des Abbiegeassistenten in die VTS zu prüfen und den Ausnahmekatalog für die Montierung eines Frontspiegels einer Überprüfung zu unterziehen.

In der JUKO kam die Idee auf, dass eigentlich eine Standesinitiative hätte gefordert werden sollen.

Die JUKO stimmt aber dem Antrag des Regierungsrats auf Erheblicherklärung und Abschreibung zu.

Die CVP/EVP/glp-Fraktion ist einstimmig für Erheblicherklärung und Abschreibung.

Bruno Oess, SVP. Der überparteiliche, wirklich gut gemeinte und unbestrittene Auftrag, rennt hier offene Türen ein. Nebst dem, dass die laufend dem technischen Standard angepassten Anforderungen durch die entsprechenden Bundesverordnungen geregelt sind, verbessern die Transportunternehmen durch diverse eigene Bemühungen von sich aus die Verkehrssicherheit. Die einzige Ausnahme bildet der von Hans Abt genannte Abbiegeassistent, der nur von einem Lieferanten hergestellt wird. Aber selbst diesen haben bereits viele Unternehmer in ihren Lastwagen angebracht. Viele Transporteure investieren in Weiterbildung und sensibilisieren ihre Chauffeure auf eigene Kosten. Dies im Bewusstsein, dass die Gefahren an vielen Orten lauern können.

Trotz der vorgeschriebenen Haupt-, Weitwinkel- und Rampenspiegel, bleibt bei Nutzfahrzeugen ein Bereich, der vom Fahrer nicht überblickt werden kann. Selbst die Nutzung vom «Towispick-Spiegel», ein Zusatzspiegel für Nutzfahrzeuge, ist geregelt. Er erfasst den Bereich vorne rechts unten des Fahrzeugs, schwebt also über dem Raum, wo in der Regel der Velofahrer steht. Mit einem Wölbungsradius von 300 Millimetern ermöglicht der Spiegel einen umfassenden Blick in die gefährdete Zone. Das ist mit einem herkömmlichen Weitwinkelspiegel nicht möglich.

Der Schweizerische Nutzfahrzeugverband ASTAG bedient seine Mitglieder vorbildlich mit Informationen, Faltprospekten, Warnklebern, welche an der Rückseite der Lastwagen angebracht auf die lauernen Gefahren für die Zweiradfahrer hinweisen.

An dieser Stelle danken wir allen verantwortungsbewussten Lastwagenfahrern, ihren Chefs, dass sie mehr unternehmen,, als gesetzlich vorgeschrieben ist, um tragische Unfälle verhüten zu können. Die SVP-Fraktion stimmt einstimmig, wie die JUKO, dem Antrag der Regierung auf Erheblicherklärung und Abschreibung zu.

Reinhold Dörfliger, FdP. Ohne Eigeninteressen, wie auch beim letzten Votum, darf ich das Geschäft für die FdP-Fraktion vertreten. Wenn das so «übere cho isch», so möchte ich mich höflichst entschuldigen und klarstellen. Denn die Blockade ist dort klar von der Gemeinde gekommen und der Kanton hat vorbildlich geholfen, dass es vorwärts ging.

Bei den Sicherheitsvorrichtungen an den Nutzfahrzeugen wird von der Regierung treffend Antwort gegeben. Weil es im Strassenverkehr bereits so viele Gesetze, Vorschriften und Auflagen gibt, ist es fraglich, ob unser Kanton noch intervenieren sollte. Übrigens kann man sich fragen, ob überhaupt noch ein schweres Fahrzeug gefahren werden darf: Die ab heute eingeführten, wiederkehrenden und obliga-

torischen Fahrerausbildungen sind ein weiteres Beispiel. Die zuständigen Organe des Bundes können den Fortschritt der Technik zum Einsetzen der Sicherheitsmassnahmen ganz gut selber abschätzen und abschätzen, wann die Zeit dafür gekommen ist. Die Schweiz ist ein Vorzeigestaat und wir denken, dass für die Verkehrssicherheit viel gemacht wurde. Leider gibt es immer wieder schlimme Unfälle zwischen schwächeren und starken Verkehrsteilnehmern, wo der Stärkere häufig unschuldig ist. Wir haben Verständnis dafür, dass jeder Verkehrstote einer zuviel ist. Eine kleine Empfehlung an alle: Seien Sie respektvoll im Strassenverkehr, halten Sie sich an die Verkehrsregeln und «stressen» Sie weniger. Sie werden dadurch nicht schneller – nur das Problem kommt schneller!

Das Schreiben des Regierungsrats an die zuständigen Organe des Bundes wäre nicht nötig. Wir können es aber in unserer Fraktion unterstützen.

Barbara Wyss Flück, Grüne. Ich habe dieses Thema aufgenommen, weil ich überzeugt bin, dass gehandelt werden muss. Welches der richtige Weg ist, lasse ich offen.

Hier geht es im Moment um eine eher technische Fragestellung, im Gegensatz zu einem Auftrag, wo es um Massnahmen im Verkehr gehen wird. Ich danke der Regierung für die wohlwollende Stellungnahme. Ich mache noch eine kurze Bemerkung zum Abbiegeassistenten: In der Zeitschrift «inmotion», dem internationalen Truckmagazin der MAN-Nutzfahrzeuggruppe, fand ich den Hinweis, dass der deutsche Automobilclub ADAC, das deutsche Pendant zu unserem TCS, den Abbiegeassistenten mit dem Preis der Kategorie Innovation und Umwelt ausgezeichnet hat. Damit würdigt der grösste Automobilclub Europas einen wichtigen Beitrag zu mehr Sicherheit im Strassenverkehr. Die Firma MAN wird in den nächsten Jahren diesen Abbiegeassistenten schrittweise in allen ihren LKW-Serien einführen. Technisch scheint es also machbar zu sein. Was es noch braucht, sind entsprechende Vorschriften. Von den Behörden muss verbindlich erklärt werden, damit gehandelt wird, vergleichbar mit der Einführung des Katalysators oder des Partikelfilters. Am Ball bleiben lohnt sich. Mit dem Abbiegeassistenten könnten viele Velofahrer und Fussgänger besser geschützt und, die leider meist tödlichen Unfälle, verhindert werden. Ich danke der Regierung für die Unterstützung.

Beat Käch, FdP. Mit der Antwort der Regierung kann ich problemlos leben. Ich glaube es ist wichtig, dass alles unternommen wird, um die schwächeren Verkehrsteilnehmer zu schützen. Velofahrer gehören nun einmal zu dieser Kategorie. Wie von Barbara erwähnt, haben SP und FdP Vorstösse eingereicht, wo es um die Verkehrsmassnahmen für Velos geht. Ich glaube, es ist ein umfassendes Gesamtprojekt: Auf der einen Seite sind es die Lastwagen, auf der anderen Seite die Ampeln und die Verkehrssignalisierung, die dazu beitragen müssten, dass der schwächste Verkehrsteilnehmer geschützt wird. Die Schweiz ist ein Veloland und auch Solothurn wird langsam zu einer Velostadt. Wir konnten gottlob am neu gestalteten Bahnhofplatz eine grosse Velostation einweihen. Mehrere hundert Velofahrer fahren am Bahnhofplatz vorbei. Deshalb muss die Sicherheit zu oberst stehen. Und ich möchte hier drinnen niemandem zumuten, vor eine Klasse hinstehen und erklären zu müssen, weshalb eine Kollegin nicht mehr in die Schule kommen wird. Ich musste das in diesem Fall machen.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Erheblicherklärung und Abschreibung)

Grosse Mehrheit

Christine Bigolin Zörjen, SP, Präsidentin. Ich beende hier die Sitzung. Morgen wird als erstes Geschäft auf der Traktandenliste ein Wahlgeschäft eingeschoben. Der I. Vizepräsident, Roland Fürst, hat per sofort demissioniert. Wir werden morgen aus der CVP/EVP/glp-Fraktion Hans Abt für dieses Amt wählen.

Schluss der Sitzung 12.20 Uhr